

8. Sitzung

Mittwoch, 29. Juni 2005, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Ruedi Lehmann, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 91 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Bühlmann Andreas, Frey Theophil, Henzi Kurt, Hess Robert, Käch Beat, Scheidegger François, Staub Hans-Jörg, Sutter Kaspar, Zaugg Regula. (9)

DG 67/2005

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Liebe Anwesende, ich begrüsse Sie zum zweiten Sitzungstag. Sie haben gestern sehr gut gearbeitet, und ich hoffe, dass es heute im gleichen Tempo weitergehen wird. Belohnt würden Sie in diesem Fall mit einer Überraschung am Ende dieser Sitzung.

WG 89/2005

Wahl eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission für den Rest der Amtsperiode 2005–2009

(anstelle von Klaus Fischer, CVP)

Mit offenem Handmehr wird einstimmig gewählt: Andreas Riss, CVP.

SGB 4/2005

Jahresbericht 2004 der kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen

Es liegen vor:

- a) Jahresbericht 2004 der kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen.
- b) Der Antrag der Justizkommission vom 2. Juni 2005 in Form eines Beschlussesentwurfs; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 2. Juni 2005, beschliesst:

Der Jahresbericht 2004 der kantonalen Rekurs-Schätzungskommission in Gebäudeversicherungssachen vom 10. Januar 2005 wird genehmigt.

Eintretensfrage

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Das Wort wird nicht verlangt. Sie haben Eintreten stillschweigend beschlossen.

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 62/2005

Geschäftsbericht 2004 der Finanzausgleichsrekurskommission des Kantons Solothurn

Es liegen vor:

a) Geschäftsbericht 2004 der Finanzausgleichsrekurskommission des Kantons Solothurn.

b) Der Antrag der Justizkommission vom 2. Juni 2005 in Form eines Beschlussesentwurfs; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe a) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e) der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und § 49 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag der Justizkommission vom 2. Juni 2005, beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2004 der Finanzausgleichsrekurskommission des Kantons Solothurn vom 24. Januar 2005 wird genehmigt.

Eintretensfrage

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Auch hier wird das Wort nicht verlangt.

Abstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 80/2005

Dringlicher Nachtragskredit und dringlicher Zusatzkredit I. Serie 2005 sowie ordentliche Kreditübertragungen

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2005; der Beschlussesentwurf lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 74 Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, sowie §§ 57 Abs. 1, 59 Abs. 1 Buchstabe a und 60 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwal-

tungsführung vom 3. September 2003, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 10. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1063), beschliesst:

1. Folgender Nachtragskredit und folgender Zusatzkredit sowie Kreditübertragungen zu Lasten der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung 2005 werden bewilligt:

| | <u>Ausgaben in Fr.</u> |
|--------------------------------------|------------------------|
| 1.1 Dringlicher Nachtragskredit | |
| - Zu Lasten der Erfolgsrechnung | 3'950'000 |
| Total dringlicher Nachtragskredit | 3'950'000 |
| 1.2 Dringlicher Zusatzkredit | |
| - Zu Lasten der Investitionsrechnung | 2'000'000 |
| Total dringlicher Zusatzkredit | 2'000'000 |
| 1.3 Kreditübertragungen | |
| 1.3.1 Zu Lasten Erfolgsrechnung | 555'400 |
| 1.3.2 Zu Lasten Investitionsrechnung | 141'300 |
| Total Kreditübertragungen | 696'700 |

2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 15. Juni 2005 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Beat Loosli, FdP, Sprecher der Finanzkommission. In der Finanzkommission haben die dringlichen Nachtragskredite für Projektkosten Umsetzung Spitalgesetz über 3,95 Mio. Franken und der dringliche Zusatzkredit für den Ersatz der Rötibrücke über 2 Mio. Franken zu etlichen Diskussionen geführt.

Zuerst zum dringlichen Nachtragskredit. In der alten Zusammensetzung der FIKO wurde gegen diesen dringlichen Kredit ein Veto eingelegt, und zwar nicht wegen der Sache an sich, sondern wegen des Verfahrensablaufs. Dieser Kredit hätte ohne Weiteres auf dem ordentlichen Weg mit einer Vorlage beantragt werden können. Dieser Sachverhalt wurde im Nachhinein eingesehen. Der zuständige Regierungsrat Rolf Ritschard konnte jedoch die Einsprecher von der Notwendigkeit des Kredits in der Sache überzeugen, worauf die Einsprache zurückgezogen wurde. Damit wurde der Kredit freigegeben. In der Detailberatung wurde die Meinung vertreten, der Kredit hätte ganz oder zumindest zum Teil durch die Globalbudgetreserven des Spitalamts oder der Spitäler finanziert werden können. Das Departement ist diesbezüglich der Ansicht, die bestehenden Globalbudgetreserven würden dringend für die verlustfreie Überführung der Spitäler in die Spital AG benötigt. Bereits in der Rechnung 2004 habe man 4 Mio. Franken an Reserven aufgelöst, und auch im Budget 2005 seien 1,6 Mio. Franken Reservenauflösung eingestellt. In der Folge war die FIKO mehrheitlich der Meinung, aufgrund der Vorgeschichte mit dem Veto sei die Dringlichkeit des Kredits von der FIKO bejaht worden; somit könne nicht im Nachhinein dagegen opponiert werden.

Beim dringlichen Zusatzkredit für den Ersatz der Rötibrücke wurde die Ungenauigkeit des bisherigen Objektkredits bemängelt. Obwohl der Kanton lediglich mit Nettokosten von 0,8 Mio. Franken aus dem Strassenbau partizipiert, hätte man sich eine genauere Kostenschätzung gewünscht.

Die FIKO empfiehlt grossmehrheitlich bei zwei Gegenstimmen Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Die FdP bemängelt die gleichen Punkte wie die FIKO. Man versteht nicht, weshalb der Projektierungskredit für die Umsetzung des Spitalgesetzes nicht auf dem ordentlichen Weg eingeholt worden ist. Damit wurde eine saubere Beratung des Kredits in der SOGEKO, aber auch in den Fraktionen umgangen. Die FdP stimmt dem Beschlussesentwurf zähneknirschend grossmehrheitlich zu.

Edith Hänggi, CVP. Zum dringlichen Nachtragskredit Spitalbauten: In den Jahren 2003 und 2004 stellte das Spitalamt jeweils in Bezug auf die Reservenzuweisung folgenden Antrag: «Die Reserven sind im Hinblick auf die Unsicherheiten im Rahmen des Projekts Verselbständigung mit neuer Finanzierungsbasis per 1.01.2006 zu bilden.» Unter dieser Voraussetzung konnte das Spitalamt im Jahr 2003 die vollen Reserven von 2,189 Mio. Franken und im Jahr 2004 mit der gleichen Begründung 1,6 Mio. Franken zurückstellen. Das Amt konnte also auch diejenige Hälfte behalten, die nach WoV eigentlich wieder in die Staatskasse hätte zurückfliessen müssen. Gesamthaft hatte somit das Spitalamt – nicht die Spitäler – am 1.01.2005 Reserven von 4,437 Mio. Franken zur Verfügung. Dazu kommen weitere 400'000 Franken aus der SO+Massnahme 43. Der Kantonsrat wurde im guten Glauben gelassen, die Reserven würden zum Zweck der Verselbständigung gebraucht. Bei der Auflösung der Reserven per 31.12.2004 handelte es sich zum grössten Teil, nämlich mit 3 Mio. Franken, um die Reserven des Spitals Breitenbach. Äusserst sauer aufgestossen ist unserer Fraktion nun der dringliche Nachtragskredit für Projektkosten zur Umsetzung

des Spitalgesetzes in der Höhe von zusätzlich 4 Mio. Franken. Aus dem zeitlichen Ablauf können wir schliessen, dass es sehr wohl möglich gewesen wäre, für den Nachtragskredit eine ganz normale Vorlage zuhanden des Kantonsrats auszuarbeiten und den Kredit in der Mai-Session genehmigen zu lassen. Wie es jetzt gelaufen ist, mit der Genehmigung eines dringlichen Kredits durch die FIKO Ende April, könnte leicht der Verdacht aufkommen, dass das Parlament bewusst umgangen werden sollte und dem Rat keine andere Wahl mehr bleibt, als in den sauren Apfel zu beissen und dem Kredit zuzustimmen. Der schale Nachgeschmack bleibt, und das Vertrauen in die künftige Spital AG ist mit diesem Vorgehen nicht gefestigt worden.

Auch der Hinweis auf die Finanzierung aus dem Spitalaufonds stimmt die CVP kein bisschen versöhnlicher, wird doch dieser Fonds Ende dieses Jahres aufgelöst und der verbleibende Rest von den 10 Mio. Franken, die am 1.01.2005 zur Verfügung standen, der Erfolgsrechnung zugewiesen. An diesen Rest glaube ich in der Zwischenzeit nicht mehr. Im Hinblick auf die Neugründung und die Reservenzuweisung in die Spital AG wird die CVP-Fraktion sich vorbehalten, auf den Nachtragskredit zurückzukommen. Aus diesem Grund stellt sie heute keinen Kürzungsantrag. Im Übrigen ist unsere Fraktion für Eintreten und stimmt der Vorlage, um die andern Kredite nicht zu gefährden, grossmehrheitlich zu.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 73/2005

Mittelschulgesetz

(Weiterberatung, siehe S. 283)

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wird nach der gestrigen ausführlichen Eintretensdebatte Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Eintreten ist somit stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Chantal Stucki, CVP. Der vorliegende Antrag der Fraktion CVP/EVP zu Paragraph 28^{bis} ist in Ihren Fraktionen sicher heftig diskutiert worden. Dieser Antrag lag der BIKUKO nicht vor. Eine Umfrage bei den Mitgliedern der BIKUKO ergab in dieser Frage eine Patt-Situation. Für die BIKUKO stehen ganz klar die inhaltlichen Aspekte im Vordergrund. Wir können mit dem Antrag leben. Im Sinn der BIKUKO bitte ich die Verlierer der Abstimmung über diesen Antrag, dem Geschäft bei der Schlussabstimmung trotzdem zuzustimmen.

Andreas Riss, CVP. Wie gestern während der Eintretensdebatte bereits angekündigt, stellt eine Mehrheit der Fraktion CVP/EVP den Antrag, dass die vollständige Kompensation für die den Gemeinden entstehenden Mehrkosten klar geregelt werden soll. Unser Antrag enthält keinen festen Betrag; dieser ist durch die Regierung zu bestimmen. Zudem ist der Antrag so formuliert, dass das Mittelschulgesetz trotzdem sofort in Kraft gesetzt werden kann. Lediglich die Finanzkompetenzen blieben noch die bisherigen. Sobald die Kompensierungsbeschlüsse vorliegen, kann auch die neue Finanzierungsformel eingeführt werden.

Christina Meier, FdP. Das neue Mittelschulgesetz ist in der FdP-Fraktion völlig unbestritten, und wir können ihm voll und ganz zustimmen. In der Fraktionssitzung haben wir uns intensiv mit dem vorliegenden Antrag auseinander gesetzt. Wir lehnen diesen Antrag ab und folgen dem Antrag des Regierungsrats

aus folgenden Gründen: Erstens ist die Logik des Systemwechsels bestechend und bei unseren Mitgliedern unbestritten. Zweitens wäre es extrem schwierig, die Kompensation eins zu eins durchzuführen. Wie könnte sichergestellt werden, dass nicht wieder die Profiteure profitieren und die Städte weniger erhalten? Heute sind es 6,5 Mio. Franken, morgen müsste der Schlüssel unter Umständen bereits wieder geändert werden, weil sich die Schülerzahlen ändern und sich auch Verschiebungen innerhalb der Gemeinden ergeben können. Man würde also eine Verzerrung abschaffen und gleich wieder eine neue einführen, die zu neuen Ungerechtigkeiten führte. Drittens. Der Kanton hat sich den Gemeinden gegenüber bezüglich Schulen fair verhalten und will sich zum Beispiel auch im Bereich der Sonderschulung grosszügig zeigen – man könnte ja auch diese Kosten anders aufteilen. Viertens. Die meisten Gemeinden stehen finanziell auf gesunden Füßen und können Ertragsüberschüsse ausweisen; einige senken sogar die Steuern. Daher meinen wir, der Systemwechsel sei für die Gemeinden verkraftbar, und lehnen den Antrag der Fraktion CVP/EVP ab. Sollte der Antrag abgelehnt werden, bitten wir die Unterlegenen, dem Gesetz in der Schlussabstimmung trotzdem zuzustimmen. Es wäre schade, wenn dieses inhaltlich gute Gesetz nicht durchkäme und man das hundertjährige Jubiläum des andern feiern müsste.

Andreas Ruf, SP. Die Mehrheit der Fraktion SP/Grüne kann dem Antrag der CVP-Fraktion nicht zustimmen. Die Kompensation der Mehrbelastung der Gemeinden ist ein Teil der Aufgabenreform, und es wäre nicht sauber, wenn sie als Teil des Mittelschulgesetzes geregelt würde. Die allfälligen Kompensationen müssen in den entsprechenden Gesetzen geregelt werden. Wir empfehlen also, den Antrag der CVP abzulehnen und das Mittelschulgesetz zu genehmigen. Wie auch immer der Entscheid ausfällt, wichtig ist, dass dieses Gesetz mit einer Zweidrittelmehrheit genehmigt wird. In diesem Sinn unterstütze ich die beiden Vorredner. Es kann nicht in unserem Interesse liegen, mit einem Gesetz vors Volk gehen zu müssen, dessen inhaltlicher Teil unbestritten ist, und das Volk dann die Diskussion über die Aufgabenreform führen müsste. Das müssen wir ebenso vermeiden wie den Aufwand für eine Volksabstimmung.

Roman Jäggi, SVP. Die Diskussion in der SVP ist ungefähr gleich verlaufen wie jene in der FdP und der SP. Auch wir meinen, dieses neue Gesetz dürfe nicht allein aus Gründen des Kostenverteilens gefährdet werden. Es ist für unsere Partei ohnehin relativ schwierig, den Gemeinden, die an der Abwälzung ohnehin nicht viel Freude haben, zu helfen, wenn selbst deren Interessenvertreter, nämlich der Einwohnergemeinerverband, dafür ist. Die SVP ist konsequent für eine Aufgabentflechtung zwischen Gemeinden und Kanton. Aber beim Mittelschulgesetz geht es ja nicht zuvorderst um Kompensationen. Es ist an sich nicht gut, ein Gesetz direkt in Zusammenhang mit Kompensationen zu bringen, denn das sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Die Frage der Kompensation muss man bei anderer Gelegenheit, zum Beispiel im Rahmen der NFA, regeln. Die SVP legt aber Wert darauf, dass die 6,5 Mio. Franken auf der Stufe des Kantons auch wirklich eingespart werden, so dass sie der Steuerzahlen nicht mit der Gemeindesteuer und gleichzeitig noch mit der Staatssteuer bezahlen muss, weil sie auf Kantonsstufe durch neue Begehrlichkeiten bereits wieder aufgefressen wurden. In diesem Sinn wird die SVP den Antrag ablehnen und dem Mittelschulgesetz zustimmen.

Andreas Eng, FdP. Ich rede aus der Sicht der FdP-Minderheit, aber auch aus der Sicht der Gemeinden. Unser Antrag will nichts anderes, als die in der Botschaft zugesicherte Kompensation im Gesetz zu verankern. Es geht nicht um einen Anspruch der Gemeinden, sondern um die verbindliche Sicherung des Verhandlungsergebnisses zwischen Regierungsrat und Gemeinden. Das ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht mehr als recht. Es soll nicht irgendeine Leistung erschlichen, sondern lediglich die Absicht beider Partner präzisiert werden. Aus unserer Sicht empfiehlt es sich nicht unbedingt, mit der Kompensation zuzuwarten, bis die ganze Aufgabenreform und der NFA auf dem Tisch liegen; es wird da noch genügend zu diskutieren geben, und es hat auch grundsätzlich keinen Zusammenhang. Kurz zu ein paar unterschweligen Vorwürfen gegenüber den Gemeinden. Es wurde fast der Eindruck erweckt, die Gemeinden seien Profiteure im ganzen Bildungswesen. Die Gemeinden leisten sehr viel für die Bildung: Infrastrukturausgaben, ITC, Schulsozialarbeit, Tagesstrukturen usw. Die Gemeinden wollen sich also punkto Bildung nicht aus der Verantwortung stehlen. Sie sind nach altem Recht auch keine Abzocker. Das Gesetz war nicht eines der Gemeinden, sondern ein Gesetz des Kantons; bezeichnenderweise hiess es Kantonsschulgesetz und nicht Mittelschulgesetz. Mit Blick auf die geschichtliche Entwicklung ist auch klar, weshalb der Kanton bis jetzt mehr bezahlte: Es war eine kantonale Angelegenheit, und bis vor kurzem war die Maturität ein durchgehender Lehrgang und nicht aufgeteilt in Untergymnasium und MAR. Wir haben uns also nicht irgendwie etwas erschlichen, die Gründe sind durchaus einsichtig, weshalb man damals diesen Finanzierungsschlüssel wählte, auch wenn man jetzt zur Einsicht gekommen ist, dass ein anderer Schlüssel möglicherweise besser ist.

Ich möchte auch auf die staatspolitische Dimension dieses Geschäfts hinweisen. Es geht nicht primär um die 6,5 Mio. Franken, vielmehr darf die Aufgabenreform nicht dazu missbraucht werden, dass jede Neuerung im Bildungswesen zu Lasten der Gemeinden geht. Die Gemeinden haben Ja zu Geleiteten Schulen gesagt und Mehrkosten übernommen; es wird auch im Zusammenhang mit dem GAV Mehrkosten für sie geben. Greifen wir erneut zu einer Lösung, die einseitig die Gemeinden zusätzlich belastet, wird es schwierig sein, in den Gemeinden Verständnis für an sich allgemein anerkannte strukturelle Veränderungen in der Bildungslandschaft zu finden. Es wird zu einer Misstrauens- und Ablehnungshaltung führen und schliesslich auch die dringend nötige Aufgabenreform längerfristig gefährden. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag im Sinn der Fairness gegenüber den Gemeinden zuzustimmen.

Edith Hänggi, CVP. Bei der Behandlung der Staatsrechnung ist es mir gestern wie ein Gelöbnis vorgekommen: Alle Fraktionssprecher betonten, ihre Fraktion wolle am Sparkurs festhalten, bis der Bilanzfehlbetrag abgebaut und die Schulden zum grossen Teil getilgt seien. Ein paar Stunden später tönte es, wie wenn andere Leute in diesem Saal sässen. Bei dieser Vorlage geht es in erster Linie darum, unter den Gemeinden einen Ausgleich zu schaffen und Ungerechtigkeiten auszumerzen. Auch für die Gemeinden gilt: In die Bildung investiertes Geld ist gut investiertes Geld. Sollte die Regierung nicht Wort halten – was ich persönlich nicht glaube – und die angekündigte Kompensation nicht verwirklichen, können wir unsere politischen Instrumente einsetzen, um Druck auszuüben. Der Kantonsrat hat bisher zu allen Abwälzungen vom Kanton auf die Gemeinden Ja gesagt; sie wurden nicht einfach von der Regierung verfügt. Auch zukünftig werden wir bei jedem einzelnen Betrag Ja oder Nein sagen können. Als Ihre FIKO-Präsidentin und Finanzverwalterin einer Gemeinden bitte ich die Gemeindevertreter, ihre Gemeindepräsidentenhüte auszuziehen und sich objektiv die Frage zu stellen: Verkräftet die Gesamtheit der 126 Gemeinden den Betrag von 6,5 Mio. Franken? Die ehrliche Antwort wird so lauten, dass sie der Vorlage so, wie sie auf dem Tisch liegt, werden zustimmen können.

Simon Winkelhausen, FdP. Ein Wort zur Aussage, die Kompensation sei zugesichert worden. Bei der Behandlung dieses Geschäfts gab es bis jetzt nie einen Einwand gegen den Wechsel der Finanzierungsart. Es gab auch nie einen Einwand, dass die Gemeinden für die Finanzierung der Schulkosten während der obligatorischen Schulzeit verantwortlich sind. Im Untergymnasium war dies bis anhin nicht der Fall. Mit der Einführung des Mittelschulgesetzes wird eine Systemwidrigkeit und eine Gesetzeswidrigkeit ausgeräumt. Deshalb besteht kein Anspruch auf eine Kompensation der Kosten durch die Gemeinden. Ich respektiere grundsätzlich die kostenneutrale Bereinigung der Aufgaben zwischen Gemeinden und Kanton. Aber der vorliegende Fall fällt aus diesem Raster heraus. Trotzdem hat die Regierung angekündigt, sie sei bereit, im Rahmen anderer Aufgaben, die auf die Schulen zukommen, Kompensationen zu leisten. Aber das ist ein Entgegenkommen und beruht nicht auf einem Anspruch. Ich verstehe es, und es ist auch logisch, dass der Vertreter der Einwohnergemeinden seine Klientel vertritt und die Vertreter der Städte dafür kämpfen, dass der Schaden für sie minimal bleibt. Aber man muss dabei den richtigen Hut aufsetzen und den Blick über Kanton und Gemeinden haben. Es ist nicht von ungefähr, dass der vorliegende Antrag keine Begründung enthält: Es gibt nämlich keine Begründung.

Ernst Zingg, FdP. Ich trage die Kappe eines Gemeindepräsidenten, lieber Simon. In diesem Saal werden Interessen sowohl der Städte wie der Gemeinden vertreten, dafür sind wir von der Bevölkerung gewählt worden. Der Einwohnergemeindeverband hat die Zustimmung zum Gesetz an die Bedingung geknüpft, dass die Mehrkosten für die Gemeinden in einem andern Zuständigkeitsbereich des Kantons zu 100 Prozent und zeitgleich kompensiert werden müssen. Das ist so protokolliert. Im Einwohnergemeindeverband sind nicht nur die drei Städte massgebend. Interessanterweise fielen in der Diskussion insbesondere aus den kleineren Gemeinden diesbezügliche Voten, während sich die Städte bis am Schluss zurückhielten.

Ich komme zur Stadt Olten, und was ich sage, gilt im Grundsatz auch für die Städte Solothurn und Grenchen. Die Stadt Olten hat sich in den letzten Jahren im Bildungsbereich enorm nach vorne bewegt. Sie ist eine sehr gute Partnerin des Kantons, hat fortschrittliche Massnahmen ergriffen – im Bereich Blockzeiten war sie Vorbild für den ganzen Kanton –; sie hat riesige Kosten auf sich genommen, Volksabstimmungen gewonnen usw. In dieser Beziehung lassen wir uns nichts vorwerfen. Unser Finanzverwalter hat mir gestern die Zahlen präsentiert – sage ich nichts dazu, dann bin ich im falschen Film! Danach musste die Stadt Olten für 122 Schüler bisher 523'000 Franken bezahlen, neu, abzüglich Subventionen von 15 Prozent – sinnigerweise ist dies der kleinste Subventionssatz der Stadt Olten – wird sie 1'279'658 Franken zahlen müssen. Dazu kann ich doch nicht schweigen! Wir betrachten die Aufgabenreform und die Finanztransaktion als Gesamtpaket, das heisst, sie gelten nicht nur in einem Bereich. Wenn man weiter über solche Dinge redet, sollte man, wie Edith Hänggi gesagt hat, die Gesamtsicht nicht aus

den Augen verlieren, sonst haben die Gemeinden dann einmal genug. Wir lassen uns nicht sagen, welche Hüte wir aufzusetzen haben, wenn es um solche Dinge geht.

Reiner Bernath, SP. Ich kann mich als Stadtsothurner dem Votum von Ernst Zingg im Prinzip anschliessen und möchte zur Systemwidrigkeit noch etwas Grundsätzliches sagen. Ich frage mich, warum kompliziert, wenn es auch einfacher ginge? Ein einfacher Schlüssel sähe so aus, dass der Kanton seine kantonalen Einrichtungen zu 100 Prozent zahlt, wie er dies mit dem Globalbudget der Kantonsspitäler tut, weil die Kantonsspitäler kantonale Einrichtungen sind. Auch die Kantonsschulen sind kantonale Einrichtungen, wie der Name sagt. Ein modernes Gesetz sollte so aussehen, dass der Kanton zahlt, was des Kantons ist. Aber nein, das Gesetz will einen komplizierten Schlüssel für ein einfaches Finanzierungsproblem. Der Kanton könnte auf die 6,5 Mio. Franken Gemeindebeiträge für Kantonsschulen verzichten und den gleichen Betrag beispielsweise bei den Lehrerbesoldungen der Volksschule in einem Transfersystem, das heute schon besteht und allgemein akzeptiert ist, wieder hereinholen.

Kurt Küng, SVP. Einmal mehr melde ich mich als Vertreter einer kleinen Gemeinde. Ich habe Verständnis für alle Votanten, die nebst dem, dass sie als Kantonsrat auftreten, logischerweise auch für ihre Region, allenfalls auch für ihre Gemeinde reden. Wenn wir hier zur Türe hereinkommen, sind wir aber in erster Linie Kantonsräte und haben für das Wohl des Kantons zu sorgen. Auch Feldbrunnen zahlt nach dem neuen Mittelschulgesetz einen wesentlich höheren Beitrag. Ich wurde kürzlich als Gemeinderat wiedergewählt. Sollte ich wegen meiner Zustimmung zu diesem Gesetz abgewählt werden, trage ich dies mit Fassung, und zwar aus folgendem Grund: Ich stehe lieber vor meine Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Feldbrunnen hin und sage: Ich habe staatspolitisch richtig entschieden, wenn es euch nicht genügt, à la bonheur, dann habe ich mehr Freizeit. Die Politik ist mittlerweile nicht so tragisch, wenn wir wirklich unsere Aufgabe wahrnehmen und unsere Aufgabe ist gestern unter anderem in einem Votum von Frau Regierungsrätin Ruth Gisi finanziell so dargelegt worden, dass der jetzige Kostenverteiler schlicht und einfach nicht fair und nicht richtig ist. Jetzt geht es darum, dass wir uns im Parlament fair verhalten und den Schlüssel ändern und in diesem Sinn dem gesamten Mittelschulgesetz zustimmen. Die Ablehnung des CVP-Antrags hat nicht mit der CVP zu tun, sondern mit Fairness gegenüber dem Kanton, gegenüber allen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vertretbar, und vor allem ist es für die Kinder.

Ulrich Bucher, SP. Ich möchte aus meiner Sicht ein paar Bemerkungen machen. Am 19. Februar dieses Jahres wurde im Vorstand über dieses Geschäft gesprochen; aber da lag nicht die jetzige Vorlage auf dem Tisch, sondern die Kombination von Mittelschulgesetz und Sek-I-Reform. Darin stand kein Wort von einem Systemwechsel bei der Finanzierung. Mit diesem Systemwechsel können wir jedoch gut leben; die Bildungsdirektorin hat die Argumente dafür auf den Tisch gelegt. Tatsache ist: Bis 1990 hat der Kanton alles in diesem Bereich bezahlt. In der ersten Übung zur Aufgabenreform hiess es, die Gemeinden müssten auch an den gymnasialen Unterricht bezahlen, dafür gebe es eine Kompensation bei den Zivilstandsämtern. Nach fünf Jahren stand das Match bezüglich finanzieller Beteiligung ungefähr 5:1 zugunsten des Kantons; nachdem die Zivilstandsämter inzwischen ganz abgeschafft worden sind, stünde es mathematisch unendlich zu eins. Darüber aber wollen wir nicht streiten. Es geht nicht darum, ob der neue Finanzierungsschlüssel gescheit sei oder nicht, sondern darum, dass er jetzt zu einer Mehrbelastung von 6,5 Mio. Franken führt. Am 19. Februar war die Rede von 7,2 Mio. Franken, womit wir nur unter der Bedingung der Kompensation einverstanden waren. Inzwischen hatte man fast fünf Monate Zeit, nach einer Kompensation zu suchen. Da die Suche offensichtlich nicht erfolgreich war, geht es jetzt darum, die Nagelprobe zu machen: Gilt das Versprechen der Regierung nach einer Kompensation, ja oder nein. Es werden grundsätzliche Argumente auf den Tisch gelegt, es wird gesagt, es sei nicht gerechtfertigt, das neue Gesetz stelle die Gemeinden nicht besser, sondern schlechter.

Wenn der Kantonsrat unseren Antrag nicht annimmt, besteht der Schaden für mich in einem Vertrauensmissbrauch. Was sollen wir mit der Regierung noch verhandeln, wenn der Kantonsrat dann sagt, es sei alles nicht so tragisch, es lägen neue Argumente auf dem Tisch? Wird der Antrag abgelehnt, heisst das für mich, dass der Kanton erstens kein verlässlicher Verhandlungspartner und zweitens die Aufgabenreform mehr oder weniger erledigt ist, und zwar wahrscheinlich für längere Zeit. Drittens werden es unter dieser Prämisse alle künftigen Reformen im Volksschulbereich schwierig haben. Aus diesen Gründen wäre es gut, den Gemeinden zu zeigen, dass Verhandlungsergebnisse ohne Wenn und Aber gelten. Gelingt uns das heute nicht, sehe ich relativ grosse Probleme.

Markus Schneider, SP. Ich weiss nicht, in welcher Rolle ich jetzt rede, ich habe nämlich das Gefühl, keine Kappe zu tragen. Die Länge dieser Diskussion zeigt, dass die Finanzierungsfrage nicht so gut gelöst und nicht so bestechend ist, wie Christina Meier gesagt hat. All diejenigen, die jetzt die Gemeindevertreter in eine Ecke gestellt und sie als isolierte Interessenvertreter bezeichnet haben, sollten bedenken, dass

Reformen im Bildungsbereich und vor allem im Volksschulbereich nicht ohne die Gemeinden zu haben sind. Wer aus einem relativ nichtigen Anlass wie dem Mittelschulgesetz eine Finanzierungs- und nicht eine Bildungsfrage macht und artikulierte Interessen der Gemeinden einfach hintanstellt, der verhält sich staatspolitisch nicht sehr geschickt, Simon Winkelhausen. Ich mache nicht eine Grippeimpfung, wenn die Gemeinden husteln, aber wer jetzt das Gesetz aus kantonaler Optik betrachtet, müsste sich folgende Punkte genauer anschauen. Erstens. Nachdem der Regierungsrat jahrelang gesagt hat, der indirekte Finanzausgleich sei des Teufels, will der gleiche Regierungsrat mit der vorliegenden Finanzierungslösung genau diesen indirekten Finanzausgleich verstärken. Ich möchte gerne wissen, weshalb wir jetzt plötzlich glauben sollen, dass sich die Sonne wieder um die Erde dreht, nachdem wir uns aufs Gegenteil eingestellt haben. Zweitens. Letztes Jahr hatten wir auf Bundesebene ein staatspolitisches Musterprojekt auf dem Tisch, die NFA. Der Regierungsrat und ein grosser Teil des Kantonsrats beteuerten immer wieder, wie gut dieses Projekt aufgegleist worden sei, indem man die Entflechtungs- und Aufgabenreform-Diskussion systematisch und als Gesamtpaket angegangen habe. Das wäre doch auch ein Wegweiser für die Diskussion der Aufgabenreform auf kantonaler Ebene. Man sieht ja, was herauskommt, wenn man es so wie vorliegend macht: Es führt zu einer Verhärtung der Diskussion und wichtige Reformen im Bildungsbereich werden blockiert. Drittens. Es gibt ein finanzpolitisches Prinzip, das lautet: Wer zahlt, befiehlt, und umgekehrt. Die Mittelschule ist rechtlich gesehen eine kantonale Aufgabe. Daher gibt es rein systematisch keinen Grund, weshalb die Gemeinden sich daran beteiligen sollen. Ich finde das Mittelschulgesetz hervorragend, ich werde ihm zustimmen. Ich werde auch dem Antrag der CVP/EVP zustimmen, auch wenn er nicht ganz koscher ist. Ich tue es, um ein Signal zu setzen, dass man auf diese Art und Weise die Diskussion der Aufgabenreform nicht anpacken kann.

Markus Grütter, FdP. Worum geht es eigentlich bei diesem CVP-Antrag? Es geht darum, eine Ungerechtigkeit im Mittelschulgesetz zu korrigieren. Schüler, die in die Kanti gehen, werden vom Kanton bezahlt, wer die Bez oder eine andere Oberstufe besucht, wird von den Gemeinden bezahlt. Das ist falsch und ungerecht. Würden wir es mit dem Mittelschulgesetz nicht korrigieren, würden wir diese Ungerechtigkeit stehen lassen. Das wäre auch moralisch falsch. Was moralisch falsch ist, kann politisch nicht richtig sein. Ich bitte Sie, den Antrag der CVP und der Gemeindevertreter abzulehnen.

Ulrich Bucher, SP. Markus Grütter, es geht nicht um das, wir wollen ja die neue Finanzierung! Aber wir können nicht akzeptieren, dass der Kanton in jeder Aufgabenreform Tore zu Ungunsten der Gemeinden schießt. Es geht um eine Mehrbelastung von 6,5 Mio. Franken. Wir haben beispielsweise vorgeschlagen, die Kantonsstrassenbeiträge der Gemeinden um den gleichen Betrag zu kürzen. Es gäbe auch noch andere Bereiche, doch wurde offenbar nicht danach gesucht oder man wollte sie nicht finden.

Markus Grütter, FdP. Man kann es auch anders anschauen. Ein Teil der Gemeinden hat jetzt lange profitieren können. Kleine Gemeinden haben zum Teil überhaupt nicht profitiert. Das ist ungerecht, und deswegen muss man den Antrag ablehnen.

Rolf Sommer, SVP. Ich bin Gemeinderat der Stadt Olten. Ernst Zingg hat nun Zahlen präsentiert, die mit der Liste, die ich gestern erhalten habe, überhaupt nicht übereinstimmen. Wenn ich die Sache als Gemeindevertreter anschau, muss ich dem Kanton Recht geben. Wir haben in der Stadt Olten 121 Schüler auf der Liste, das macht sechs Klassen. Auf Vollkosten umgerechnet, macht es ungefähr den Betrag, den man neu bezahlen muss. Ich bin für eine klare Entflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Dieses für mich wichtigste Ziel wird mit dem Mittelschulgesetz erreicht. Über die Finanzen können wir andersorts diskutieren. Jetzt tun wir es bereits mehr als eine halbe Stunde. Die 6,5 Mio. Franken sind doch Peanuts!

Ruth Gisi, Vorsteherin des Departements Bildung und Kultur. Bedürfte es noch eines Beweises, dass Geld die Welt bewegt, wäre er mit dieser Diskussion erbracht. Ich habe Ihnen gegenüber den Vorteil, nur einen einzigen Hut zu tragen, nämlich jenen des Kantons, aller Regionen und aller Gemeinden. Es war jetzt viel von Fairness die Rede. Christina Meier sagte, der Kanton habe sich gegenüber den Einwohnergemeinden in all den Projekten der letzten Jahre und auch bei den Sparmassnahmen fair verhalten. Dem ist so. Umgekehrt kann ich das auch von den Gemeinden sagen, speziell vom Einwohnergemeindeverband, mit dem ich in den letzten acht Jahren ein sehr gutes, faires und offenes Verhältnis hatte. Vor diesem Hintergrund habe ich im Einwohnergemeindeverband mit offenen Karten gespielt und eine breite Auslegung darüber gemacht, was in Zukunft ansteht, in ihrem Bereich, im gemeinsamen Bereich, aber auch im Bereich der Schulen, die der Kanton allein finanziert. Natürlich kann man das unterschiedlich werten und nicht immer gleicher Meinung sein. Nachdem angetönt worden ist, die Regierung unterbreite etwas, das nicht dem Protokoll des Einwohnergemeindeverbands und den Diskus-

sionen entspreche, möchte ich Folgendes klarstellen: Der Vorstand des Einwohnergemeindeverbands hat klar deklariert, er wolle eine vollumfängliche Kompensation. Ich habe dies selbstverständlich entgegen-
genommen, aber es dürfte allen klar sein, dass letztlich die Politik – heute der Kantonsrat – darüber
entscheidet, wie die Anliegen des Einwohnergemeindeverbands und jene des Kantons zu gewichten
sind. Nach der Diskussion im Vorstand des Einwohnergemeindeverbands wurde an einer Sitzung der
Paritätischen Kommission, an der der Gesamtregerungsrat anwesend war, das Anliegen des Verbands
diskutiert und gesagt, man wolle es im Rahmen des NFA angehen. Das steht jetzt auch so in der Vorlage.
Wir halten Wort entsprechend dem, was in der Vorlage steht.

Ich habe gestern konkretisiert, wo die Kompensation sein könnte, auch deshalb, weil wir letzte Woche
das heilpädagogische Konzept in die Vernehmlassung gegeben haben. Ich bitte den Einwohnergemein-
deverband und alle Gemeinden, im Rahmen der Vernehmlassung nicht nur das Angebot anzuschauen,
das ich gestern in den Raum gestellt habe, sondern auch andere Themen im Bereich dieses Konzepts.
Wir sind da offen für eine Diskussion. Es muss ein Anliegen sein, die heute bestehende Ungerechtigkeit
zwischen den Gemeinden mildern. Vergessen Sie also nicht: Wenn Sie bestätigen, was der Regierungsrat
vorschlägt, «gewinnen» 42 Gemeinden. Von ihnen hat jetzt niemand gesprochen. Ich sagte es bereits
gestern: Es kann ja nicht unser Ziel sein, mit einer Kompensation den Gemeinden mehr als heute zu
zahlen. Das Angebot steht, und wir verbürgen uns dafür. Was und in welcher Grössenordnung es sein
wird, werden wir gemeinsam anschauen müssen. Nutzen Sie also die Vernehmlassung und bedenken
Sie, dass die 6,5 Mio. Franken per Dato gemeint sind und wahrscheinlich, gestützt auf den Schülerrück-
gang, zurückgehen. Ändern kann sich der Betrag allenfalls auch im Rahmen einer Reform der Sek I,
wenn es zu einer Veränderung beim Selektionszeitpunkt kommt. Dann würden die Kosten des 6. Schul-
jahrs automatisch bei den Gemeinden und beim Kanton anfallen.

Reiner Bernath nannte unser System kompliziert: Wir führen nichts Neues ein, sondern führen das jetzi-
ge eigenartige System der Finanzierung nach Einwohnerzahl zurück auf unser normales System. Dass
der indirekte Finanzausgleich nach wie vor besteht, ist uns bewusst, aber das kann nicht ein Argument
sein, noch einmal etwas in diesen Finanzausgleich zu geben. Der Kantonsrat hat in der letzten Session
einen Vorstoss für ein Schülerpauschalmodell überwiesen. Bei diesem Ansatz wird man den Tatbeweis
erbringen können, dass es uns ernst ist mit dem Beseitigen des indirekten Finanzausgleichs.

Mir ist es ein Anliegen, das gute Einvernehmen mit dem Einwohnergemeindeverband, für das ich mich
herzlich bedanke, auch weiterhin zu pflegen. Ein gutes Einvernehmen wird auch in Zukunft nötig sein,
weil grosse Investitionen auf die Gemeinden im Volksschulbereich zukommen. Ebenso grosse Investitio-
nen, und zwar auf der Sekundarstufe II und im Tertiärbereich, werden aber auch auf den Kanton zu-
kommen.

Ein Wort zu Roman Jäggi: Das Bildungsdepartement wird froh sein, wenn das Geld in seine Kasse fliesst,
denn die notwendigen Reformen, die auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe anstehen – bei-
spielsweise Einführung eines Qualitätsmanagementsystems in den Berufs- und Kantonsschulen – sind
nicht gratis. Das Geld können wir für solche Aufgaben dringend brauchen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Fraktion CVP/EVP, Andreas Eng und Ulrich Bucher abzulehnen und dem
Gesetz zuzustimmen. Nebst den Finanzen liegt Ihnen schliesslich auch ein Mittelschulgesetz mit Inhalten
vor. Es mutete mich etwas eigenartig an, als Markus Schneider sagte, wir führten jetzt eine Diskussion
um einen «nichtigen Anlass». Ein neues Mittelschulgesetz ist nach bald 100 Jahren dringend nötig und
kein nichtiger Anlass, sondern absolut zentral und wichtig. Wir erhalten mit diesem Gesetz eine gute,
moderne, woV-orientierte Basis.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Nachdem wir in der Detailberatung den Paragraphen 28^{bis} vorweggenom-
men haben, müssen wir jetzt an den Anfang zurückkehren. Ich gehe davon aus, dass die Anträge der
Redaktionskommission unbestritten und damit angenommen sind.

Titel und Ingress Angenommen

§ 1

Antrag Redaktionskommission

Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern und führt die notwen-
digen Schulen.

Angenommen

§§ 2 und 3, § 4 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 4 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³ Das Departement kann Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die Schulorte erlassen.

Angenommen

§ 5 Abs. 1

Angenommen

§ 5 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Der Regierungsrat legt die Dauer der übrigen Ausbildungsgänge fest.

Angenommen

§ 6, § 7 Abs. 1

Angenommen

§ 7 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Das Departement legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

Angenommen

§ 8 und Marginalie

Antrag Redaktionskommission

§ 8 Qualitätsentwicklung und Beurteilung der Schulen

¹ Die Schulen entwickeln und sichern die Qualität ihrer Leistungen.

² Das Departement erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch eine externe Beurteilung der Schulen.

Angenommen

§ 9

Antrag Redaktionskommission

¹ Schüler und Schülerinnen können eintreten, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen und ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Kanton Solothurn haben.

² Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen. Sie haben ein Schulgeld zu bezahlen. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Herkunftskanton.

³ Das Departement legt die Bedingungen für die Aufnahme in die kantonalen Mittelschulen fest.

Angenommen

§ 10

Antrag Redaktionskommission

Das Departement regelt Voraussetzungen, Kriterien, Verfahren und Entscheide für die Promotion, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Maturitätsprüfung.

Angenommen

§ 11 Abs. 1

Angenommen

§ 11 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Die Schulen regeln die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar massnahmen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

Angenommen

§ 12, § 13 Abs. 1

Angenommen

§ 13 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen. Er kann für bestimmte Dienstleistungen Gebühren festlegen.

Angenommen

§ 14

Angenommen

§ 15

Antrag Redaktionskommission

¹ Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrpersonen richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

² Das Departement legt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrpersonen fest.

Angenommen

§ 16 Abs. 1

Angenommen

§ 16 Abs. 2

Antrag Redaktionskommission

² Die Lehrpersonen sind für die Abwicklung eines geordneten Unterrichts mitverantwortlich und wirken in der Schulentwicklung mit.

Angenommen

§ 17

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Kündigung hat auf das Ende eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

² Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ausserterminliche Kündigung bewilligen.

Angenommen

§ 18 mit Marginalie

Antrag Redaktionskommission

Leitung und Aufsicht

Das Departement leitet und beaufsichtigt den gesamten, den Mittelschulen übertragenen Ausbildungsbereich. Ihm obliegt der Erlass von Verfügungen und Entscheiden aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen, sofern nicht kraft besonderer Vorschrift oder nach dem Sachzusammenhang eine andere Instanz zuständig ist.

Angenommen

§ 19 Abs. 1 und 2

Angenommen

§ 19 Abs. 3

Antrag Redaktionskommission

³ Das Departement bestimmt die Organisation der Mittelschulen.

§§ 20 – 22

Angenommen

§ 23 Abs. 1

Antrag Redaktionskommission

¹ Die Wohnsitzgemeinden leisten pro Schüler und Schülerin, der bzw. die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen oder einen entsprechenden, anerkannten ausserkantonalen Bildungsgang besucht, ein Schulgeld (Besoldungs- und Betriebskostenanteil).

Angenommen

§ 23 Abs. 2

Angenommen

§ 24

Antrag Redaktionskommission

Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Angenommen

§§ 14 – 28

Angenommen

§ 28^{bis}

Antrag Fraktion CVP/EVP / Andreas Eng, FdP / Ulrich Bucher, SP

Als § 28bis wird nach dem IX. Titel eingefügt:

§ 28^{bis} Kompensation für die Einwohnergemeinden

1 Die aus diesem Gesetz resultierende finanzielle Mehrbelastung der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird durch Entlastung in anderen Bereichen vollständig kompensiert.

2 § 23 dieses Gesetzes tritt erst in Kraft, wenn die Entlastung der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden gemäss Absatz 1 in Kraft tritt.

§ 29 Abs. 2 Ziff. 6 und 7: Streichen

Neuer Absatz 3: Mit dem Inkrafttreten von § 23 dieses Gesetzes fallen dahin:

1. Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990;

2. Verordnung zum Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 30. Januar 1991.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Den Antrag der Fraktion CVP/EVP, Andreas Eng und Ulrich Bucher haben wir bereits behandelt. Wir stimmen in einer Abstimmung darüber ab.

Abstimmung

Für den Antrag CVP/EVP / Andreas Eng, FDP / Ulrich Bucher, SP 28 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Kommission 56 Stimmen

§§ 29 – 31 Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 60) 79 Stimmen

Dagegen 2 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 sowie auf Artikel 105 und Artikel 108 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 2. Mai 2005 (RRB Nr. 2005/1025), beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Kantonale Mittelschulen*

Der Kanton sorgt für die Ausbildung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern und führt die notwendigen Schulen.

§ 2. *Auftrag*

¹ Die kantonalen Mittelschulen bieten gymnasiale Maturitätslehrgänge an, welche die Anerkennungsbestimmungen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne erfüllen.

² Die kantonalen Mittelschulen führen progymnasiale Lehrgänge (Untergymnasien).

³ Der Regierungsrat kann den kantonalen Mittelschulen die Führung weiterer Bildungsgänge übertragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen.

§ 3. *Zweck*

¹ Die kantonalen Mittelschulen sind allgemeinbildende Schulen auf der Sekundarstufe I und II.

² Die gymnasialen Maturitätslehrgänge bereiten auf den Zugang zu Bildungsgängen der Tertiärstufe, insbesondere zu den universitären Hochschulen, vor.

³ Die progymnasialen Lehrgänge bereiten auf die gymnasialen Maturitätslehrgänge vor.

⁴ Zweck und Ausgestaltung weiterer Bildungsgänge gemäss § 2 Absatz 3 richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 4. *Rechtsform und Schulorte*

¹ Die kantonalen Mittelschulen sind öffentlich-rechtliche Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit.

² Sie werden in Solothurn und Olten geführt (Kantonsschule Solothurn und Kantonsschule Olten).

³ Das Departement kann Bestimmungen über die Zuweisung der Schüler und Schülerinnen an die Schulorte erlassen.

§ 5. Dauer der Ausbildungsgänge

¹ Die gymnasialen Maturitätslehrgänge dauern vier Jahre.

² Der Regierungsrat legt die Dauer der übrigen Ausbildungsgänge fest.

§ 6. Bildungspläne

Die Bildungspläne richten sich nach den schweizerischen Vorgaben, insbesondere dem Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, sowie den Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur.

§ 7. Schuljahr

¹ Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach den Vorschriften für die Volksschule.

² Das Schuljahr umfasst 38 Unterrichtswochen. Das Departement legt den Zeitpunkt der Unterrichtswochen und der unterrichtsfreien Zeit fest.

§ 8. Qualitätsentwicklung und Beurteilung der Schulen

¹ Die Schulen entwickeln und sichern die Qualität ihrer Leistungen.

² Das Departement erlässt dazu Vorgaben und veranlasst periodisch eine externe Beurteilung der Schulen.

II. Schüler und Schülerinnen**§ 9. Aufnahme**

¹ Schüler und Schülerinnen können eintreten, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen und ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt im Kanton Solothurn haben.

² Ausserkantonale Schüler und Schülerinnen können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen. Sie haben ein Schulgeld zu bezahlen. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der Vereinbarung mit dem Herkunftskanton.

³ Das Departement legt die Bedingungen für die Aufnahme in die kantonalen Mittelschulen fest.

§ 10. Promotion und Prüfungen

Das Departement regelt Voraussetzungen, Kriterien, Verfahren und Entscheide für die Promotion, die Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Maturitätsprüfung.

§ 11. Schulbesuch und Schulordnung

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben den Unterricht zu besuchen und die Schulordnung sowie die Weisungen der Schulleitung, der Lehrerschaft und des Schulpersonals zu befolgen.

² Die Schulen regeln die Absenzen, Dispensationen und Disziplinarmaßnahmen. Die Reglemente bedürfen der Genehmigung durch das Departement.

§ 12. Information, Mitwirkung sowie Mitverantwortung der Schüler und Schülerinnen

¹ Die Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Information über die wesentlichen Belange der Schule sowie auf angemessene Mitwirkung.

² Sie tragen ihrem Alter entsprechend Mitverantwortung am Schulleben.

§ 13. Beratungsdienste

¹ Schüler und Schülerinnen haben Anspruch auf Studien- und Berufsberatung sowie auf schulpsychologische Betreuung.

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren Bestimmungen. Er kann für bestimmte Dienstleistungen Gebühren festlegen.

III. Eltern**§ 14. Eltern**

¹ Eltern und andere Erziehungsberechtigte sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen angemessen über Fragen, die ihre Kinder betreffen, zu informieren und in das Schulgeschehen einzubeziehen.

² Schule und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit zusammen.

IV. Lehrpersonen

§ 15. Anstellung

¹ Anstellungsverhältnis und Besoldung der Lehrpersonen richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

² Das Departement legt die Voraussetzungen für die Lehrberechtigung der Lehrpersonen fest.

§ 16. Information, Mitwirkung und Mitverantwortung der Lehrpersonen

¹ Die Lehrpersonen haben Anspruch auf Information über die Belange der Schule und auf angemessene Mitwirkung.

² Die Lehrpersonen sind für die Abwicklung eines geordneten Unterrichts mitverantwortlich und wirken in der Schulentwicklung mit.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Dienstauftrag.

§ 17. Kündigung

¹ Die Kündigung hat auf das Ende eines Schulhalbjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist spätestens vier Monate vor Ende des Schulhalbjahres einzureichen.

² Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine ausserterminliche Kündigung bewilligen.

V. Organisation

§ 18. Leitung und Aufsicht

Das Departement leitet und beaufsichtigt den gesamten, den Mittelschulen übertragenen Ausbildungsbereich. Ihm obliegt der Erlass von Verfügungen und Entscheiden aufgrund dieses Gesetzes oder seiner Vollzugsbestimmungen, sofern nicht kraft besonderer Vorschrift oder nach dem Sachzusammenhang eine andere Instanz zuständig ist.

§ 19. Organisation

¹ Die kantonalen Mittelschulen in Solothurn und Olten bilden je eine selbstständige Schule.

² Für die Koordination wird eine Mittelschulkonferenz eingesetzt.

³ Das Departement bestimmt die Organisation der Mittelschulen.

VI. Finanzen

§ 20. Betriebsmittel

¹ Die Betriebsmittel werden beschafft durch:

- a) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden;
- b) Beiträge der Herkunftskantone ausserkantonaler Schüler und Schülerinnen;
- c) Gebühren und Kostenbeiträge;
- d) Entgelte aus Dienstleistungen und Vermietungen;
- e) Fonds, Schenkungen, Spenden und weitere Drittmittel.

² Der Kantonsrat bewilligt die für die Anwendung dieses Gesetzes notwendigen Beiträge des Kantons.

³ Er kann ausserordentliche Beiträge an Bauten, Veranstaltungen und Projekte gewähren.

⁴ Für Voranschlag, Finanzplanung, Rechnung und Revision der Mittelschulen gilt die Gesetzgebung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung.

§ 21. Schulgeldvereinbarungen

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch abschliessen.

§ 22. Gebühren und Kostenbeiträge

¹ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben einen jährlichen Kostenbeitrag insbesondere für Kopien und für ausserschulische Aktivitäten zu entrichten.

² Für den Besuch des Instrumentalunterrichts werden Gebühren erhoben.

³ Die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern haben die Kosten für die Lehrmittel zu tragen. Während der obligatorischen Schulzeit werden die Lehrmittel kostenlos zur Verfügung gestellt oder abgegeben.

⁴ An den Kosten für besondere Veranstaltungen wie Schullager, Spezialwochen, Exkursionen haben sich die Schüler und Schülerinnen beziehungsweise deren Eltern angemessen zu beteiligen.

⁵ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gebühren und regelt die Einzelheiten.

§ 23. *Gemeindebeiträge*

¹ Die Wohnsitzgemeinden leisten pro Schüler und Schülerin, der bzw. die einen in die obligatorische Schulzeit fallenden Bildungsgang der kantonalen Mittelschulen oder einen entsprechenden, anerkannten ausserkantonalen Bildungsgang besucht, ein Schulgeld (Besoldungs- und Betriebskostenanteil).

² Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Gemeindebeiträge und regelt die Einzelheiten.

VII. Rechtspflege

§ 24. *Verfahren und Weiterzug von Verfügungen*

Der Erlass von Verfügungen und deren Weiterzug richten sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

§ 25. *Beschwerderecht*

Bei Beschwerden, die Leistungen der Schüler und Schülerinnen zum Gegenstand haben wie Entscheide über Aufnahme, Promotion, Erwerb von Maturitätszeugnissen oder anderen Abschlusszeugnissen und Entlassungen sowie Verfügungen, die Disziplinar massnahmen gegen Schüler und Schülerinnen betreffen, ist der Entscheid des Departements für Bildung und Kultur endgültig.

§ 26. *Anstände aus dem Anstellungsvertrag*

Rechtsschutz und Rechtspflege aus dem Anstellungsvertrag richten sich nach § 53 Abs. 1 und 3 des Staatspersonalgesetzes .

VIII. Weitere Bestimmungen

§ 27. *Private Mittelschulen*

¹ Wer eine private Mittelschule betreibt, bedarf der Bewilligung des Regierungsrats.

² Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- a) die Schule die für den Zweck der Ausbildung erforderlichen fachlichen, personellen und finanziellen Anforderungen erfüllt;
- b) die schweizerischen Vorgaben, insbesondere die Anerkennungsbestimmungen und die Rahmenlehrpläne der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie die Vorgaben des Departements für Bildung und Kultur eingehalten werden;
- c) die Lehrpersonen über eine Ausbildung für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe verfügen.

§ 28. *Schulversuche und ausserordentliche Fälle*

¹ Der Regierungsrat kann zur Regelung von Schulversuchen und in ausserordentlichen Fällen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

² Die Schulversuche sind zeitlich zu befristen.

³ Der Übertritt der Schüler und Schülerinnen an weiterführende Ausbildungsgänge darf durch die Versuche nicht erschwert werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29. *Aufhebung von Erlassen*

¹ Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen werden aufgehoben.

² Insbesondere fallen dahin:

1. Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 29. August 1909.
2. Gesetz über die Kantonsschule Olten vom 26. Mai 1963.
3. Gesetz über die Neuregelung des Bereichs Handelsschulen an den Kantonsschulen vom 25. Juni 1995.
4. Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Kantonsschule Solothurn vom 5. Oktober 1909.
5. Ausbau der solothurnischen Mittelschulen, VB vom 2. Juli 1967.
6. Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 1. April 1990.
7. Verordnung zum Gesetz über die Trägerschaft des gymnasialen Unterrichts auf der Unterstufe vom 30. Januar 1991

§ 30. *Änderung von Erlassen*

Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 4 wird angefügt:

⁴ Der Regierungsrat kann Bezirksschulen die Führung progymnasialer Lehrgänge übertragen. Die Ausgestaltung des progymnasialen Unterrichts richtet sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

§ 31. *Inkraftsetzung*

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

I 149/2004

Interpellation Reiner Bernath (SP, Solothurn): Drohen leer stehende Arztpraxen auch im Kanton Solothurn?

(Wortlaut der am 31. August 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 499)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Kantone wurden vor zwei Jahren noch beauftragt, einen vom Bund verfükten Ärztstopp umzusetzen. Inzwischen ist es in vielen ländlichen Gebieten der Schweiz schwierig geworden, Nachfolger für eine Grundversorgerpraxis zu finden. In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen:

1. Ist die ärztliche Grundversorgung im Kanton Solothurn ausserhalb der Zentren noch gesichert?
2. Welche Möglichkeiten hat die Regierung, eine drohende Unterversorgung zu verhindern?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Unter- bzw. Überversorgung sind auch im medizinischen Bereich relative Grössen. Sie hängen u.a. von der Anspruchsmoralität, den sozialen Strukturen, der Geografie (Stadt/Land) und dem gültigen Versicherungssystem ab.

Die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn beklagt, dass sie in den letzten 3 Jahren zunehmend Mühe bekundete, Grundversorger-Praxen auf dem Land wieder besetzen zu können. Es sind uns aber keine Meldungen bekannt, wonach es im Kanton Solothurn auf dem Land leerstehende Arztpraxen gibt. Die ärztliche Grundversorgung ist im Kanton Solothurn auch ausserhalb der Zentren gesichert.

Dies dürfte trotz der seit 4. Juli 2002 geltenden Verordnung des Bundes über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und einer allfälligen Verlängerung der Gültigkeit dieser Verordnung über den 3. Juli 2005 hinaus in naher Zukunft nicht ändern, denn gemäss §2 der kantonalen Vollzugsverordnung ist im begründeten Einzelfall eine Ausnahmezulassung möglich. Als begründeter Einzelfall gilt insbesondere die Übernahme einer bestehenden Praxis oder das Vorliegen eines unter Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Versorgungslage ausgewiesenen Bedarfs an weiteren Leistungserbringern der entsprechenden Fachrichtung. Die Ausnahmezulassung kann mit Auflagen und Beschränkungen erteilt werden, wenn die konkreten Umstände dies erfordern. Sie wird in jedem Fall unter der Bedingung erteilt, dass der Ort der zugelassenen Tätigkeit nicht gewechselt wird. Zudem liegt eine Praxisübernahme nur dann vor, wenn der Nachfolger oder die Nachfolgerin sich verpflichtet, die Praxis in ihrer bisherigen fachlichen Ausrichtung zu führen und über einen dazu geeigneten Weiterbildungs- oder Facharztstitel verfügt.

Wirksame Möglichkeiten eine allenfalls drohende Unterversorgung zu verhindern, stehen uns heute nicht zur Verfügung. Dazu besteht in unmittelbarer Zukunft auch keine Notwendigkeit, denn seit der Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern durch den Bund vor gut zwei Jahren mussten im Kanton Solothurn 8 Gesuche abgelehnt werden und von den 24 Zusicherungen, die vor dem Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung ausgestellt werden mussten, sind bisher 15 nicht eingelöst worden. Längerfristig könnte sich aber die Situation aufgrund der Altersstruktur der im Kanton Solothurn tätigen Grundversorger ändern.

Kurt Friedli, CVP. Die Verordnung über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung hat bis anhin keine Gefahr zur Unterversorgung infolge fehlender Arztpraxen mit sich gebracht. Im Gegenteil, im Kanton mussten acht Gesuche abgelehnt werden, und von 24 Zusicherungen wurden nur deren 9 eingelöst. Die Antwort des Regierungsrats zeigt somit keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, verweist aber auf die möglichen Veränderungen aufgrund der Altersstruktur der heute tätigen Ärzte im Grundversorgungsbereich. Mit

diesem Hinweis beweist der Regierungsrat, dass er die Veränderungen weiter verfolgt und allenfalls entsprechend tätig würde. Die CVP ist von der Antwort des Regierungsrats befriedigt.

Jean-Pierre Summ, SP. Die Frage Reiner Bernaths kann man mit einem klaren Ja beantworten. Dafür sind verschiedene Gründe anzuführen. Die Ärzte bleiben länger im Spital; es wollen mehr Leute nur noch Teilzeit arbeiten; prozentual werden mehr Spezialisten ausgebildet. Die Folgen sind einsehbar: Anlässlich der letzten Generalversammlung der Ärztesgesellschaft wurden nur Spezialisten aufgenommen. Die Allgemeinärzte im Pensionsalter können schon jetzt ihre Praxen nicht oder nur schwer einem Nachfolger übergeben. In Zukunft wird sich diese Tendenz verschärfen. Im Kanton sind 56 Prozent der Ärzte über 50 Jahre alt, 22 Prozent über 60 Jahre. Das heisst, dass in absehbarer Zeit die Notfalldienste nicht mehr funktionieren und viele Patienten die Notfallpforte der Spitäler aufsuchen, wo sie von Ärzten in Ausbildung mit höherer Kostenfolge behandelt werden. Leider hat der Regierungsrat insofern Recht, wenn er wenig Möglichkeiten sieht, in diesen Prozess einzugreifen. Die SP-Fraktion ist von der Antwort befriedigt. Das Problem ist leider so nicht gelöst.

Reiner Bernath, SP. Die Haus- und übrigen Ärzte wollen kein Geld vom Kanton oder den Gemeinden. Man konnte verschiedentlich lesen, der Hausarzt sei ein aussterbender Beruf. Obwohl Jean-Pierre Summ und ich jedes Jahr älter werden, geht es uns geht, uns selber betrifft dies also noch nicht. Aber in fünf Jahren wird das Problem im Kanton Solothurn akut sein, weil es dann einen Generationenwechsel geben wird. Dann wird eine Unterversorgung auch in unserem Kanton drohen, so wie bereits jetzt in rein ländlichen Kantonen. Der Kanton selber kann offenbar nichts dagegen tun, wie der Regierungsrat schreibt. Das Problem bleibt bei den betroffenen Gemeinden hängen. In der Mangelzeit vor 40 Jahren suchten Landgemeinden zum Teil verzweifelt nach einem Dorfarzt und machten sogar Angebote wie Spezialmietpreis usw. Damals wie heute sind auch wirtschaftliche Gründe für das Problem verantwortlich. Spezialärzte verdienen mehr; sie siedeln sich eher in Städten an, womit auch gesagt ist, dass die Grundversorger eine kostengünstige Medizin betreiben. In einem andern Zusammenhang sagte ich, die Spezialisten gehörten in die Zentren, womit auch gesagt ist, dass es in den Dörfern Grundversorger braucht. Was kann man tun? Wir wollen nicht jammern. Wir Grundversorger können selber den Nachwuchs fördern, indem wir Praxisassistentenstellen anbieten. Die Universitäten können das Image des Grundversorgers verbessern, indem sie Institute für Hausarztmedizin errichten – heute gibt es bereits deren vier an Schweizer Universitäten; das jüngste wurde in Basel gegründet. (*Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.*) Ich habe einen konkreten Wunsch an das Gesundheitsamt: Es sollten Bewilligungen auch dann erteilt werden, wenn sich zwei Praxisinhaber in eine Praxis teilen. Das würde das Problem etwas entschärfen und käme auch Frauen entgegen. Aber offenbar ist dies bislang in unserem Kanton nicht möglich. – Ich bin von der Antwort befriedigt.

A 150/2004

Auftrag Fraktion SP: Schulwegsicherung

(Wortlaut des am 31. August 2004 eingereichten Auftrags siehe «Verhandlungen» 2004, S. 500)

Es liegen vor:

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 23. November 2004, welche lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Kanton Solothurn fördert sichere Schulwege durch folgende Massnahmen:
 1. Überprüfung der Schulwege im Bereich der Kantonsstrassen auf ihre Sicherheit (Querungen/Fussgängerstreifen, Trottoirs).
 2. Erstellung eines Mehrjahresprogramms Schulwegsicherung im Bereich der Kantonsstrassen.
 3. Unterstützung der Gemeinden in ihren Bemühungen um sichere Schulwege.
2. *Begründung.* Jährlich werden im Kanton Solothurn etwa 25 Kinder im Alter bis zu 14 Jahren, die zu Fuss unterwegs sind, bei Strassenverkehrsunfällen verletzt. Gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik und der Beratungsstelle für Unfallverhütung geschehen diese Fussgängerunfälle von Kindern zum allergrössten Teil auf dem Schulweg. Auf dem Weg zur Schule und in den Kindergarten sind sie besonders gefährdet. Trotz Verkehrserziehung durch Eltern und Kantonspolizisten bleiben kleine und grössere Kinder unberechenbar im Strassenverkehr. Sie können nur bedingt verkehrstauglich getrimmt werden.

Es braucht neben Verkehrserziehung und verstärkten Strassenverkehrskontrollen zum Schuljahresbeginn weitere Massnahmen, damit der Strassenverkehr für Kinder weniger gefährlich wird.

Der gesetzliche Auftrag für sichere Fusswege für Kinder und Erwachsene ist schon lange vorhanden. Das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) von 1985 verlangt klar Fusswegnetze im Siedlungsgebiet, die u.a. die Wohngebiete mit Kindergärten und Schulen verbinden. Die Kantone haben gemäss Bundesrecht dafür zu sorgen, dass Fusswegnetze in Plänen festgehalten werden und diese Wege «möglichst gefahrlos begangen werden können». Der Kanton Solothurn kümmert sich jedoch wenig um den Vollzug des FWG. Er hat via Planungs- und Baugesetz die Gemeinden beauftragt «Fusswege» zu erstellen. Von Fusswegnetzen ist bereits keine Rede mehr. Die wichtigen Querungen über Kantonsstrassen sind denn auch in den Ortsplanungen nirgends eingezeichnet.

Der Regierungsrat stellte vor drei Jahren bei der Antwort zur Interpellation 158/2001 fest: «Unbestritten ist, dass Verbesserungen im Bereich Fuss- und Veloverkehr nötig sind. (...) Noch immer gibt es Unfallschwerpunkte und zum Teil fehlen sichere Schulwege entlang stark befahrener Strassen sowie gesicherte Fahrbahnübergänge». Daran hat sich bis heute wenig geändert. Der Regierungsrat versprach damals, dass die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr als Schwerpunkt ins Mehrjahresprogramm 2002-2005 für Kantonsstrassen aufgenommen werde. Dieses Versprechen tönte gut, aber wie sieht die Realität aus? Von den rund 350 Massnahmen betreffen nicht einmal ein Fünftel ganz oder teilweise Bauprojekte in den Bereichen Trottoirausbau, Fussgänger- und Schulwegsicherung. Und von diesem Fünftel wird nach Auskunft des Amtes für Verkehr und Tiefbau bis 2005 nicht einmal die Hälfte realisiert. Auch vom Aufwand her machen diese ausgeführten Projekte lediglich 9% der 209 Millionen Franken aus, die für Bauvorhaben im Rahmen des Mehrjahresprogramms Kantonsstrassen 2002-2005 vorgesehen sind. (Die ausgeführten Radwegprojekte machen etwa 1% aus.) Von Schwerpunkt kann da keine Rede sein. Damit die Verkehrssicherheit auf Schulwegen wirklich zu einem Schwerpunkt wird, verlangt dieser Auftrag deshalb ein eigenes, spezielles Mehrjahresprogramm für diesen Bereich.

Zuvor sollen die Schulwegverbindungen im Bereich der Kantonsstrassen systematisch auf ihre Sicherheit hin geprüft und entsprechende Verbesserungsmaßnahmen evaluiert werden. Das bisherige unkoordinierte, punktuelle und teilweise nicht sorgfältige Vorgehen des Kantons in diesem Bereich befriedigt nicht. Die Überprüfung der Schulwege soll in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen im Bereich des Fussverkehrs und unter Einbezug von Eltern und Kindern vorgenommen werden.

Analog der Förderung von behindertengerechtem Bauen (§ 143^{bis} Abs. 4 Planungs- und Baugesetz: «Der Regierungsrat kann Beiträge gewähren und Richtlinien festsetzen») soll der Regierungsrat auch im Bereich der Schulwegsicherung die Gemeinden in deren Bemühungen um sichere Fussgängerverbindungen zu Schulen und Kindergärten im Bereich der Gemeindestrassen unterstützen können. Der Kanton Solothurn hat den gesetzlichen Auftrag des Bundes betreffend sicherer Fusswegverbindungen mit dem revidierten § 100 des Baugesetzes 1992 den Gemeinden übertragen. Es ist deshalb nicht mehr als fair und folgerichtig, wenn der Kanton die Gemeinden nun auch unterstützt bei der Erledigung dieser delegierten bundesgesetzlichen Verpflichtung.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Vorbemerkungen. Bauliche Massnahmen für Schulwegsicherungen werden heute im Rahmen der Kantonsstrassenbau-Teilprogramme und zusätzlich auch der flankierende Massnahmen zur A5 wahrgenommen. Eine rein statistische Auswertung aufgrund der summarischen Beschreibungen im Mehrjahresprogramm 2002-05 und den Teilprogrammen widerspiegelt nicht die Realität. Die aufgeführten Objekte in den Programmen enthalten oftmals kombinierte Massnahmen, so dass nebst einer Fussgängersicherung auch Substanzerhaltungen, Kreuzungssanierungen (Kreisel), Einfahrtstore vor Dörfern, Lichtsignalanlagen, Radwege etc. realisiert werden. Gerade durch diese Kombinationswirkung erhalten die Vorhaben eine höhere Wirkung und werden dadurch bei der Umsetzung bevorzugt behandelt. Eine beispielhafte Auswertung des zur Zeit laufenden Teilprogrammes 2004 zeigt deshalb auch völlig andere Zahlen als in dem parlamentarischen Vorstoss aufgeführt sind. Von den total 70 laufenden Planungen oder Realisierungen enthalten davon 27 Vorhaben, resp. 38.5%, nur schon im Projekt Trasse Kantonsstrassen des Teilprogrammes 2004 Massnahmen zu Gunsten der Fussgänger- oder Schulwegsicherung. Ausgedrückt in finanziellen Aufwendungen beträgt die Bausumme dieser 27 Projekte ca. 5,72 Mio. Franken oder ca. 51.5% der gesamthaft 11,1 Mio. Franken. Diese Vorhaben verteilen sich übrigens auf alle 3 Baukreise des Kantons Solothurn.

Zudem werden zur Zeit die flankierenden Massnahmen zur A5 im Raume zwischen Grenchen und Solothurn umgesetzt. In den jährlichen Investitionen von ca. 10 Mio. Franken sind ebenfalls namhafte Massnahmen für die Fussgängersicherung enthalten (z. B. Grenchen, Biberist und Zuchwil). Die Massnahmen im Stadtgebiet Solothurn werden noch folgen.

Nebst diesen baulichen Massnahmen werden laufend Verbesserungen in Form von Markierungen und Signalisationen durch das Amt für öffentliche Sicherheit, Abteilung Verkehrsmassnahmen, vorgenommen. Ganz aktuell ist das Anbringen der neu genehmigten Markierung «Hinweis auf Kinder» mit der

Zusatzbeschriftung «Schule» auf der Strassenfahrbahn. Bereits in ca. 20 Ortschaften sind im Bereiche der Schulhäuser in der letzten Zeit solche Markierungen angebracht worden. Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit der Schulwegsicherung sind die Fussgängerstreifen, welche bei der Neuerstellung, aber auch bei bestehenden Anlagen überprüft werden. Gerade an diesem Beispiel ist ersichtlich, welche Anforderungen heute an ein optimiertes Projekt gestellt werden, damit dies auch den gesetzlichen Vorgaben entspricht:

- Die wichtigste Voraussetzung für Fussgängerstreifen ist die Sichtweite (Richtgrösse: 100 Meter). Nur so ist gewährleistet, dass ein Fahrzeuglenker rechtzeitig reagieren d. h. bremsen kann, wenn ein Fussgänger die Strasse überquert oder überqueren will. Ist die Sichtweite ungenügend, kann der Fahrzeuglenker nicht rechtzeitig reagieren resp. der Fussgänger kann nicht erkennen, ob er die Strasse gefahrlos überqueren kann. Ungenügende Sichtweiten sind denn auch der Hauptgrund, dass Fussgängerstreifen verschoben, resp. wenn eine Verschiebung nicht möglich ist, aufgehoben werden müssen!
- Frequenz von 300 Fahrzeugen in der Spitzenstunde. Ist die Fahrzeugfrequenz bedeutend geringer, bestehen für den Fussgänger genügend Zeitlücken, die Strasse zu überqueren, zumal der Fussgängerstreifen nur den Vortritt regelt, den Fussgängern aber beim Überqueren der Strasse keine Sicherheit bietet.
- Frequenz von 50 Fussgängern in der Spitzenstunde oder 100 Fussgänger in den drei bis fünf meistbelasteten Stunden des Tages. Würde ein Fussgängerstreifen kaum benützt, sinkt die Aufmerksamkeit der ortskundigen Lenker, womit für die Fussgänger das Gefahrenpotential erhöht wird.
- Der Fussgängerstreifen muss möglichst in der Wunschlinie liegen, da Fussgänger «Umwege» nicht in Kauf nehmen und die Strasse insbesondere bei tieferen Fahrzeugfrequenzen nicht beim Fussgängerstreifen überqueren.
- Auf beiden Strassenseiten muss ein geschützter, unüberfahrbarer Warteraum vorhanden sein, damit die Fussgänger vor der Überquerung der Strasse in Ruhe die Verkehrssituation überblicken können.
- Bei Fussgängerstreifen ist eine genügende Beleuchtung erforderlich.
- Nach Möglichkeit (insbesondere wenn die Platzverhältnisse dies zulassen) sollte eine Mittelinsel vorhanden sein.
- Auf beiden Strassenseiten oder auf der Mittelinsel muss ein doppelseitiges Signal «Standort eines Fussgängerstreifens» (4.11) angebracht werden.

Gestützt auf die vorliegende Sachlage und diese Rahmenbedingungen sehen wir keine Notwendigkeit, ein separates Mehrjahresprogramm für Schulwegsicherungen einzuführen. Die von den Gemeinden eingereichten Ausbauwünsche sowie die aus der Unfallstatistik der Polizei hervorgehenden Unfallschwerpunkte fliessen in die jeweiligen Programme für den Kantonsstrassenausbau ein und werden dort angemessen berücksichtigt.

Wie aus einem Bericht der Fachhochschulen Olten und Burgdorf hervorging, sollten nur schon für die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen ca. das doppelte Finanzvolumen investiert werden. Zudem müssen immer neue Aufgaben, wie die Umsetzung der eidgenössischen Lärmschutzverordnung oder der Unterhalt und die Erneuerung von Lichtsignalanlagen mit denselben Geldmitteln gelöst werden. Das Bau- und Justizdepartement würde natürlich eine entsprechende Erhöhung der Kredite begrüssen, damit die Umsetzung von dringend gewünschten und notwendigen Massnahmen rascher möglich ist. Aus finanzpolitischen Gründen ist allerdings eine noch stärkere Gewichtung der Schulwege kaum möglich und eine entsprechende Erhöhung der Budgets hat in Anbetracht der finanziellen Lage unseres Kantons wenig Aussicht auf Erfolg.

3.2 Massnahme 1. Die Überprüfung der Schulwege im Bereich der Kantonsstrassen auf ihre Sicherheit wird laufend wahrgenommen durch die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Amtsstellen (Patrouillentätigkeit der Polizei, Ausbauprogramme des Amtes für Verkehr und Tiefbau und Augenscheine des Leiters Verkehrsmassnahmen) und den Gemeindebehörden (Eingaben durch Schulbehörden) oder durch Eltern von Schulkindern. Eine abschliessende Auflistung (Kataster) der Schulwege ist nicht möglich, denn die Schulwege reichen schlussendlich von jedem Einzelgebäude innerhalb einer Ortschaft bis zum jeweiligen Schulhaus.

3.3 Massnahme 2. Gestützt auf die vorgenannten Vorbemerkungen ist ersichtlich, dass die Sicherheit des Langsamverkehrs, im Speziellen der Fussgänger und Radfahrer in Ortschaften eine angemessene Beachtung bei der Umsetzung von Strassensanierungen innerhalb der jeweiligen Jahresteilprogramme erfährt. Von einem speziellen Mehrjahresprogramm für Schulwegsicherungen ist abzusehen, da mehrheitlich kombinierte Massnahmen eine entsprechende Dringlichkeit erzeugen und die Realisierungschancen dadurch erhöht werden.

3.4 Massnahme 3. Eine Unterstützung der Gemeinden in ihren Bemühungen für sichere Schulwege erfolgt in Form von Beratungen einerseits im Rahmen der Ortsplanungen durch die Führung von Schulwegen abseits der stark befahrenen Strassen, andererseits aber auch durch Beratungen durch die kanto-

nalen Abteilung Verkehrsmassnahmen und (oder) Beizug der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU). Dabei zeigt sich jedoch oftmals die Schwierigkeit, eine einfache und finanziell tragbare Lösung zu finden, welche sich mit den rechtlichen Auflagen vereinbaren lässt. Die Finanzierung der Strassen (inkl. Trottoiranlagen) ist in § 11 des kantonalen Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11) geregelt. Eine weitere Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton wäre nebst dem finanziellen und personellen auch ein Vollzugsproblem, da grundsätzlich alle Trottoiranlagen innerhalb des Gemeindegebietes sich zu einem Schulwegnetz ergänzen. Eine klare Abgrenzung wäre nicht möglich. An der Trennung zwischen den Aufgaben der Gemeinde und dem Kanton ist deshalb gemäss Strassengesetz festzuhalten.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 17. März 2005, welcher lautet:

Die Kommission beantragt, den Auftrag mit folgendem Wortlaut erheblich zu erklären:

1. Fortlaufende Überprüfung der Schulwege im Bereich der Kantonsstrassen auf ihre Sicherheit (Querungen/Fussgängerstreifen, Trottoirs).
2. Bei der Erstellung des Mehrjahresprogramms sind im Bereich der Kantonsstrassen die Schulwegsicherungen speziell auszuweisen.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 19. April 2005 zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission.

Claude Belart, FdP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Bei diesem Auftrag geht es um die Sicherheit unserer Kinder auf dem Weg zur und von der Schule. Der ursprüngliche Auftrag der SP, der ein eigenes Mehrjahresprogramm vorsah, hatte in der UMBAWIKO zunächst keine Chance. Wir suchten aber einen Weg, wie man der Forderung gerecht werden könnte. Aus den Diskussionen entstand dann der vorliegende Änderungsantrag, der in der Kommission eine klare Mehrheit fand.

Es gilt zunächst festzustellen, dass unser Kanton bezüglich Schulwegsicherung bei Neu- und Umbauprojekten im Strassenbau zu den führenden Kantonen gehört. Bei den laufenden Projekten werden schon beinahe 40 Prozent des Bauvolumens für Massnahmen zugunsten von Fussgängern und für die Schulwegsicherung ausgegeben. Dazu kommen im Rahmen der flankierenden Massnahmen bei der A5 zwischen Grenchen und Solothurn grössere Investitionen auch in diesem Gebiet. Bereits in über 20 Ortschaften sind Tafeln mit dem Hinweis auf Kinder mit der Zusatzbeschriftung «Schule» aufgestellt; weitere werden demnächst permanent platziert. Auch unterstützt das Amt für Tiefbau Gemeinden in ihren Bemühungen für sichere Schulwege. Leider gibt es auch Fälle, da nötige Massnahmen aus Kostengründen von den Gemeinden zurückgestellt werden. Hier kann der Kanton nicht viel unternehmen, weil es nicht sein Hoheitsgebiet betrifft. Uns ist allen klar, dass 25 verletzte Kinder pro Jahr im Strassenverkehr zu viel sind; jedes verletzte Kind ist zu viel. Der guten Ordnung halber sei aber auch gesagt, dass die Unfälle nicht alle auf dem Schulweg passieren und die Gemeindestrassen wesentlich gefährlicher sind als Kantonsstrassen. Leider entstehen auch unnötige Unfälle, wenn zum Beispiel Eltern aus Bequemlichkeit ihr Auto vor der Schule auf dem Trottoir abstellen und dieses so zu einem Risikofaktor wird. Als wirkungsvollste Massnahme erweist sich nach wie vor der Kellendienst. Leider musste die UMBAWIKO zur Kenntnis nehmen, dass der Verkehrsdienst der Polizei bei den Schulen zurückgefahren worden ist, wir fragen die Regierung, warum dies so ist, erachten wir diese Massnahme doch als die wirkungsvollste Prävention mit dem geringsten Kostenaufwand.

Nachdem der Regierungsrat zugesagt hat, in Zukunft bei der Erstellung des Mehrjahresprogramms Bereich Kantonsstrassen die Schulwegsicherung speziell auszuweisen und bereits bestehende fortlaufend zu überprüfen, empfiehlt Ihnen die UMBAWIKO, den Auftrag gemäss unserem Antrag zu überweisen. Dieser Empfehlung schliesst sich die FdP-Fraktion an.

Stefan Müller, CVP. Jeder Unfall eines Kindes auf dem Schulweg ist ein Unfall zu viel. Das steht auch für unsere Fraktion ausser Frage. Fraglich ist hingegen, was der Staat bezüglich Schulwegsicherung tun kann bzw. was er besser machen kann als bislang. Bei den Strassenbauvorhaben des Kantons wird der Sicherung des Langsamverkehrs bereits die nötige Beachtung geschenkt. Die Erstellung eines Katasters, wie dies der SP-Auftrag forderte, ist kein adäquates Mittel, weil letztlich von jedem Haus ein Schulweg zu einem Schulhaus führt. Erfolg versprechender dünkt uns der Ansatz, die Schulwege von den kantonalen und den Gemeindebehörden laufend zu überprüfen und Sicherheitslücken dort zu schliessen, wo sich eine Verbesserung aufdrängt. Meistens passiert dies bei der Realisierung von Strassenbauvorhaben bzw. Sanierungen. Folgerichtig lehnen wir den ursprünglichen Auftragstext ab, befürworten aber die Überweisung des Antrags der Kommission. Dieser Antrag misst dem wichtigen Problem die nötige Be-

achtung bei und hilft mit, die im Strassenbau vorhandenen Mittel effizient und am richtigen Ort einzusetzen.

Ergänzend möchte ich zwei konstruktive Vorschläge anbringen, die automatisch zu einer Verbesserung der Schulwegsicherheit führen können. Erstens. Als mehr oder weniger anständiger Autofahrer – und dazu zähle ich auch meine Fraktionskollegen – ist es mir Recht, wenn die Kantonspolizei an einträglichem Stellen Geschwindigkeitskontrollen durchführt. Trotzdem möchte ich die Platzierung von Radargeräten an sensiblen Stellen an Schulwegen empfehlen, weil die abschreckende Wirkung genau so viel bringen könnte wie teure bauliche Massnahmen. Zweitens empfehle ich allen Schulen dringend die Propagierung des Schulwegs per pedes. Wenn die Schüler zu Fuss in die Schule gehen, anstatt mit dem Auto hingefahren zu werden, werden sie nicht nur fitter sein und ein wichtiges soziales Event, nämlich den Schulweg, zurückgewinnen, sie werden durch verminderten Verkehr und weniger auf dem Trottoir abgestellte Autos rund ums Schulhaus automatisch weniger Gefahren ausgesetzt. Ich danke für die Berücksichtigung dieser Vorschläge.

Reiner Bernath, SP. Alle sind sich einig, dass für die Sicherheit unserer Kinder nicht genug getan werden kann. Mit dem vorliegenden Auftrag ist der Kanton gefordert. Viele der nötigen Massnahmen sind im Mehrjahresprogramm 2002–2005 aufgelistet. Ich kenne die Verhältnisse in der Region Solothurn, beispielsweise an der Weissensteinstrasse Solothurn-Oberdorf. An dieser Kantonsstrasse haben sich in den letzten Jahren einige tödliche Unfälle und Unfälle mit schweren Verletzungsfolgen ereignet. Die Strasse ist an den meisten Orten übersichtlich und genügend breit. Es wäre Platz vorhanden für Fahrbahnverengungen und Mittelinseln. Die mir bekannten Fussgängerunfälle wären auf einem Fussgängerstreifen mit Mittelinsel nicht passiert. Trotzdem ist auf dieser Strasse auf Stadtsolothurner Gebiet bis heute nichts gebaut worden. Der Stadtbaumeister sagte mir, es gebe 50 Kleinprojekte für mehr Sicherheit allein auf städtischem Gebiet, die mangels Geld und/oder aus Angst vor Einsparungen nicht realisiert werden. Ein Teil davon ist im Mehrjahresprogramm fein säuberlich aufgelistet. Mir fehlt der Glaube an die Behauptung der Regierung, es seien mehr als 50 Prozent dieser Programme umgesetzt. Für Solothurn selber stimmt dies sicher nicht. Es fehlt offenbar der politische Druck, und dieser Auftrag macht nun politischen Druck. Stimmen Sie ihm mit dem Änderungsantrag der UMBAWIKO zu.

Walter Gurtner, SVP. Die SVP-Fraktion schliesst sich der ursprünglichen Stellungnahme und der Begründung des Regierungsrats an, denn jede weitere Ausweitung an Massnahmen hätte begründete Mehrkosten im Strassenbau zur Folge. Wir appellieren stattdessen zu mehr Eigenverantwortung. Eltern mit Kleinkindern sollen sich einer Organisation von Schülerlotsen bei Strassenübergängen anschliessen; ältere Kindern sind zur konsequenten Benutzung der bestehenden Trottoirs und Fussgängerstreifen anzuhalten. Die SVP erklärt den Auftrag als nicht erheblich. Wir lehnen auch den Änderungsantrag im Sinne unseres Mottos «weniger Gesetze und weniger Vorschriften» ab.

Claude Belart, FdP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Reiner Bernath erwähnte 50 Projekte. Wir haben festgestellt, dass die Kantonsstrassen wesentlich sicherer sind und auf ihnen weniger Verkehrsunfälle passieren als auf Gemeindestrassen. In Solothurn wie auch in andern Gemeinden werden die möglichen Massnahmen von den Gemeindeparlamenten aus Kostengründen zurückgestellt. Es liegt daher auch an uns, genügend Druck auf die Gemeinden zu machen und nicht zu warten, bis Unfälle passieren.

Reiner Bernath, SP. Zum Sprecher der SVP: Eigenverantwortung ist schon recht, aber bei unserem Auftrag geht es nicht darum, sondern um bauliche Massnahmen. Trotz Eigenverantwortung und verantwortungsvollen Eltern gibt es halt immer noch jedes Jahr 25 verletzte Kinder.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Der Regierungsrat hat sich dem Antrag der UMBAWIKO angeschlossen. Kann sich die SP-Fraktion dem ebenfalls anschliessen? – Das ist der Fall.

Abstimmung

Für den Auftrag gemäss Antrag UMBAWIKO

68 Stimmen

Dagegen

16 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Schulwegsicherung» wird erheblich erklärt.

Der Kanton Solothurn fördert sichere Schulwege durch folgende Massnahmen:

1. Fortlaufende Überprüfung der Schulwege im Bereich der Kantonsstrassen auf ihre Sicherheit (Querungen / Fussgängerstreifen, Trottoirs).
2. Bei der Erstellung des Mehrjahresprogrammes sind im Bereich der Kantonsstrassen die Schulwegsicherungen speziell auszuweisen.

I 154/2004

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Vermummungsverbot und Ausweisungspflicht

(Wortlaut der am 1. September 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 502)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Schlägereien an der Oltner Chilbi in der Nacht vom 14. auf den 15. August 2004 zwischen Ausländergruppen und Rechtsradikalen, die Demonstration von Rechtsradikalen am 22. August und die Demonstration von Linksalternativen (mit Beteiligung der Zürcher und Berner Linksautonomen, sogenannte «Schwarze Blöcke») am 26. August 2004, lösten in der Stadt und Region Olten Ängste und Unsicherheiten aus. Die einseitige Berichterstattung in den Medien, unmittelbar nach der ersten Krawallnacht, war eine Zumutung und trug möglicherweise zur Fortführung der Demonstrationen bei. Denn Hunderte, ja Tausende von unbeteiligten Chilbi-Besuchenden haben mit eigenen Augen gesehen, dass in Wirklichkeit nur wenige Rechtsradikale (ca. 15) vor Ort waren, als die Massenschlägerei angezettelt oder provoziert durch ca. 100 Ausländern begann. Die Berichterstattung stand in krassem Widerspruch zur Realität vor Ort.

Die rasch wachsenden und per SMS organisierten Ausländerbanden sowie die linken «schwarzen Blöcke» sind nur auf Zerstörung aus und suchen den Kick einer Schlägerei. Das friedliche Zusammenleben der freien Gemeinschaft und damit die Demokratie interessiert sie nicht, sonst hätten gerade die Mitglieder der «schwarzen Blöcke» den Mumm, ihre Meinung unvermummt kundzutun. Denn sie wissen, dass am Schluss immer der pflicht- und auftragserfüllenden Polizei die Schuld für die Ausschreitungen oder Krawallen zugeschoben wird (siehe Aussage von Lukas Moor, Organisator der Linksdemo von den Alternativen Olten im OT vom 28.08.04). Ihr Tun wird in den öffentlichen Medien verniedlicht und geduldet, wie der rechtsfreie Raum «Reithalle» in Bern, und schuldig sind immer die Anderen, die eigenverantwortlichen Bürger, die meistens auch deren Lebenskosten und -unterhalt über Sozialbeiträge, das heisst mit Steuergeldern, finanzieren.

Beide Gesinnungen, die der Rechtsradikalen und der Linksautonomen und –alternativen, sind der Demokratie feindlich gesinnt und sind genau gleich zu verurteilen.

In einem anderen Zusammenhang wurde mir erklärt, die Ausweisungspflicht und -kontrolle im Kanton Aargau soll viel strenger oder restriktiver als im Kanton Solothurn sein und das wissen auch einige Personen. Sie machen unserer Polizei die «lange Nase», was natürlich nicht sehr motivierend für unsere Polizisten ist. Der Unterschied soll wie zwischen «Muss und Kann» sein.

Fragen:

1. a) Wie steht es um die öffentliche Informationspflicht der Polizei und warum werden die Nationalitäten der Ausländergruppen nicht bekanntgegeben? b) Welche Ausländergruppen waren an der Chilbi-Krawallnacht beteiligt?
Am Morgen nach der ersten Chilbi-Krawallnacht hiess es, Rechtsextreme seien für die Massenschlägerei und die Zerstörungen in Olten verantwortlich. Heute wissen wir: Das war falsch und führte in der Folge möglicherweise zu den weiteren Demonstrationen.
2. Die Medien suggerierten mit ihrer Berichterstattung aufgrund der Vorkommnisse an der Oltner Chilbi fast schon reflexartig eine eskalierende rechtsextreme Szene im Mittelland. Darauf fanden die beiden Folgedemonstrationen statt. Können die entsprechenden Medien für die daraus entstandenen Schäden verantwortlich gemacht werden?
3. Welche Lehren ziehen die Verantwortlichen der Polizei aus den Vorkommnissen?
4. Wann und bei welchen Vorkommnissen sind Polizeiangehörige verletzt worden und von welcher Art sind die Verletzungen?
5. Wie werden die Verantwortlichen der Demonstrationsumzüge und die Verhafteten zur Rechenschaft gezogen?
6. Wie hoch belaufen sich die effektiven Kosten für die diversen Einsätze und wer bezahlt?
7. Wie regelt die Gesetzgebung die Vermummung und kann da eingegriffen werden?

8. Wie unterscheidet sich eine polizeiliche Personenkontrolle im Bezug auf die Ausweispflicht des zu Kontrollierenden im Kanton Aargau und Solothurn? (Bemerkung: Sie soll sich angeblich unterscheiden zwischen «Muss einen Ausweis dabei haben oder kann einen Ausweis dabei haben»).
9. Ist der Regierungsrat bereit, eventuelle Gesetzeslücken oder -anpassungen, wie ein Vermummungsverbot und restriktiver Personenkontrollen, ähnlich anderen Kantonen, dem Parlament zu unterbreiten?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zu Frage 1. Buchstabe a.* Die amtliche Information der Bevölkerung gemäss Art. 7 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) wird bezüglich der Kantonspolizei sowohl durch das Amtsgeheimnis gemäss § 38 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG; BGS 126.1) als auch durch das Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) und die Kantonale Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1) begrenzt: Im Bereich der Prävention fordert § 1 Abs. 2 KapoG die Kantonspolizei dazu auf, durch Information und andere geeignete Massnahmen Unfälle und Straftaten zu verhüten. Gemäss § 29 KapoG informiert die Kantonspolizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn öffentliche Interessen dies gebieten und nicht schützenswerte private Interessen entgegenstehen. Nach begangener Straftat kann der Untersuchungsrichter oder die von ihm ermächtigte Polizei die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, sofern ein Interesse an der öffentlichen Bekanntheit besteht, das schützenswerten Interessen an der Geheimhaltung vorgeht (§ 30 Abs. 1 StPO). Selbst wenn sich die Untersuchungsbehörden entschliessen, die Öffentlichkeit zu orientieren, muss die konkrete Mitteilung gemäss Artikel 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verhältnismässig ausgestaltet sein. Es dürfen somit lediglich diejenigen Informationen bekanntgegeben werden, welche notwendig und geeignet sind, den mit der Orientierung verfolgten Zweck zu erreichen.

Bei der Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten wie beispielsweise der Nationalität (vgl. § 6 Abs. 3 InfoDG) ist analog der Datenschutzgesetzgebung nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Vorliegend wurde die Informationspflicht angemessen erfüllt, indem die Streitparteien mit allgemein verständlichen und hinreichend deutlichen Begriffen bezeichnet wurden. Weitere Details waren zum Verständnis des Ereignisses weder nötig noch sachdienlich.

3.2 *Zu Frage 1. Buchstabe b.* Eine Auseinandersetzung zwischen einer Gruppe von ca. 9 Ausländern und 3 Schweizern aus der rechten Szene löste die Massenschlägerei vom 14./15. August 2004 aus. Anschliessend bildeten sich zwei Fronten: Ungefähr 100-120 jugendliche Personen, welche vorwiegend aus Ex-Jugoslawien und Albanien stammten und von einigen Schweizern unterstützt wurden, standen ca. 20-25 Rechtsradikalen gegenüber. Schlussendlich handelte es sich um eine Auseinandersetzung zwischen den ausländischen Jugendlichen und der Polizei.

3.3 *Zu Frage 2.* Die Frage einer allfälligen Verantwortlichkeit der Medien kann nicht allgemein beantwortet werden. Eine öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) dürfte kaum vorliegen. Demnach käme einzig eine zivilrechtliche Haftung gestützt auf Artikel 41ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220) in Frage. Für eine erfolgreiche Klage auf Schadenersatz müssten insbesondere dasjenige Unternehmen, welches die Sachbeschädigungen durch seine Berichterstattung (mit)verursacht hat, sowie der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Berichterstattung und dem eingetretenen Schaden gerichtsbeständig nachgewiesen werden. Beides dürfte vorliegend kaum möglich sein.

Dem Interpellanten steht es offen, mittels Beschwerde beim Schweizer Presserat seinem Unmut über die Berichterstattung Ausdruck zu geben.

3.4 *Zu Frage 3.* Wir prüfen, in Zukunft bei allen grösseren Vergnügungsanlässen, auch solchen, die keinen sportlichen oder politischen Bezug aufweisen, ein polizeiliches Zusatzaufgebot bereitzuhalten. Eine Stossrichtung unserer Überlegungen ist ausserdem die Verschärfung der Auflagen für Anlässe. So wäre es beispielsweise sinnvoll, wenn Standbetreiber keine Glas-, sondern einzig PET-Flaschen abgeben dürften. Unerlässlich scheint uns zudem die engere Kooperation mit den zuständigen Gemeindebehörden: Die Kantonspolizei muss in Zukunft verbindlich wissen, wer für den jeweiligen Anlass die Verantwortung trägt.

3.5 *Zu Frage 4.* Anlässlich der Schlägerei vom 14./15. August 2004 wurde ein Polizist am Kopf verletzt. Bei der Demonstration vom 26. August 2004 erlitten zwei Polizisten Verletzungen an den Armen und Händen. Glücklicherweise handelte es sich nicht um schwere Verletzungen. Alle drei Korpsangehörigen sind heute wohlauf.

3.6 *Zu Frage 5.* Sowohl das Recht auf Durchführung als auch auf Teilnahme an einer Demonstration werden durch die BV und durch Art. 13 der Verfassung vom Kanton Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS

111.1) geschützt. Somit gelten für die Veranstalter grundsätzlich dieselben Regelungen wie für die Teilnehmer:

Diejenigen Personen, die von der Polizei vorübergehend festgenommen wurden und verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, werden beim Untersuchungsrichteramt wegen der entsprechenden Delikte (Körperverletzung und Tötlichkeiten, Raufhandel, Gewalt und Drohung gegen Beamte, Landfriedensbruch, Rassendiskriminierung, Sachbeschädigung sowie tätliche Angriffe auf schweizerische Hoheitszeichen) verzeigt. Personen, bei welchen kein Bezug zu einer konkreten Straftat besteht, haben mit keinen weiteren Folgen zu rechnen.

3.7 Zu Frage 6. Die Vollkosten für die drei Polizeieinsätze belaufen sich auf folgende Beträge:

- Einsatz vom 14./15. August 2004 anlässlich der Chilbi in Olten: Fr. 77'783.—
- Einsatz vom 22. August 2004 anlässlich der unbewilligten Demonstration: Fr. 31'730. —
- Einsatz vom 26. August 2004 anlässlich der bewilligten Demonstration: Fr. 136'083. —

Abgesehen von der kommunalen Gebühr, welche für die Bewilligung der Demonstration vom 26. August 2004 erhoben wurde, kann den Demonstranten mangels gesetzlicher Grundlage im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979 (GebT; BGS 615.11) keine Beteiligung an den Einsatzkosten der Polizei überbunden werden. Eine Rechnungsstellung würde den Grundrechten auf Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit, welche sowohl von der Bundesverfassung (Art. 16 und 22 BV) als auch von der Kantonsverfassung (Artikel 11 und 13 KV) gewährleistet werden, widersprechen.

Die Verursacher der Sachbeschädigungen und/oder der Körperverletzungen werden nach den Regeln des Obligationenrechts Schadenersatz zu leisten haben. Im Strafverfahren beurteilt sich die Frage der Prozesskosten gemäss der Paragraphen 31ff StPO.

3.8 Zu Frage 7. Der Kanton Solothurn kennt, anders als etwa der Kanton Bern, kein generelles Vermummungsverbot. Ein solches müsste auf Gesetzesstufe erlassen und der Verstoss dagegen als Übertretung ausgestaltet werden. Unter der heutigen Rechtslage ist ein Vermummungsverbot bloss als Bedingung oder Auflage für die Durchführung einer Demonstration denkbar. Ein Verstoss dagegen hätte dann allerdings keine strafrechtlichen Folgen.

3.9 Zu Frage 8. § 34 KapoG ermächtigt die Stadt- und Kantonspolizeibehörden, Personen anzuhalten, ihre Identität festzustellen und abzuklären, ob nach ihnen gefahndet wird, sofern dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist. Wer angehalten wird, ist u.a. verpflichtet, auf Verlangen die Personalien anzugeben und Ausweispapiere vorzulegen. Wer den Anordnungen der Polizei nicht nachkommt oder wer die Angaben seines Namens oder seiner Wohnung oder anderer Angaben über seine Person verweigert oder unrichtig macht, wird mit Haft bis zu 8 Tagen oder Busse bestraft (§§ 31 und 32 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941 (EG-StGB; BGS 311.1). Ausserdem muss er damit rechnen, dass er auf einen Polizeiposten gebracht wird, sofern seine Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, oder sofern erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben bestehen.

Der Kanton Aargau kennt zur Zeit weder ein Vermummungsverbot noch eine Ausweispflicht. Beides hat der Regierungsrat in einem ersten Entwurf zum neuen Polizeigesetz zwar vorgeschlagen. Das Vermummungsverbot jedoch ist bereits in einer ersten Lesung gestrichen worden. Ob eine allgemeine Ausweispflicht, welche analog der Regelung im Kanton Solothurn über die Ausweispflicht im Bereich des Strassenverkehrs hinausgeht, in der laufenden Vernehmlassung Zustimmung finden wird, kann zur Zeit nicht abgeschätzt werden.

3.10 Zu Frage 9. Die gesetzliche Grundlage zur Ausweiskontrolle und die entsprechenden Straftatbestände erachten wir als genügend.

Derzeit sehen wir zum Erlass eines Vermummungsverbots keine Notwendigkeit. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die erheblichen Schwierigkeiten, welche mit einer konsequenten Durchsetzung verbunden wären. Bei unfriedlichen Demonstrationen steht der Schutz von Personen und Sachwerten im Vordergrund. Soweit möglich sind die geltenden Strafnormen durchzusetzen. Den Entscheid darüber hat die Einsatzleitung jeweils situationsgerecht vor Ort zu treffen. Mehrere Faktoren beeinflussen diesen Entscheid. Oberstes Ziel ist es, drohende Verletzungen der Rechtsordnung zu verhüten sowie Täter der Strafverfolgung zuzuführen. Gleichzeitig muss jedoch auch sichergestellt werden, dass der Einsatz zu keiner unkontrollierbaren Eskalation führt, wobei Beteiligte und/oder Unbeteiligte an Leib und Leben gefährdet werden. Aus diesem Grund ist es je nach Situation unverantwortlich, Personen aus dem Demonstrationzug herauszugreifen, welche bloss gegen ein Vermummungsverbot verstossen, ansonsten aber keine Straftaten begehen. Die Verhältnismässigkeit gebietet, dass die Polizeikräfte die Taktik des Herausgreifens erst dann anwenden, wenn zeitgleich neben der Missachtung des Vermummungsverbotes Personen zu Schaden kommen und/oder Sachbeschädigungen erfolgen. Diese Vorgehensweise wird übrigens auch in denjenigen Kantonen angewandt, welche ein Vermummungsverbot kennen.

Hans Abt, CVP. Die Vorfälle im August 2004 sind sehr zu bedauern und auch zu verurteilen. Es ist schade, dass Jugendliche, ob links oder rechts, zu Mitteln greifen, die unsere Gesellschaft und unsere Polizei immer mehr belasten und beschäftigen. Dass Menschen sich vermummen, also ihr Gesicht verstecken, um bei allfälligen Taten nicht erkannt, erwischt und bestraft zu werden, ist bedenklich. Diese Leute sind aber auch ein Teil unserer Gesellschaft. Gewisse ihrer Anliegen müssen wir ernst nehmen, denn es sind Signale unzufriedener Mitbürger. Ob dies Auswirkungen sind von Arbeitslosigkeit oder weil eine Lehrstelle fehlt und damit überschüssige Zeit für Dummheiten bleibt, sei dahingestellt. Der Regierungsrat stellt fest, unser Kanton kenne kein generelles Vermummungsverbot; die gesetzlichen Grundlagen würden genügen; im Moment bestehe kein sofortiger Handlungsbedarf. Demgegenüber meint die Fraktion CVP/EVP, es sei Handlungsbedarf vorhanden. In diesem Sinn sind wir von der Antwort des Regierungsrats nur zum Teil befriedigt.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Die Fraktion SP/Grüne kann sich den Antworten des Regierungsrats voll und ganz anschliessen. Der Interpellant stellt eigentlich sachliche Fragen, aber im vorgängigen Interpellationstext tut er genau das, was er den Medien zu den Vorkommnissen an der Oltner Chilbi vorwirft: Er schürt das Feuerchen fröhlich mit. Zu den zwei Demonstrationen im Nachgang ist schon alles gesagt worden, was es zu sagen gibt. Damals wurde auf allen Seiten überreagiert, es passierten auf allen Seiten Fehler und alle haben sehr viel daraus gelernt. Deshalb gehe ich auf die ersten fünf Fragen nicht ein. Eine Feststellung ist mir aber wichtig: SP und Grüne lehnen jede Form von Gewalt ab, unabhängig davon, von welcher Seite sie ausgeübt wird. Es ist für uns sachlich nicht relevant, welcher ethnischen oder politischen Gruppierung gewalttätige Personen angehören. Fakt ist, dass Gewalt niemals akzeptiert werden darf.

Zum geforderten Vermummungsverbot: SP und Grüne halten fest, dass Demonstrieren ein politisches Recht ist, das nicht beschnitten werden darf. Ausser dann, wenn die Meinungsäusserung rassistisch, faschistisch oder diskriminierend ist und damit zum Straftatbestand wird. Wir sind dagegen, dass sich Demonstrierende vermummen, wir lehnen aber ein Vermummungsverbot ab, wäre ein solches ja doch schwer durchsetzbar und in seiner Auswirkung wohl eher kontraproduktiv. Es liegt in der Verantwortung der Organisierenden von Demos, zu einer gewaltfreien und unvermummten Demo aufzurufen und dementsprechend instruierte und gekennzeichnete Leute im Demozug zu verteilen, die das Geschehen im Auge behalten und gegebenenfalls reagieren oder alarmieren. So wird dies bei gut organisierten und friedlich ablaufenden Demos gehandhabt. Der Interpellant kritisiert weiter die Kosten solcher Demonstrationen. Es ist so und lässt sich auch in Zukunft wahrscheinlich nicht verhindern, dass auch diese Form der politischen Meinungsäusserung die Allgemeinheit etwas kostet. Das muss aber nicht immer derart viel sein wie vor einem Jahr. Ich erinnere an die traditionell stattfindenden 1.–Mai-Kundgebungen in Olten: Das sind friedliche politische und gewerkschaftliche Demos. In diesem Zusammenhang sei auch die Grosskundgebung der Lehrerschaft in Solothurn erwähnt. In beiden Fällen wurden die Demos in Absprache mit der Polizei organisiert und vorbereitet. Die Frage für die Polizei und die Verantwortlichen lautet: Wie viel Polizeipräsenz braucht eine Demo? Die Antwort: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. Das Mass abzuschätzen dürfte die Kunst bei dieser Sache sein und braucht Erfahrung.

Ernst Zingg, FdP. Diese Interpellation müssen wir im Kontext zur folgenden Motion sehen. Die Interpellation nimmt in den ersten sechs Fragen ausschliesslich Bezug auf die Chilbi-Ereignisse 2004 in Olten. Die Wunden sind verheilt, aber das Problem ist latent vorhanden und Vorsicht ist am Platz. Städte wie Aarau, Olten, Zofingen, Solothurn, Burgdorf, Langenthal sind geeignet, um Krawall zu machen. Die Publizität in kleinen Städten ist enorm viel grösser als beispielsweise in Basel oder Zürich. Was in Olten und nachfolgend in andern Städten geschah, geschah unter wesentlicher Beteiligung von Teilnehmern aus der ganzen Schweiz und teilweise aus dem nahen Ausland. Die Verantwortlichen verurteilen Gesinnung und Aktionen Extremere aus allen Lagern, wenn sie Zerstörungen, Unsicherheit und Angstmacherei beinhalten. Iris Schelbert hat darauf bereits zu Recht hingewiesen. Zu den einzelnen Antworten nur so viel: Der Informationstransfer bei solchen Ereignissen ist nicht einfach. Angemessenheit und Vollständigkeit sind eine Gratwanderung. Man darf die Medien bei solchen Ereignissen nicht ausser Acht lassen; sie sind heute mit den gesetzlichen Vorschriften – ich möchte dies in Anführungs- und Schlusszeichen sagen – fast auf einer Ebene. Medienmitteilungen können zu völlig falschen Schlüssen und gerade in Fällen von Krawallen zu grosser Verunsicherung in der Bevölkerung führen. Ereignisse wie in Olten kosten Geld. Ob man dieses Geld wirklich ausgeben muss, dahinter setze ich ein Fragezeichen. Man könnte es viel gescheiter verwenden. Für Ereignisse der Art, wie wir sie jetzt diskutieren, braucht es eine entsprechende Vorbereitung «in Friedenszeiten»: vorbehaltene Beschlüsse, Planung, Alarmierung, Pikettstellung. Das Rad muss nicht bei jedem Fussballmatch und jeder Chilbi neu erfunden werden.

Die Antworten zu den Fragen des Interpellanten sind aus der aktuellen Situation richtig, aber sie rufen nach einer Überprüfung und auch nach Massnahmen. Ich rede jetzt für die FdP zugleich auch zum nächsten Geschäft und möchte Folgendes festhalten. Erstens. Wer sich verummmt, hat etwas zu verbergen. Zweitens. Es gibt Beispiele, da die fehlende Vermummung zur Heilung des Zerstörungs-Egos geführt hat. Drittens. Die Hemmschwelle von Vermummten ist sehr tief. 150 Vermummten, die auf einen zukommen, geht man relativ rasch aus dem Weg. Viertens. Der Gruppeneffekt erzeugt Sicherheit für die Mitwirkenden und Angst bei den Beeinträchtigten. Fünftens. Erlasse müssen sein, aber sie müssen eine wirkliche Verbesserung bringen. In diesem Bereich ist auch ein Bench marking wichtig, zum Beispiel mit Luzern.

Fazit: Um ein klares politisches Zeichen gegen Gewalt und Gewaltbereitschaft zu setzen und im Wissen um die Schwierigkeiten der Durchsetzbarkeit unterstützt die FdP/JL-Fraktion die überparteiliche Motion.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Es ist sinnvoll, gleichzeitig auch zur überparteilichen Motion zu sprechen.

Manfred Baumann, SP. Weil es mir sehr wichtig ist, möchte auch ich noch einmal klarstellen: Die SP verurteilt jegliche Art von Vermummung. Personen, die in einer Demokratie nicht in der Lage oder nicht bereit sind, ohne ihr Gesicht zu zeigen zu handeln oder zu demonstrieren, unterstützen wir nicht. Die Anonymität ist keine Form der Mitteilung und schon gar nicht ein Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Auseinandersetzung mit Themen. Die Anonymität macht Angst, schüchtert ein und zeugt von wenig Mut und Selbstvertrauen, um welche Art von Aktivisten extremer Gruppierungen es sich auch handle. Es fördert erst recht nicht das Vertrauen der Bevölkerung – auch dann nicht, wenn es sich, wie vor Schengen/Dublin, um anonyme Medienauftritte von Polizisten handelt.

Zur Motion. Was heisst eigentlich Vermummung? Da kommen wir zum Grundproblem, weil bereits der Begriff unklar ist. Ist zum Beispiel ein Schal bereits eine Vermummung? Ein Thema ist auch die Durchsetzbarkeit. Die Erfahrungen von Zürich, Basel, Luzern und Bern zeigen, dass das Vermummungsverbot ein untaugliches Instrument und auch aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht durchsetzbar ist. Polizeiliches Handeln muss immer verhältnismässig sein. Das Vermummten ist eine Übertretung, das heisst ein leichter Straftatbestand. Deswegen kann die Polizei eine Person aber nicht einfach festnehmen, sondern nur deren Personalien aufnehmen. Eine Wegweisung oder ein Gewahrsam ist daher nicht möglich. Das führt aus unserer Sicht zu einem Katz-und-Maus-Spiel mit der Polizei und provoziert Gewalt und Gegengewalt. Die Polizei müsste sich bei einer Demo mit grossem Aufwand auf die «Vermummten» konzentrieren, auch dann, wenn noch keine Straftatbestände erfolgten. Sie müsste mittels Fotos Beweise sichern und aufnehmen. Bei einer drohenden Gewalteskalation kann dies beim besten Willen nicht die Hauptaufgabe der Polizei sein; vielmehr hat die Polizei ihre Mittel und ihre Zeit dafür einzusetzen, Gewalt und Sachbeschädigungen zu verhindern. Dazu kommt ein sehr grosser und infolgedessen auch sehr teurer administrativer Aufwand, vor allem im Nachgang einer Demo.

Zur Abschreckung: Die Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass das Vermummungsverbot gewaltbereite Personen nicht davon abhält, Gewalt anzuwenden. Die Polizei würde verpflichtet, das Verbot durchzusetzen, und zwar auch bei einer friedlichen Demonstration. Das schürt Aggressionen und kann allenfalls auch das Gegenteil von «friedlich» bewirken. Zudem ist eine von Kanton zu Kanton unterschiedliche Regelung nicht sinnvoll. Grössere Demonstrationen wie zum Beispiel 1.–Mai- und WEF-Umzüge finden mittlerweile überkantonal statt. Richtig ist, der Polizei Mittel und Zeit für gezielte Einsätze unter anderem zur Verhinderung von Gewalt ohne grossen administrativen Aufwand zur Verfügung zu stellen. Es sollen präventive Massnahmen geprüft und bereits bestehende Strafnormen konsequent angewendet werden, wenn es zu Gewaltanwendung kommt.

Die Antwort des Regierungsrats auch zur Motion ist grundsätzlich in Ordnung. Wir sehen höchstens die Schlussfolgerung etwas anders. Die SP empfiehlt im Bewusstsein, wahrscheinlich zu unterliegen, die Anonymität nicht zu unterstützen, gleichzeitig aber auch die Motion abzulehnen.

Hans Abt, CVP. Das Vermummungsverbot ist ein Anliegen, das unsere Bevölkerung bewegt. Wir wissen zwar, dass die Durchsetzung problematisch werden könnte, aber nichtsdestotrotz wollen wir ein klares Zeichen setzen. Einerseits gegenüber den Chaoten und Demonstranten, die Gewalthandlungen und Sachbeschädigungen im Sinn haben, andererseits gegenüber der Polizei, damit sie ein Instrument erhält, handeln kann und Sicherheit für ihr Handeln bekommt. Entsprechende Grundlagen sollten also geschaffen werden. An gewissen Anlässen wie der Fasnacht oder wenn im Winter eine Roger-Staub-Mütze getragen wird, könnte man auch von Vermummung reden. Bei einem Vermummungsverbot könnte man in den Ausführungsbestimmungen klare Leitlinien vorgeben. So stünde der Polizei ein zusätzliches Instrument zur Verfügung. Die Fraktion CVP/EVP ist für Erheblicherklärung der Motion.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Eine freiheitlich-liberale Gesellschaft muss in gewissen Situationen auf der Hut sein, dass die ihr zu Grunde liegenden Grundsätze nicht unter dem Deckmäntelchen der Toleranz missbraucht werden. Die Vermummung ist als ein solcher Missbrauch der Toleranz zu sehen. Wenn man die Grundsätze unserer Gesellschaft schützen will, muss man dem Vermummungsverbot zustimmen.

Rolf Sommer, SVP. Ich danke für die vielen guten Voten und die gute Aufnahme meiner Interpellation. Die Motion wird wohl überwiesen werden. Meine Interpellation war für letzten Herbst erstmals traktandiert. In der Zwischenzeit hat sich viel geändert, weshalb ich auch mein Votum immer wieder ändern musste. Beschäftigt hat mich das Auftreten der vermummten Polizisten im Fernsehen anlässlich der Diskussion über Schengen. Die Presse und die offizielle Schweiz haben dies gar nicht goutiert, und es wurden lange Berichte darüber geschrieben. Aber über die vermummten Chaoten am 1.–Mai-Umzug in Zürich, Luzern und Aarau wurde fast nichts geschrieben. Das wurde fast akzeptiert. Welcher Unterschied besteht eigentlich zwischen einem vermummten Chaoten und einem Bankräuber? Beides sind Feiglinge, beide stehlen – der eine unser Geld, der andere unsere Sicherheit. Unsere Sicherheit ist uns wichtig. Nicht Beteiligten werden nach Lust und Laune die Autos kaputt gemacht. Ich hoffe, dass die Vorkommnisse an der Oltner Chilbi einmalig bleiben werden und man viel daraus gelernt hat. Am meisten irritiert hat mich dazumal die falsche Berichterstattung in den Medien und die Aussage einer Politikerin, einer sogenannten Vorrednerin, im Gemeindeparlament: «Die Polizei hat an der Demonstration vor den jungen Alternativen ihre Macht demonstriert.» Was ist denn die Aufgabe der Polizei? Die Polizei hat doch nur mein und dein Eigentum geschützt und für Sicherheit gesorgt! Die Polizei kann man immer kritisieren, wenn man in einer warmen Stube hockt.

Mein Fazit aus den Ereignissen in Olten: Presse und Politikerinnen und Politiker haben versagt. Man hat zu wenig couragierte Bürger und Politiker, die sich hinstellen und (*Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.*) ... ich habe mich vorhin als Fraktionssprecher gemeldet, aber der Stimmzähler hat es offenbar nicht weitergemeldet. – Wir kämpfen – das ist zwar ein kriegerisches Wort, aber es gibt hier kein anderes – für unsere Sicherheit. Offenbar ist es schon normal, dass unsere Schulhäuser unsicher geworden sind, Sozialstellen auf Sicherheit überprüft werden müssen, aus Langeweile Unschuldige zu Krüppeln geschlagen werden, wie das dem EDV-Mann in Bern passiert ist; dass unter den Jungen «happy slapping» Mode geworden ist, sie andere Junge zusammenschlagen; dass ältere Leute Angst haben, abends auszugehen. Das ist doch nicht normal! Hat unser Sozial-, unser Erziehungs- und Rechtssystem versagt, haben unsere Eltern, die Lehrer versagt?

Ich möchte nicht weiter auf die Antworten des Regierungsrats eingehen, sondern nur noch zu den Kosten etwas sagen. 245'596 Franken haben die Polizeieinsätze gekostet. Es waren Links-Alternative, wenn ich mich nicht täusche. Bezahlen müssen die normalen Bürger, den Randalierern kann keine Rechnung gestellt werden, weil die Bundesverfassung die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit garantiert. Aber wo bleibt das Verursacherprinzip? Organisiere ich ein friedliches Strassenfest, muss ich auch für die behördlichen Umtriebe bezahlen. Wo bleibt da die Gerechtigkeit?

Ich danke für die wohlwollende Aufnahme meiner Interpellation. Mit der Antwort bin ich zufrieden. Die SVP wird die überparteiliche Motion unterstützen. Ich danke den couragierten Politikern, die die Motion ebenfalls unterstützen.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Die Regierung hat die Haltung zur überparteilichen Motion intensiv ausgelotet und diskutiert. Wir haben es uns nicht einfach gemacht. Wir sind, wie Sie alle, gegen Gewalt und gegen Demonstranten, die sich vermummen – vermummen ist feige. Sicher ist, dass die Gewaltbereitschaft bei Vermummten grösser ist als bei andern, welchen Grund hätten sie sonst, sich zu vermummen! Für die Polizei ist es tatsächlich nicht einfach, vor allem wenn Vermummte in grosser Zahl auftreten, das Vermummungsverbot durchzusetzen. Es wird auch in Zukunft vor allem ein Problem der Verhältnismässigkeit sein, das sich vor Ort stellt: Ist der ganze Demonstrationszug gegen Gewalt zu schützen oder ist das Vermummungsverbot durchzusetzen? Darüber müssen die lokalen Einsatzleiter kurzfristig entscheiden.

Die Regierung ist klar für die Motion in der Meinung, damit ein politisches Zeichen gegen die Gewalt zu setzen. Wir sind froh, wenn der Kantonsrat dies auch so sieht und sich gleichzeitig auch bewusst ist, dass wir damit keine Patentlösung gegen die Anwendung von Gewalt in der Gesellschaft und in Demonstrationen haben. Es ist keine Patentlösung und für die Polizei wird die Durchsetzung nicht einfach sein, dessen sind wir uns bewusst. Aber es kann präventiv wirken, können wir doch von den Organisatoren von Demonstrationen verlangen, dass sie selber auch etwas gegen Vermummte tun. Es ist einen Versuch wert, und es ist auch kein Schaden, wenn die Polizei bei ihrer nicht einfachen Aufgabe im Zusammenhang mit Events ein zusätzliches Instrument in der Hand hat – in der heutigen Zeit ist offenbar eine gewisse Gewaltbereitschaft latent vorhanden. Wir wollen also das Gesetz entsprechend anpassen. Dann wird man auch über die Details reden können. Selbstverständlich wird die Polizei auch von jenen Kanto-

nen lernen, die dieses Instrument bereits einsetzen. Der Kanton Bern hat diesbezüglich die meisten Erfahrungen; das ist denn auch der Benchmark dafür, wie die Einsatzdoktrin im Kanton Solothurn angewendet werden soll.

M 212/2004

Motion überparteilich: Vermummungsverbot

(Wortlaut der am 3. November 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 622)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 18. Januar 2005 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt ein generelles Vermummungsverbot auf Gesetzesstufe inklusive den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

2. *Begründung.* Der Regierungsrat erachtet die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit als sehr wichtig, aber zugleich unterstützt er indirekt das vermummte Angesicht (Antworten in der Interpellation «Vermummungsverbot und Ausweispflicht»).

Wer verursachte zum Beispiel an der Links-Alternativen Demonstration in Olten oder an den vergangenen Anti-WEF-Demonstrationen in Zürich und Bern usw. die grössten Sachschäden?

Gemäss Medienberichten und Polizeibildern waren es diesmal die Links-Alternativen vermummten Chaoten. Und wer ist es das nächste Mal? Leider kann man in den seltensten Fällen die Sachbeschädiger zur Rechenschaft ziehen, weil sie eben vermummt sind. Wollen wir uns das wirklich noch länger hilflos mit ansehen und die vermummten Chaoten weiterhin, weil diese in den allermeisten Fällen ungestraft davonkommen, indirekt gar noch unterstützen?

Wollen wir uns wegen solchem unkontrolliertem Chaotenverhalten in unserer allgemeinen Bewegungsfreiheit in der Öffentlichkeit immer wieder einschränken lassen? Nein!

Wer seine Meinung wirklich frei äussern will und kann, soll sich nicht feige hinter einer Vermummung verstecken können.

Zeigen wir endlich wieder Zivilcourage und Mut, sämtlichen vermummten Chaoten, Profiteuren und Feiglingen unserer heutigen Zeit, was wir unter Rechtsstaat verstehen. Sie müssen wissen, dass Vermummung im Kanton Solothurn geahndet und bestraft wird.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Der Erlass eines Vermummungsverbots ist rechtsstaatlich möglich, wird jedoch nicht verhindern können, dass es bei Demonstrationen zu Gewalthandlungen und Sachbeschädigungen kommt. Abklärungen bei Kantonen, welche eine entsprechende Strafbestimmung kennen, haben überdies grosse Schwierigkeiten beim praktischen Vollzug ergeben. Wir haben diesen Aspekt bereits in unserer Antwort vom 27. September 2004 (RRB Nr. 2004/2016) zur Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten) zum Vermummungsverbot und Ausweispflicht im Detail erörtert. An dieser Einschätzung halten wir fest. Die Tatsache, dass die Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Motion in Kenntnis der ausserordentlich schwierigen Durchsetzbarkeit am Erlass eines Vermummungsverbot festhalten, werten wir so, dass offenbar ein politisches Zeichen gegen Gewalt bzw. gegen die Gewaltbereitschaft gesetzt werden soll. Wir wehren uns nicht gegen dieses Ansinnen. Wir halten aber fest, dass das Vermummungsverbot bisher im Alltag seine Wirksamkeit mangels genügender Durchsetzbarkeit nicht unter Beweis gestellt hat. Immerhin steht der Polizei für den Einsatz ein zusätzliches Instrument zur Verfügung.

4. *Antrag des Regierungsrats.* Erheblicherklärung.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Die Diskussion über diese Motion haben wir bereits im Zusammenhang mit der Interpellation Rolf Sommer geführt. Somit können wir direkt abstimmen.

Abstimmung
Für Annahme der Motion

Grosse Mehrheit

I 203/2004

Interpellation Roman Jäggi (SVP, Fuluibach): Statistik der Ausländerkriminalität: Was zählt, was nicht?

(Wortlaut der am 2. November 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 616)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Dezember 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundesamts für Polizei dokumentieren, dass die Ausländerkriminalität in der Schweiz im Jahr 2003 so hoch war wie nie zuvor. Obwohl der Ausländeranteil an der Schweizer Wohnbevölkerung «nur» 20,4 Prozent beträgt, wurden 2003 mehr als 55 Prozent aller ermittelten Straftaten von einem Ausländer oder einer Ausländerin begangen; das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 4,5 Prozent. Die Kantone weisen sehr unterschiedliche Anteile an Ausländerkriminalität aus. Grund: Jeder der 26 Kantone hat zwar seine Daten ans Bundesamt abzuliefern, aber es gibt kaum einheitliche Erfassungskriterien. Zum Beispiel ist nicht definiert, wie Mehrfachtäter einzuordnen sind. Zählt ein Doppelmörder nur einmal oder zweimal? Hat ein Täter betrogen und bei der Festnahme einen Beamten beleidigt, ist er auf jeden Fall doppelt in der Statistik vertreten. Es gibt zudem Delikte (Vergehen und Straftaten), die von Ausländern besonders häufig begangen werden. Finden ausgerechnet diese keine Berücksichtigung in der Statistik, so verliert diese an Aussagekraft und Realitätsbezug. Der Kanton Solothurn fällt durch eine tiefe Ausländerkriminalität auf. Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es gemeldete Delikte ausländischer Staatsbürger, die im Kanton Solothurn explizit NICHT in der Statistik der Ausländerkriminalität erfasst werden? (Wenn ja, welche und warum nicht?)
2. Werden Verkehrsdelikte, Drohungen, Einbruchdiebstahl, Fahrzeugdiebstahl übriger Diebstahl und Körperverletzung vollumfänglich erfasst (auch in leichten Fällen)?
3. Der Kanton Aargau verfügt über ein differenziertes Datenerfassungssystem und publizierte für das Jahr 2003 eine Liste der Nationalitäten-Delinquenz. Rang eins: Serben und Kosovo-Albaner (21,6 Prozent). An zweiter und dritter Stelle: Italiener (11,5 Prozent) und Türken (10,9 Prozent). Mit deutlichem Abstand folgen Deutsche (4,2 Prozent), Bosnier (3,8 Prozent) und Mazedonier (3,2 Prozent). Verfügt der Kanton Solothurn ebenfalls über eine Liste der Nationalitäten-Delinquenz?
4. Wenn Nein, welche Gründe sprechen gegen diese Liste? Wenn Ja, warum wird die Liste im Kanton Solothurn nicht veröffentlicht?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Zu Frage 1.* Nein. Hingegen führt der Kanton Solothurn keine eigentliche «Statistik der Ausländerkriminalität». Die Polizei Kanton Solothurn veröffentlicht jedes Jahr die Kriminalstatistik (KRISTA) und die Verkehrsunfall- Statistik. Die KRISTA erfasst sämtliche im Kanton Solothurn angezeigten Straftaten, unabhängig vom Aufenthaltsstatus des jeweils Tatverdächtigen. Die Statistik der Verkehrsunfälle gibt u. a. Auskunft über die Unfallursache, das Alter der Verursacher und die am Unfall beteiligten Objekte.

3.2 *Zu Frage 2.* Alle in der KRISTA verzeichneten Straftaten, insbesondere auch die im Interpellationstext erwähnten Delikte, werden vollumfänglich erfasst. Sowohl Geschlecht, Alter als auch Nationalität (Schweizer oder Ausländer) und Wohnsitz (Schweiz oder Ausland) der Tatverdächtigen sind ersichtlich. Des weiteren wird der Aufenthaltsstatus der ausländischen Tatverdächtigen für jeden Straftatbestand aufgeführt. Dies gilt auch für Strafanzeigen, welche zur Ahndung von Verkehrsdelikten verfasst werden. Bei den Verursachern von Verkehrsunfällen wird eine Unterscheidung zwischen Schweizern und Ausländern beziehungsweise von in der Schweiz oder im Ausland wohnhaften Personen vorgenommen.

3.3 *Zu Frage 3.* In zwei Bereichen führt die Polizei Kanton Solothurn solche Listen. Im Bereich der Häuslichen Gewalt werden die spezifischen Herkunftsländer der Beteiligten erfasst, da diese Daten zur allfälligen Ausarbeitung und Umsetzung differenzierter Projekte gegen Delikte im sozialen Nahraum durchaus von Nutzen sein könnten. Im Bereich der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz führt die Polizei Kanton Solothurn im Auftrag und zuhanden des Bundes eine Statistik mit den entsprechenden Angaben. Bei der Publikation wurde nicht zwischen Drogenkonsum und -handel unterschieden, so dass die Liste eine beschränkte Aussagekraft aufwies. Aus diesem Grund wird seit einigen Jahren auf die Veröffentlichung verzichtet.

3.4 *Zu Frage 4.* Mehrere Gründe sprechen unseres Erachtens gegen eine solche Liste:

Erstens sind die unter Ziffer 3 des Interpellationstextes genannten Prozentangaben insofern nicht aussagekräftig, als sie in keiner Relation zur Gesamtzahl der ausländischen Bevölkerung stehen. Um eine tatsächlich aussagekräftige «Liste betreffend Anzahl und Herkunft ausländischer Tatverdächtiger» zu

verfassen, müssten zwingend folgende Angaben erhoben werden: Die Gesamtzahl der im Kanton Solothurn wohnhaften Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland, der in der übrigen Schweiz wohnhaften Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland und der sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Menschen aus dem jeweiligen Herkunftsland. Daneben wäre zu berücksichtigen, wie sich die prozentuale Verteilung der Nationalitäten im deliktsträchtigen Alterssegment darstellt.

Das Erstellen einer solchen Liste zöge dementsprechend einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand nach sich, der unseres Erachtens in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stände.

In diesem Zusammenhang rufen wir in Erinnerung, dass es sich bei der KRISTA um eine Statistik der angezeigten Tatverdächtigen handelt, nicht um eine Liste verurteilter Straftäter.

Darüber hinaus ist die von uns vorgenommene Publikation des Ausländerstatus unter dem Aspekt der Integration von grösserem Interesse als diejenige des Herkunftslandes des Tatverdächtigen. Ausserdem wäre weiter zu prüfen, ob die spezifische Angabe der Nationalität tatverdächtiger Ausländer nicht einer sogenannten indirekten Diskriminierung gleichkäme. Eine solche von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verbotene Ungleichbehandlung liegt vor, wenn eine Regelung in ihren tatsächlichen Auswirkungen einzelne stark betroffene Personen oder Gruppen besonders stark benachteiligt, ohne dass dies sachlich begründet und verhältnismässig wäre. Insbesondere die mögliche Vermischung zwischen Illegalen einer bestimmten Nationalität und Personen derselben Nationalität mit Wohnsitz in der Schweiz zeigt einen weiteren problematischen Aspekt auf.

Ruedi Heutschi, SP. Manchmal überlegt man sich – bewusst oder unbewusst –, weshalb ein Vorstoss eingereicht worden ist. Manchmal ist es klar, sieht man auf den ersten Blick, dass es um ein echtes Problem geht, manchmal vermutet man andere Gründe. Beim vorliegenden Vorstoss dürfte das Motiv der permanente Wahlkampf auf der Schiene der Fremdenfeindlichkeit sein. Die Fraktion SP und Grüne würde nie solche Fragen stellen, trotzdem sind wir mit der Antwort des Regierungsrats sehr zufrieden. Besonders die Antwort auf die Frage 4 können wir unterstützen und doppelt unterstreichen. Es kann wohl ohne zu prüfen festgehalten werden, dass die spezifische Angabe der Nationalität tatverdächtiger Ausländer einer indirekten Diskriminierung gleichkäme. Ich danke Regierung und Polizei: Widersteht solchen Ansinnen!

Alexander Kohli, FdP. Die FdP-Fraktion hat unabhängig vom Motiv, das hinter dem Vorstoss stehen mag, ein gewisses Verständnis für das Anliegen des Interpellanten. Tatsächlich könnte man aufgrund der Medienberichterstattung den Eindruck erhalten, dass die Ausländer kriminell besonders auffällig sind. Bei allem Verständnis für die Haltung der Regierung muss man sich fragen, ob nicht doch eine grössere Transparenz möglich und gar sinnvoll wäre. Teilweise kann der Eindruck entstehen, man halte die Informationen bewusst zurück. Man kann mit einer solchen Politik aber auch das Gegenteil dessen bewirken, was man möchte. Der Regierungsrat hat Recht, wenn er sagt, dass die im Interpellationstext genannten Prozentangaben nicht aussagekräftig sind. Dazu ein Beispiel: Nach einer eidgenössischen Erhebung ist die Gruppe von Personen aus Serbien-Montenegro mit über 210'000 Personen sehr gross. Der Anteil an Personen männlichen Geschlechts im Alter von 20 bis 29 Jahren ist bei dieser Gruppe aber markant höher als der schweizerische Durchschnitt. Wenn man auch noch weiss, dass nachweislich junge männliche Erwachsene generell häufiger mit dem Gesetz in Konflikt kommen, ist es rein statistisch klar, dass Leute aus Serbien-Montenegro die Kriminalitätsstatistiken anführen. Daraus allgemeine Rückschlüsse auf die Kriminalität bestimmter Bevölkerungsgruppen zu ziehen wäre eindeutig falsch. Es muss auch deshalb relativiert werden, weil Straftaten von Ausländern die Aufmerksamkeit und Emotionen in der Öffentlichkeit besonders erregen. Das hängt vielfach auch mit der Vorgehensweise wie Bandenmässigkeit und gesteigerter Gewaltbereitschaft zusammen. Definitionen, Erhebungs-, Zähl- und Auswertungsregeln sind von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im einen Fall werden die Kriminaltouristen mitgezählt, im andern Fall weggelassen. Wenn der Kanton Solothurn eine vergleichsweise tiefe Ausländerkriminalität hat und damit auch auffällt, sind wir etwas skeptisch. Ich hoffe, dies habe nicht mit Wegschauen zu tun. Denn eines muss klar gesagt werden, und das beweisen auch alle Erhebungen: Wir haben ein Problem mit der Integration vor allem junger ausländischer Einwohner. Dieses Problem lässt sich durch eine vermehrte Transparenz in der Ausländer-Kriminalstatistik nicht lösen. Dieses Problem lässt sich nur durch eine faire Integrationspolitik lösen, wie sie in verschiedenen Regierungsratsbeschlüssen festgelegt und auch im neuen Sozialgesetz enthalten ist.

Roman Jäggi, SVP. Wenn man ein Problem sieht, und die Ausländerkriminalität ist einfach ein Problem, und dann das Problem aufgreift, ist das nicht immer Wahlkampf. Vielleicht steht er im Vordergrund, aber dann gilt dies ja auch für euch auf der Gegenseite. Tatsache ist, wir haben in der Schweiz eine Ausländerkriminalität von 55 Prozent, und die Polizeikorps in den meisten Kantonen beschäftigen sich sehr intensiv mit der Erfassung und den Massnahmen gegen die stark wachsende Ausländerkriminalität.

Im Hinblick auf die Grenzöffnung nach dem Ja zu Schengen wird diese Problematik wohl eher noch zunehmen. Spätestens dann werden Statistiken über die Ausländerkriminalität und illegaler Einwanderung mit grösster Wahrscheinlichkeit ohnehin realisiert werden müssen. Der erste Schritt zur Lösung eines Problems ist, das Problem zu erkennen, Zahlen zu liefern und darüber zu reden. Wenn 21,6 Prozent aller Straftaten auf das Konto von Serben und Kosovo-Albanern gehen, darf man nicht aus falscher Rücksicht schweigen – die Zahlen stammen übrigens aus dem Kanton Aargau. Denn genau das schafft in der Bevölkerung Unmut und Unsicherheit. Am Schluss führen Übertreibungen und Zuspitzungen zu fremdenfeindlichen Reaktionen gegenüber der betroffenen Gruppe, weil man die wirklichen Zahlen nicht kennt und denkt, es seien alle so.

Die Befürchtung des Regierungsrats, eine Statistik über die Ausländerkriminalität mit Offenlegung der Nationalitätendelinquenz würde «in ihrer tatsächlichen Auswirkung einzelne stark betroffene Gruppen besonders stark benachteiligen, ohne dass dies sachlich begründet oder verhältnismässig wäre», ist falsch. Eine solche Argumentation verstösst auch gegen den vom Regierungsrat zitierten Artikel 8 der Bundesverfassung. Der Regierungsrat stellt de facto die Interessen beispielsweise der kriminellen Serben und Kosovo-Albaner über die Interessen der Allgemeinheit, indem man nicht darüber reden will. Ich habe auf meine Interpellation sehr viele Reaktionen erhalten. Alle waren überrascht, als ich ihnen sagen musste, dass der Kanton Solothurn keine Statistik der Ausländerkriminalität führt, (*Der Präsident macht den Redner auf die abgelaufene Redezeit aufmerksam.*) hingegen eine über häusliche Gewalt.

Ich bin von der Antwort des Regierungsrats im Moment befriedigt, finde es aber erstaunlich, dass es im Kanton noch keine solche Statistik gibt und auch keine geplant ist. Wir behalten uns deshalb vor, diese Statistik zu gegebener Zeit auf anderem Weg zu fordern.

M 202/2004

Motion Heinz Müller (SVP, Grenchen): Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen

(Wortlaut der am 2. November 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 616)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. Dezember 2004 lautet:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, alles Nötige zu veranlassen, damit die Nationalität von in Polizeimeldungen erwähnten Personen vom Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn künftig konsequent erwähnt werden.

2. *Begründung.* Der Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn veröffentlicht täglich Polizeimeldungen, die von den Medien dankbar aufgenommen werden. Doch leider werden in diesen Polizeimeldungen die Nationalitäten von darin erwähnten Personen nicht konsequent genannt.

Auch der Kanton Solothurn verzeichnet eine sehr hohe Ausländerkriminalität. Vor diesem Problem die Augen zu verschliessen oder es zu verschweigen ist kontraproduktiv. Wenn in den täglichen Polizeimeldungen über Raserunfälle, Überfälle, Diebstähle, Raub oder verhaftete Einbrecher usw. die Nationalität der erwähnten Personen entweder verschwiegen oder nur publiziert wird, wenn es sich mal um Schweizer handelt, dann entsteht in der Bevölkerung der Eindruck, es würden absichtlich Realitäten kaschiert. Das darf nicht sein.

Die konsequente Nennung der Nationalitäten von in Polizeimeldungen erwähnten Personen ist deshalb in vielen Kantonen heute schon Standard. Dies gehört zu einer ehrlichen, offenen, transparenten Kommunikation und schafft Vertrauen in die Behörden. Zudem verletzt die Nennung der Nationalität zum Zeitpunkt der Polizeimeldung nicht abgeklärt, so soll künftig wenigstens geschrieben werden «handelt es sich um einen Mann (oder Frau) ausländischer Herkunft» etc.

Es ist uns klar, dass die Medien Polizeimeldungen nicht wortwörtlich übernehmen und weiter geben müssen. Aber wenigstens sollten wir in unserem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung tragen und ehrlich gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Tun wir das, richtet sich die Kritik künftig nicht mehr an die Polizei, sondern an die Medien.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Sowohl aus formellen als auch aus inhaltlichen Gründen ist dieser Vorstoss abzulehnen:

3.1 *Formelle Gründe.* Mittels einer Motion kann gemäss § 35 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) dem Kantonsrat u.a. beantragt werden, ein Gesetz oder eine Verordnung zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern, sowie eine Verfügung zu treffen oder einen anderen Beschluss zu

fassen, soweit der Kantonsrat hierfür zuständig ist. Die Zuständigkeit des Kantonsrats bezüglich der amtlichen Information der Bevölkerung und der Wahrung des Amtsgeheimnisses beschränkt sich auf den Erlass der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus ist er beim Erlass generell-abstrakter Normen an die Grundsätze der Bundes- und Kantonsverfassung – beispielsweise an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) – gebunden.

Mit § 29 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1999 (KapoG; BGS 511.11) und § 30 der Kantonalen Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (StPO; BGS 321.1) hat der Kantonsrat seine Zuständigkeit im vorliegenden Bereich wahrgenommen. Hingegen steht es ihm nicht zu, der rechtsanwendenden Verwaltung, welche die vom Kantonsrat erlassenen geltenden Bestimmungen verfassungs- und gesetzeskonform anzuwenden und auszulegen hat, Weisungen zu erteilen. Zumal diese unter Umständen nicht mit dem geltenden Recht vereinbar wären.

Zur Beurteilung einzelner Rechtsakte der Verwaltung ist nicht der Kantonsrat zuständig, sondern – entsprechend den geltenden rechtsstaatlichen Prinzipien – die übergeordnete Verwaltungsinstanz oder Gerichtsbehörde.

3.2 Inhaltliche Gründe. Die Statuierung einer generellen Pflicht auf Gesetzes- oder Verordnungstufe, in sämtlichen Medienmitteilungen der Polizei Kanton Solothurn stets die Nationalitäten aller involvierter Personen zu nennen, würde gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstossen. Dieser verlangt kumulativ, dass die eingesetzten Mittel zum Erreichen des beabsichtigten Ziels erforderlich und geeignet sind und keine milderen Instrumente zur Verfügung stehen.

Diese Grundsätze sind insbesondere auch bei der Redaktion jeder einzelnen Medienmitteilung zu berücksichtigen, wobei die entsprechenden Entscheidungen zwingend der zuständigen Verwaltungseinheit überlassen werden müssen. Nur diese ist auf Grund von vorhandenem Fachwissen und Erfahrung in der Lage, die oftmals heikle Güterabwägung vornehmen zu können. Dabei hat der Mediendienst der Polizei Kanton Solothurn eine Praxis entwickelt, die im Einklang mit dem Vorgehen anderer Mediendienste und unseren gesetzlichen Grundlagen steht (Gesetz über die Kantonspolizei, kantonale Strafprozessordnung).

Im Übrigen verweisen wir auf Ziffer 3.1.1. Buchstabe a. der Stellungnahme des Regierungsrats vom 27. September 2004 Nr. 2004/2016 zur Interpellation Rolf Sommer.

3.3 Hinweis auf die vom Mediendienst der Polizei Kantons Solothurn geübte Praxis. Die Informationspolitik des Mediendienstes der Polizei Kanton Solothurn ist offen und transparent. Sofern die Nennung der Nationalitäten von Beteiligten sinnvoll und von Bedeutung ist, werden diese publiziert. Dies trifft auf die meisten Medienmitteilungen zu. So werden beispielsweise die Nationalitäten von unfallverursachenden Fahrzeuglenkern bei Verkehrsunfällen, die auf übersetzte Geschwindigkeit zurückzuführen sind, regelmässig angegeben. Hingegen erscheint die Angabe dieser Information bei geringfügigen Verkehrsunfällen als nicht sinnvoll und wird folglich meist weggelassen. Zudem hat die Polizei Kanton Solothurn auf die Bearbeitung ihrer Pressemeldungen in den Redaktionen der öffentlichen Medien keinen Einfluss.

Im Übrigen bedient der Mediendienst nicht nur die verschiedenen Zeitungsredaktionen mit Pressemitteilungen, sondern veröffentlicht diese Informationen auch im Internet des Kantons Solothurn. So ist gewährleistet, dass die Originalmeldungen der Polizei jederzeit und von jedermann nachgelesen werden können.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

Heinz Müller, SVP. Zum Formellen will ich in meinem Votum nichts weiter sagen. Ich akzeptiere die ausführliche Belehrung durch die Regierung, und das ist absolut nicht negativ zu verstehen. Ich habe es vielleicht verpasst, mit Fritz Brechbühl zwei, drei Worte vor der Einreichung meiner Motion zu ändern – darauf komme ich noch zurück.

Zum Inhaltlichen. Die Medienarbeit der Polizei im Kanton Solothurn ist gut und schnell im Vergleich zu andern Kantonen. Deshalb richtet sich meine Motion klar nicht gegen die Verantwortlichen der Polizeimeldungen. Mit meinem Vorstoss will ich, dass Tendenzen aufgezeigt werden. Es sollen nicht nur Daten von Straftaten tendenziell aufgezeigt werden, sondern auch tendenzielle Aussagen zu den Verursachern gemacht werden. Es ist ein offenes Geheimnis, und wir haben es im vorangegangenen Geschäft gehört, dass einige Volksgruppen proportional in auffallend viele Straftaten verwickelt sind. Es ist weiter keine Neuigkeit zu sagen, dass die Ausländerkriminalität wesentlich grösser ist im Verhältnis zur Anzahl Straftaten, die von Schweizern begangen werden. Viele Statistiken bestätigen diese Aussage. Ein Beispiel kann ich liefern. Was ich Ihnen hier zeige, ist das Amtsblatt des Kantons Bern. Auf zehn A-4-Seiten werden 750 Straftaten, die im Kanton Bern verübt wurden, aufgeführt. Diese Vergehen und Straftaten sind mit folgenden Angaben der jeweiligen Verurteilten oder der Tat verdächtigten Täter-

schaft öffentlich und amtlich begleitet: 1. Vor- und Nachname, 2. Geburtsdatum, 3. Buss- oder Haftmass, 4. Urteilsdatum, 5. Nationalität. Ich komme auf den angekündigten statistischen Beweis zurück. Sozusagen amtlich bestätigt sind von den 750 Straf- und Verkehrsdelikten über 660 von Nichtschweizern verübt worden. Da, Alexander Kohli, kann kein Eindruck mehr erweckt werden, der falsch wäre. In Prozenten ausgedrückt heisst das, knapp 90 Prozent der Delikte sind von Ausländern begangen worden. Die Berner Gerichts- und Untersuchungsbehörden scheuen den Aufwand nicht, in dieser Statistik auch das Nichtbezahlen von Parkbussen aufzunehmen. Ich glaube nicht, dass jemand die Glaubwürdigkeit des Berner Amtsblattes anzweifelt, das übrigens wöchentlich erscheint und mehr oder weniger immer die gleiche Anzahl und vor allem die gleiche Verteilung der Täterschaft auf Schweizer und Nichtschweizer aufzeigt. Jetzt werden wir vielleicht hören, dass im Solothurner Amtsblatt solche Auflistungen ebenfalls gemacht werden. Das stimmt. In der Ausgabe Nr. 22 vom 3. Juni habe ich sage und schreibe zwei vergleichbare Urteilsanzeigen gefunden. Beide Täter, übrigens unbekanntes Aufenthalts, haben nicht gerade einen typischen Emmentaler oder Bucheggberger Namen. Man könnte jetzt der Meinung verfallen, im Kanton Solothurn lebe man im Paradies. Ob die Solothurner die braveren Bürger seien als die Berner, überlasse ich eurer Beurteilung.

Zurück zu den Polizeimeldungen im Kanton Solothurn. Die Wahrnehmung in der Bevölkerung von polizeilichen Medienmitteilungen und das Interesse am Inhalt darf nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Mit Volksverhetzung oder gar Verletzung des allgemein gegenwärtigen Rassismusgesetzes hat dieser Vorstoss gar nichts zu tun. Vielmehr soll sich die Bevölkerung selber ein klares und ungeschminktes Bild machen können, wer von welcher Nationalität welche Delikte begangen hat. Mein Vorstoss verlangt auch nicht, dass bei Parkbussenvergehen eine Medienmitteilung mit Angabe der Nationalität in Zukunft gemacht werden muss. Der Hinweis in der regierungsrätlichen Antwort auf die Verhältnismässigkeit ist darum überflüssig. Vielmehr will ich eine klare Regelung. Denn wer bestimmt, wann die Nennung der Nationalität sinnvoll ist? Wer bestimmt, wann diese Nennung für die Bevölkerung interessant ist? Das sind Fragen, die uns die regierungsrätliche Antwort schuldig bleibt. Aus Polizeikreisen wird eine konsequente Nennung der Nationalitäten in den Medienmitteilungen gewünscht. Wer jetzt glaubt, es sei die Fraktionskollegin Ursula Deiss, den muss ich enttäuschen. Es sind Leute aus dem Korps der Kantonspolizei. Wie Sie sehen, habe auch ich meinen Geheimdienst für solche Informationen. Von einem Polizeibeamten in hoher Funktion habe ich den Tipp erhalten, dass man in Zukunft davon ausgehen muss, wenn keine Nationalität angegeben ist und nicht steht, es sei ein Schweizer gewesen, der die Tat begangen hat, es sich um eine ausländische Täterschaft handeln muss. Das ist ganz klar ein Nährboden für Spekulationen.

Noch etwas zu den Medien. Wenn mein Anliegen dazu beitragen kann, dass die Presse ihrer ebenso wichtigen Verantwortung in der Meldungsverbreitung unserer Polizei bewusst wird und Medienmitteilungen 1:1 übernehmen wird, dann ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung getan worden. Sie hat die gleiche Verantwortung wie die Urheber der Medienmitteilungen. Die Verantwortung, was und wie genau sie die Medienmitteilungen der Polizei wiedergibt, liegt bei ihr und nimmt ihr niemand ab. Oft kann man unterschiedliche Texte zu gleichen Vergehen in Berichterstattungen feststellen. Ich betone: unterschiedliche, nicht falsche. Darum richtet sich meine Motion im übertragenen Sinn auch an die Verantwortlichen der Medien. A propos Motion. Da die Regierung mit meiner Motion Mühe bekundet, ich aber annehme, dass sie trotzdem an einer lückenlosen Information in dieser heiklen Angelegenheit interessiert ist, reiche ich gerne die Hand zu einem Kompromiss. Ich bin mit der Umwandlung in ein Postulat einverstanden. In diesem Sinn hoffe ich auch, dass Sie das Postulat unterstützen werden. Die SVP-Fraktion wird der Umwandlung in ein Postulat einstimmig zustimmen.

Ruedi Heutschi, SP. Der Motionär will, dass in allen Polizeimeldungen die Nationalität der erwähnten Personen genannt wird, etwa so: «Infolge überhöhter Geschwindigkeit brach am Montagabend auf der Hauptstrasse zwischen Oensingen und Kestenholz ein Auto aus seiner Spur aus und rammte seitlich ein korrekt aus der Gegenrichtung fahrendes Postauto. Die sechs Fahrgäste im Postauto, fünf Schweizer und eine Italienerin, wurden nicht verletzt, erlitten aber durch die Vollbremsung des Postautochauffeurs, einem Schweizer, einen Schock. Der den Unfall verursachende Fahrer flüchtete zu Fuss, deshalb konnte seine Nationalität nicht festgestellt werden. Das Auto, ein deutscher Mercedes, war vor zwei Tagen vom Halter, einem Schweizer, als gestohlen gemeldet worden.» Entschuldige, Heinz Müller, wenn du findest, ich ziehe die Motion ins Lächerliche, dann hast du Recht. Aber zum Lachen gibt es bei diesem Vorstoss eigentlich nichts. Ich wiederhole es, ich sehe in diesem Vorstoss permanenten Wahlkampf auf der Schiene der Fremdenfeindlichkeit. Es sei richtig, hörte ich vorhin, dass wir alle ständig Wahlkampf machen. Ich würde sagen, wir seien ständig in einer politischen Konkurrenzsituation. Das soll auch so sein. Was ich kritisiere, ist, dass man dies macht auf der Schiene der Fremdenfeindlichkeit. Heinz Müller hat die Berner Liste erwähnt. Diese Liste zeigt, dass ein Problem vorhanden ist: Die Ausländerkriminalität ist ein Problem. Dieses Problem müsste man angehen, aber man sollte es nicht missbrauchen. Das kritisiere ich,

wenn ich sage, es werde auf der Schiene der Fremdenfeindlichkeit Wahlkampf betrieben. Was hat die Nennung der Nationalität mit der Problemlösung zu tun? Heinz Müller sagte vorhin, die Bevölkerung solle sich ein Bild machen können: So und so viele Ausländer sind kriminell und die SVP macht die entsprechende Politik in Sachen Asylwesen und Ausländerpolitik. Das finde ich daneben. Die vom Medien- dienst der Polizei geübte Praxis findet die Fraktion SP und Grüne richtig: Nennung der Nationalität der Beteiligten dann, wenn sie sinnvoll und von Bedeutung ist, sonst ist es nicht nötig. Unsere Fraktion lehnt die Motion und selbstverständlich auch ein Postulat ab.

Zwischenruf Kurt Küng, SVP, nachdem Ruedi Heutschi vergessen hat, das Mikrofon abzustellen: «Wenn du schon solchen Seich erzählst, stell wenigstens ab!»

Hans-Ruedi Hänggi, CVP. Wir haben eine Altlast aus dem letzten Herbst vor uns. Heinz Müller hat jetzt seinen Vorstoss in ein Postulat umgewandelt. Darüber konnte unsere Fraktion natürlich nicht beraten. In Bezug auf die Motion sind wir aber der gleichen Ansicht wie die Regierung und lehnen sie ab. In letzter Zeit ist die Nationalität in den Zeitungen vermehrt erwähnt worden. Ein Teil dieses Vorstosses ist also erfüllt. Stellen Sie sich vor, was geschähe, wenn die Motion überwiesen würde: Man müsste viel weiter gehen, beispielsweise eine Kategorie ursprüngliche Schweizer und eine Kategorie eingebürgerte Schweizer machen. Schon allein aus diesem Grund lehnen wir den Vorstoss ab.

Alexander Kohli, FdP. Die FdP-Fraktion ist sich der Problematik der Ausländerkriminalität bewusst und will das Problem ernst nehmen. Wir erachten aber die gängige Informationspolitik unserer Polizeiorgane als zweckmässig. Zum Schutz, und nur zum Schutz und vielleicht auch noch zur Unterscheidbarkeit der einzelnen Ausländergruppen im Sinn einer differenzierten Integrationspolitik kann die FdP-Fraktion einem Postulat zustimmen, dies aber unter dem Vorzeichen, dass es nicht zu einer Verteufelung einzelner Gruppen dienen soll.

Kurt Küng, SVP. Ich rede Klartext zum Votum von Ruedi Heutschi. Wenn nur einer der Kantonsräte da innen so dumm ist wie das Beispiel, das mit der Sache gar nichts zu tun hat, dann kommen wir tatsächlich nicht weiter. Ich habe vor mir einen Zeitungsausschnitt, datiert 14. Mai 2005, in dessen Titel es heisst: «Polizeigewerkschaft in roter Hand». Das ist nämlich der Zeitpunkt, da es vom Stefan Nünlist zum Markus Schneider gewechselt hat. Unter anderem sagt dort Stefan Nünlist als scheidender Präsident: «Konkret kritisierte der scheidende Polizeibeamtenpräsident, dass Kriminelle wegen des Vollzugsnotstandes der Justiz oft gleich nach der Verhaftung wieder frei gelassen würden. Er verstehe nicht, warum die Kantonspolizei die Kriminalstatistik nicht ins Internet stelle und nicht konsequent Angaben zum Umfeld der Täterschaft und zu deren Nationalität mache.» Das hat einer gesagt, der etwas von der Sache versteht, meine Damen und Herren. Es geht nicht darum, dass wir eine bestimmte Gruppe angreifen wollen, ihr kennt unsere knallharte Asylpolitik, knallharte Ausländerpolitik. Aber um das geht es nicht, dass wir jemanden anschwärzen wollen, sondern einfach um mehr Daten. Und dir, Ruedi Heutschi, würde ich einmal mehr empfehlen, es ist nicht Wahlkampf, dass du das so auslegst, mit dieser Bildung verstehe ich das.

Unmutsbezeugungen im Rat.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Kurt Küng, das war hart an der Grenze!

René Steiner, EVP. Der Begriff «Ausländerkriminalität» ist nicht unproblematisch. Einerseits hat er eine rassistische Struktur in sich, wenn man davon ausgeht, dass Kriminalität ursächlich mit der Nationalität zusammenhängt. Untersuchungen zeigen jedoch, dass Kriminalität mit dem Sozialprofil der Täter zu tun hat. Wenn schon, sollte man Gleiches mit Gleichem vergleichen und sich fragen, aus welchem sozialen Umfeld die Leute kommen, und dann spielt die Nationalität plötzlich keine Rolle mehr. Mindestens die Medien sind verpflichtet, die Nationalität nicht zu erwähnen. In den Richtlinien des schweizerischen Presserats über «Pflichten und Rechte für Journalisten» steht, dass «bei Berichten über Straftaten Angaben über ethnische oder nationale Zugehörigkeit, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Krankheiten, körperliche oder geistige Behinderungen nur gemacht werden dürfen, wenn sie für das Verständnis unerlässlich sind.»

Chantal Stucki, CVP. Ich brauche das Wort Ausländerkriminalität trotzdem noch. Eine Motion oder auch ein Postulat macht für mich nur Sinn, wenn sie im Kampf gegen die Ausländerkriminalität etwas nützt. Nützt sie hier etwas? Diese Frage möchte ich der SVP gerne stellen. Der einzige Nutzen besteht darin,

dass die Ausländerfeindlichkeit höher wird. Macht irgendein Ausländer eine Straftat weniger, weil man es nachher in der Zeitung liest? Ausländer lesen in der Regel keine Zeitungen.

Manfred Baumann, SP. Ich kann Chantal Stucki Recht geben – mit einer Ausnahme: Es lesen sehr wohl auch Menschen ausländischer Herkunft unsere Zeitungen. Das weiss ich aufgrund meiner täglichen Arbeit. Froh bin ich über die Rüge, oder die halbe Rüge seitens des Kantonsratspräsidenten bezüglich dem Votum von Kurt Küng. Wir haben auch deinen Zwischenruf gehört, Kurt Küng, und auch der war ziemlich unschön!

Es wird sich tatsächlich nichts ändern, wenn man weiss, ob einer aus dem Emmental oder aus Serbien-Montenegro kommt. Wir haben andere Themen zu diskutieren und andere Probleme zu lösen, das sind Pendenzen über Jahrzehnte und haben mit Einwanderung zu tun und damit, dass Firmen Arbeitskräfte geholt haben und dann plötzlich realisieren mussten, dass sie Menschen und nicht bloss Arbeitskräfte eingestellt haben. Es schleckt keine Geiss weg, liebe SVP, dass Menschen ohne Schweizer Pass Delikte verüben, das ist so, und das billigen auch wir nicht. Aber es ist ein Chabis zu meinen, durch die Nennung der Nationalität werde sich daran etwas ändern. Zudem ist es nicht unsere Aufgabe, den Medien vorzuschlagen, was sie zu tun haben. Die Medien sind ein Thema, die Frage der Integration und des gegenseitigen Respekts ist ein anderes.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Es geht um ein Thema, das sowohl von den einen wie den andern Extremen zu Suggestionen benutzt wird. Dem wollen wir entgegenwirken; wir wollen, dass die Wirklichkeit dargestellt wird. Der mündige Bürger wird dies verantwortungsvoll gewichten und auch entsprechend handeln. Wir sind leider bereits am Punkt angelangt, da suggeriert wird, jeder Ausländer sei ein Täter. Wenn nun ein Teil der FdP-Fraktion dem Postulat zustimmt, dann nicht, weil wir die Begründungen, wie wir sie jetzt teilweise gehört haben, teilen, sondern weil wir Transparenz wollen, damit ersichtlich wird, dass nicht nur Ausländer, sondern auch Schweizer Täter sind.

Alexander Kohli, FdP. Chantal Stucki hat Recht, man muss sich wirklich fragen, welchen Nutzen die Nennung der Nationalität bringt. Es könnte bei Nichtnennung natürlich auch eine Verallgemeinerung resultieren in dem Sinn, dass wir grundsätzlich in jedem Missetäter einen Ausländer sehen. Insofern kann die Nennung der Nationalität auch zur Transparenz beitragen, und deshalb unterstützen wir ein Postulat.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. An die Adresse jenes Teils der FdP, der das Postulat unterstützen will: Um zu erkennen, dass es auch anständige Schweizerinnen und Schweizer und Ausländerinnen und Ausländer gibt, die keine kriminellen Strafen begehen, brauche ich keine Statistik. Ich bitte Sie, auch ein Postulat abzulehnen.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Die Kriminalität ist im Kanton Solothurn und in der Schweiz ein grosses Problem; das ist unbestritten. Die Frage, wer kriminell sei, hat Herr Kohli sehr differenziert betrachtet. Es sind in erster Linie junge Männer zwischen 16 und 30. Will man wissen, welcher Anteil auf Inländer und auf Ausländer fällt, muss man zuerst den Anteil der entsprechenden Volksgruppe in der Schweiz eruieren – Herr Kohli hat auch darauf hingewiesen, und Herr Steiner hat ihn mit dem Hinweis auf die Problematik des Begriffs an sich ergänzt. Es braucht also sehr differenzierte Untersuchungen. Ich bin hundertprozentig sicher: Die Polizei schaut in keinem Fall weg. Die Statistik, die Heinz Müller erwähnt hat, ist nicht Sache der Polizei, sondern der Justiz. Ich habe mich vom Justizdirektor belehren lassen: Im Kanton Solothurn werden die Urteile nur publiziert, wenn der Täter unbekanntes Aufenthalts ist. In diesem Fall lauten die personellen Angaben gleich wie im Kanton Bern. Letztlich ist entscheidend: Wir müssen alle Straftäter, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz, hart anfassen, ihnen die Grenzen aufzeigen und unsere Gesetze durchsetzen. Auf der andern Seite müssen wir auch für Integration sorgen. Und zwar nicht als Einbahnstrasse, sondern als gesellschaftliche Aufgabe. Diese Aufgabe, die uns alle angeht, können wir nicht an irgendeine Gruppe delegieren. Es genügt nicht, den Ausländer aufzufordern, sich zu integrieren, vielmehr müssen wir es als gesellschaftliches Problem verstehen. Wir alle können etwas dafür tun!

Die Regierung lehnt auch das Postulat ab. Chantal Stucki hat die Begründung geliefert. Wir reden dauernd von Wirkung. Die Forderung als Postulat zu überweisen, ist wirkungslos. Davon bin ich und ist die Regierung überzeugt. Ich bitte den Rat, auch das Postulat abzulehnen.

Abstimmung

Für Annahme des Postulats

Dagegen

Minderheit

Mehrheit

ID 99/2005

Dringliche Interpellation Fraktion CVP/EVP: Personelle Besetzung des Verwaltungsrats in der künftigen «Solothurner Spitäler AG»

(Wortlaut der am 29. Juni 2005 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2005, S. 438)

Beratung über die Dringlichkeit

Roland Heim, CVP. Die Begründung geht aus dem Interpellationstext hervor. In der nächsten Woche beschliessen wir über die Statuten der Solothurner Spitäler AG, deshalb dünkt es uns sachlich richtig, anschliessend auch über die sich bereits abzeichnende mögliche personelle Besetzung offiziell informiert zu werden und vielleicht auch eine erste politische Würdigung vorzunehmen.

Die Verhandlungen werden von 10.50 bis 11.20 Uhr unterbrochen.

ID 99/2005

Dringliche Interpellation Fraktion CVP/EVP: Personelle Besetzung des Verwaltungsrats in der künftigen «Solothurner Spitäler AG»

(Fortsetzung, siehe S. 342)

Beratung über die Dringlichkeit

Markus Schneider, SP. Diese Interpellation hat uns schon etwas irritiert. Zunächst deshalb, weil man sie mit der Gerüchteküche begründet. Wenn dies der einzige Grund ist, hätte auch ein Telefon genügt – nach meinen Erfahrungen ist dies effizienter als eine Interpellation. Aber vielleicht will man auch irgendwelchen Gerüchten eine höhere politische Weihe geben. Insofern haben wir Verständnis. Bekanntlich haben wir vor gut einem Jahr im Spitalgesetz die Kompetenzen klar festgelegt, wer was zu sagen hat, wer wen wofür nominiert. Auch die CVP hat dem zugestimmt. Jetzt verlangt sie Auskunft in einem Bereich, den man an den Regierungsrat, zum Teil auch an die Spital AG delegiert hat. Hat sie Angst vor dieser Kompetenzdelegation bekommen? Weiter werden konkrete Namen ins Spiel gebracht. Den Grund dafür kenne ich nicht. Will man den Genannten die Eigenschaft absprechen, die sie für diesen Job haben müssten, nämlich Sachkompetenz? Wir sind jedenfalls so gespannt auf die Antwort und auch auf die Motivation der CVP, diese Interpellation einzureichen, dass wir der Dringlichkeit zustimmen.

Kurt Küng, SVP. Ich habe als Fraktionschef diese Information auf dem Latrinengang auch erhalten, aber nicht von der CVP. Die dringliche Interpellation hat in der Tat eine sehr grosse Brisanz, wenn ich daran denke, wie die Diskussionen im Zusammenhang mit der Zusammenlegung verschiedener Spitäler bzw. der Auflösung von Spitälern gelaufen ist. In diesem Sinn erklären wir Dringlichkeit.

Roland Heim, CVP. Wir haben vor der Pause die Interpellation kurz begründet. Das Geschäft soll traktandiert werden, solange man noch etwas dazu sagen kann. Es geht uns wirklich darum, offiziell und öffentlich eine erste politische Wertung vornehmen zu können, statt die Sache aus der Presse oder per Telefon zu erfahren. Lieber agieren als reagieren!

Hansruedi Wüthrich, FdP. Vom zeitlichen Ablauf des Geschäfts her ist die Dringlichkeit der Fragen begründet. Wenn man Antworten will, muss man sie heute beantworten lassen und nicht im September oder Oktober. Die FdP/JL-Fraktion wird der Dringlichkeit zustimmen, hält aber fest, dass ihr absolut klar, wo die Kompetenzen und Verantwortungen in diesem Geschäft liegen.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

I 206/2004

Interpellation Fraktion FdP/JL: Nutzung der Industriebrachen

(Wortlaut der am 2. November 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 619)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. Februar 2005 lautet:

1. Vorstosstext. Expandierende Unternehmen oder Unternehmen, die sich neu im Kanton Solothurn ansiedeln, bevorzugen häufig einen Neubau auf der grünen Wiese. Brachliegende Industrieflächen werden häufig nicht mehr oder nur in bescheidenem Umfang genutzt. Neben einem stärkeren Verbrauch der nicht erneuerbaren Ressource Kulturland führt dies auch zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten, indem neue Industriezonen erschlossen werden müssen. Der Zersiedelung der Landschaft wird Vorschub geleistet.

Häufig liegt der Grund für die ungenügende Umnutzung in der Ungewissheit über die Kosten für die Sanierung von bestehenden Altlasten. Der Kanton erstellt zwar nach Bundesvorgabe einen Kataster der belasteten Standorte, daraus wird aber nicht ersichtlich sein, mit welchen Sanierungskosten ein möglicher Investor bei einer Nutzung rechnen muss.

1. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, durch die Umnutzung von Industriebrachen den Kulturlandverbrauch einzudämmen?
2. Wie kann die Sicherheit möglicher Investoren verbessert werden, damit der Kauf einer alten Industrieliegenschaft nicht zu einem unabwägbaren finanziellen Risiko wird?
3. Welche Möglichkeiten bestehen, den in Arbeit befindlichen Kataster der belasteten Standorte als Informationsinstrument für potenzielle Investoren zu nutzen?

2. Begründung. Der Verbrauch von Kulturland durch Überbauung ist im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung unumgänglich. Er sollte aber im Sinne einer haushälterischen Nutzung der natürlichen Ressourcen so klein als möglich gehalten werden. Störend ist, wenn brachliegende Industrieliegenschaften nicht für neue Bauten und Anlagen genutzt werden, im Gegenzug aber neues Industrieland eingezont und mit hohen Kosten erschlossen wird.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Allgemeines. Wir gehen mit den Interpellanten grundsätzlich einig, dass der zunehmende Verbrauch von Kulturland für Nutzungen wie Wohnen, Arbeiten oder Verkehr zu beschränken ist, soweit dies sinnvoll und möglich ist. Die Entwicklung nach Innen und die Verhinderung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft sind heute denn auch eine wesentliche Herausforderung der Raumplanung. Dabei stellt die Nutzung brachliegender Industrieareale nur einen möglichen Weg zur Erreichung dieser Zielsetzung dar; verdichtetes Bauen oder planerische Massnahmen, wie z.B. Erhöhungen der Ausnutzungsziffer im Siedlungsgebiet, sind weitere Möglichkeiten. Ungeachtet dessen sind auch wir der Ansicht, dass die Neunutzung brachliegender Industrieareale anzustreben und zu fördern ist. Einige Beispiele der jüngeren Vergangenheit zeugen vom Engagement des Kantons in dieser Frage (Schanzmühle und Greibenhof Solothurn, ifa Klus/Balsthal, Zeughaus Zuchwil und weitere).

3.2 Zu Frage 1. Dem Kanton stehen nur wenig Massnahmen zur Verfügung, den Kulturlandverbrauch einzudämmen. In Fällen, in denen der Kanton selbst als Bauherr oder Investor auftritt, kann er durch die Nutzung bereits bestehender Liegenschaften einen aktiven Beitrag leisten, wie dies in der Vergangenheit bereits mehrfach der Fall war (Beispiele siehe oben). Bei privatwirtschaftlichen Investoren sind die Möglichkeiten der Einflussnahme hingegen beschränkt. Über die Genehmigung der Ortsplanungsrevisionen besteht für den Kanton zwar ein Mittel, die Ausscheidung zusätzlicher Bauzonen zu lenken. Nicht verhindert werden kann jedoch, dass bereits ausgeschiedene Bauzonen auch tatsächlich überbaut werden. Hier ist es letztlich der Entscheid des Investors, ob er der «Grünen Wiese» eine Industriebrache vorzieht oder nicht.

Im Hinblick auf die Ansiedlung neuer Unternehmen im Kanton wurden 2003 die grösseren zur Verfügung stehenden Industriebrachen erhoben. Diese Zusammenstellung dient unter anderem der kantonalen Wirtschaftsförderung bei der Information potentieller Investoren. Mehrere Beispiele der letzten Zeit belegen, dass für Investoren die Umnutzung von Industriebrachen durchaus eine attraktive Alternative zur «Grünen Wiese» darstellen kann (Ypsomed Solothurn, Jomos Balsthal und weitere).

3.3 Zu Frage 2. Der Kanton erhebt derzeit den Kataster der belasteten Standorte nach Vorgabe des Bundes. Die Angaben zu den einzelnen Standorten werden, sobald der jeweilige Eintrag rechtskräftig ist, öffentlich sein. Damit wird ab 2006 ein Planungsinstrument vorliegen, welches dazu beitragen wird, mögliche Altlastenrisiken für potentielle Investoren zu reduzieren. Allfällige Sanierungskosten werden zwar anfangs im Kataster noch nicht ausgewiesen. Im Verlauf der weiteren Bearbeitung des Katasters,

d.h. mit der Durchführung von Altlasten-Voruntersuchungen bei den untersuchungsbedürftigen Standorten, kann aber auch das Kostenrisiko weiter minimiert werden. Vorderhand wird es jedoch unumgänglich sein, bei konkreten Investitionsabsichten mittels gezielter Untersuchungen zur Altlastensituation die Frage der Sanierungskosten zu klären. Die Durchführung der Altlasten-Voruntersuchung obliegt dabei grundsätzlich dem Inhaber des Standortes.

Dass auch bei ungenügenden Kenntnissen über die Altlastensituation ein Engagement eines Investors nicht zum finanziellen Desaster gerät, dafür sorgen die gesetzlichen Bestimmungen zur Kostentragung, wie sie im eidgenössischen Umweltschutzgesetz festgehalten sind. So muss ein Inhaber eines Standortes keine Kosten an der Sanierung tragen, wenn er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte, die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte und ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst. Der «ahnungslose» Käufer ist damit vor finanziellen Risiken weitgehend geschützt, die Kosten soll vielmehr der eigentliche Verursacher der Belastung tragen. Sollte dieser zahlungsunfähig oder nicht mehr greifbar sein, muss der Kanton für die Ausfallkosten aufkommen. Zu diesem Zweck besteht im Kanton Solothurn ein Altlastenfonds.

3.4 Zu Frage 3. Die Erhebung des Katasters der belasteten Standorte erfolgt primär mit dem Ziel, mögliche Umweltrisiken aufgrund von Belastungen des Untergrundes zu erkennen und Massnahmen zur Verhinderung oder Behebung von Umweltschäden einleiten zu können. Über diese engere Bedeutung hinaus wird der Kataster aber auch ein Planungsinstrument für diverse Interessengruppen werden. Im Vordergrund stehen dabei neben den kantonalen und kommunalen Baubehörden vor allem die potentiellen Investoren, welche vorgängig zu einer Investitionsentscheidung Auskunft über allfällige Belastungen und Altlasten benötigen. Die Bedeutung des Katasters in diesem Zusammenhang lässt sich daran ablesen, dass bereits heute, bevor der Kataster erstellt und öffentlich zugänglich ist, bei der zuständigen Fachstelle im Amt für Umwelt nahezu täglich Anfragen von Investoren, Banken oder Grundeigentümern eingehen, in denen ein sogenannter «vorgezogener Katasterentscheid» beantragt wird. Dies belegt die Bedeutung des Katasters als Planungs- und Informationsinstrument im öffentlichen Interesse.

Pirmin Bischof, CVP. Es ist tatsächlich unbefriedigend, wenn einerseits zunehmend unüberbautes Kulturland für industrielle oder Lagerzwecke herangezogen wird, andererseits im mittleren Kantonsteil eine grosse Industriebrache vorhanden wäre, die für solche und ähnliche Zwecke genutzt werden könnte. Nach Ansicht unserer Fraktion ist die Antwort des Regierungsrats zwar nicht befriedigend, aber man kann keine andere geben. Wir leben in einer freien Eigentumsordnung. Wer das Eigentum an einer Sache hat, und dazu gehört auch der Boden, hat das volle Recht darüber. Wer Eigentümerin oder Eigentümer ist, hat zwei Möglichkeiten: Er kann darauf entweder bauen oder nicht bauen. Das heisst, der Eigentümer eines leeren Stückes Land oder einer Industriebrache darf es unverkauft und unüberbaut lassen. Der Eigentümer eines leeren Stückes Kulturland in der Bauzone darf darauf bauen. Das ist ganz banal, aber darin liegt die Dramatik dieses Problems. Der Altlastenkataster ist zu begrüessen; ein solcher wird aber nicht aus Transparenzgründen für künftige Investoren erstellt, sondern hat einen umweltpolitischen Hintergrund. Um dem Problem ein Stück weit auf den Leib zu rücken, könnten planerische Instrumente eingesetzt werden, etwa eine Rückzonung für den Fall, dass eine Eigentümerin nicht innert nützlicher Frist überbaut – das könnte allenfalls im Vollzug oder in der Gesetzgebung verschärft werden. Möglich wäre auch ein Anreizsystem, wonach im steuerrechtlichen oder im Gebührenbereich Umbauten von Industriebrachen als solche und nicht, wie es heute Praxis ist, als Neubauten zu betrachten wären. Damit könnte man sie mit höheren Steuern oder Gebühren belegen.

Jakob Nussbaumer, CVP. Ich bin ganz erstaunt, dass die Fraktionssprecher nicht reden wollen. Ich rede als Einzelsprecher und als Bauer. Als Bauer tut es weh zu sehen, wie heute mit dem Bauland und vor allem mit dem Industrieland umgegangen wird. Das ist gegenüber den kommenden Generationen fast nicht zu verantworten, möchte doch auch noch in 100 Jahren jemand ein schönes Plätzchen verbauen. Na sollte den Kataster unbedingt ausweiten und sämtliche Industriebrachen von Schönenwerd bis Grenchen, von Breitenbach bis Gerlafingen aufnehmen. Da liegen nämlich einige Dutzend Hektaren brach. Ein Kataster mit Altlasten, die unter Umständen zu hoch eingeschätzt sind und uns plagen, ist für die Fühse. Gebiete ohne grosse Altlasten – solche gibt es natürlich auch – sind am interessantesten, um darauf wieder zu bauen. Der gegenwärtige Flächenverbrauch drückt uns Bauern Richtung Intensivierung, was wiederum zu einem Konflikt zwischen Naturschutz und Landschaftsschutz führt. Man sollte also neu überbaute Industrieblächen allenfalls zugunsten der Altlasten besteuern.

Manfred Baumann, SP. Die vorliegende Interpellation ist ein guter und auch ein wichtiger Vorstoss. Die aufgeworfenen Fragen sind tatsächlich von grossem Interesse. Wir sind sowohl mit der Interpellantin wie dem Regierungsrat dahingehend einverstanden, dass die Raum- und Zonenplanung Grundlage für einen sinnvollen, schonenden Umgang mit Land sein soll. Häufig entsprechen nicht mehr genutzte Indu-

striegebäude den Anforderungen der heutigen Arbeitswelt nicht mehr bezüglich Bodenbelastung, Licht, Wärmedämmung usw. Die genannten Beispiele der Umnutzung sind sehr löblich und weiterhin anzustreben. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, wie wichtig der Schutz der Umwelt auch im industriellen Bereich ist. Denn langfristig kann ein grosser volkswirtschaftlicher Schaden entstehen, wenn die ökologischen Aspekte nicht ausreichend gewichtet werden. Als Beispiel sei Kölliken erwähnt, auch wenn es zugegebenermassen nichts mit einem Industriegebäude zu tun hat.

In der Staatsrechnung 2004 – sollte ich falsch liegen, bitte ich, mich zu korrigieren – wird ein Fondsbestand von rund 4,1 Mio. Franken ausgewiesen. Im Verhältnis zu der zu erwartenden Anzahl Objekte im Register dürfte diese Zahl um ein Vielfaches zu klein sein. Es zeigt sich also einmal mehr, dass das Abwürgen von Geldern, sei es für das Amt für Umwelt oder für die Wirtschaftsförderung, nicht im Sinn der Wirtschaft und der Bevölkerung sein kann. Das Beispiel von Industriebrachen zeigt, wie wichtig eine funktionierende Wirtschaftsförderung und eine gute Beratung seitens des AfU für die Arbeitsplätze und den Standort Kanton Solothurn sind. Gemäss Antwort zur Frage 3 wird das Amt für Umwelt fast täglich mit Anfragen bezüglich des Altlasten-Registers konfrontiert. Die möglichen Kundinnen und Kunden sind also vorhanden, das Interesse besteht, und Wirtschaftsförderung und AfU müssen es aufnehmen und mit guter Beratung und sehr enger Zusammenarbeit auch nutzen.

Claude Belart, FdP. Ich muss vorausschicken, dass der Kataster sicher wertvoll ist, aber nicht alle Risiken ausschliesst: Bei gewissen kritischen Objekten kann man nicht ohne umfassende Bodenuntersuchungen die Kosten eruieren, die ein Entsorgungs- und Bewilligungsverfahren mit sich zieht. Ich bin in solche Geschäfte involviert und muss sagen: Jede Bank, die Geld drin hat, schickt ihren eigenen Umweltschutzbeauftragten, und dann ist jeweils relativ rasch ersichtlich, wo es klemmt und welche Kosten die Entsorgung verursacht. Industriebrachen sind sehr interessant, Lofts sind in der Schweiz im Trend. Aber wenn zuerst entsorgt werden muss, ist es für die Investoren nicht mehr interessant. Wer schnell etwas will, sucht sofort überbaubares Land und nicht Land, bei dem ungewiss ist, wie lange das Verfahren dauert. Die letzte vom Kanton subventionierte Zonenplanrevision ist eben abgeschlossen worden. Will man nach so kurzer Zeit bereits wieder etwas ändern, ist ganz bestimmt mit Klagen zu rechnen. Subventionen an Gemeinden sind auch erst dann möglich, wenn man die Art der Verschmutzung kennt und weiss, wie tief in den Boden sie reicht. Also muss man auch da zuerst Geld in die Hand nehmen.

Die FdP/JL-Fraktion ist von der Antwort nicht ganz befriedigt, hat allerdings auch nicht unbedingt eine andere erwartet. Es ist effektiv ein Problem, das latent bleiben wird, bis man mehr Geld hat, um es in Angriff zu nehmen. Interessiert daran, etwas zu tun, sind nur Eigentümer, die Geld haben.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Claude Belart sagte, er sei nur halb zufrieden. Daran werde ich nichts ändern können. Trotzdem möchte ich noch zwei, drei Punkte richtig stellen. Das Brachenproblem existiert, aber mich dünkt, es werde in unserem Kanton etwas übertrieben dargestellt. Wir haben nicht sehr viele, wenigstens nicht sehr viele grosse Brachen, und einige ehemalige Brachen sind wieder bebaut: In der Klus ist praktisch nichts mehr frei; das Gleiche gilt für das Bally-Areal, und in Olten entsteht ein ganzes Stadtquartier auf einer Brache. Es ist also einiges gelaufen und auf gutem Weg. Deshalb besteht kein Grund zu Dramatik. Die Möglichkeiten, planerisch einzugreifen, sind beschränkt. Nicht nur wegen der Eigentumsfreiheit – das ist eine gar klassische Betrachtungsweise –, sondern weil die Planungsinstrumente an sich nicht überallhin reichen. Im Übrigen liegt die Planungshoheit bei den Gemeinden. Wer in einer Gemeinde tätig ist, weiss, welchen Kampf es bei der Ortsplanungsrevision um die Bauzonen gab. Ich kenne keine Gemeinde, die zufrieden gewesen wäre mit der Empfehlung des Kantons, nicht zu viel einzuzonen. Das Problem liegt eher dort, Jakob Nussbaumer. Es ist schon gut zu wettern, aber man sollte es am richtigen Ort tun. Die Ortsplanungen bestehen jetzt für die nächsten 15 Jahre; man sollte sie nicht alle zwei Jahre ändern, weil ein Anspruch auf eine gewisse Planungssicherheit besteht.

Unterschätzen Sie auch den Altlastenkataster nicht. Das Amt für Umwelt und auch die Wirtschaftsförderung haben täglich Anfragen von Investoren, ob auf dem Grundstück x eine Altlast bestehe. Da besteht ein hohes wirtschaftliches Interesse, Pirmin Bischof. Im Kataster werden sämtliche belasteten Standorte aufgenommen, von denen aber noch lange nicht alle saniert werden müssen. Erst wenn gebaut werden soll, zeigt sich, ob und wie saniert werden muss. Der Altlastenkataster ist ein sehr wichtiges Instrument und hat nichts mit Füchsen zu tun, Jakob Nussbauer, sondern vorwiegend mit den Investoren.

I 224/2004

Interpellation Peter Brügger (FdP, Langendorf): Strukturentwicklung der Landwirtschaft

(Wortlaut der am 3. November 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 626)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 22. März 2005 lautet:

1. *Vorstosstext.* Die Landwirtschaft befindet sich in einem Prozess grosser Strukturanpassungen. Auf vielen Landwirtschaftsbetrieben führt dies zu massiven Veränderungen. Häufig ist der Betriebsstandort teilweise oder vollständig in Frage gestellt. Gleichzeitig geraten viele Betriebe unter Druck durch den Verlust von Kulturland aufgrund von Überbauung. Sehr oft ist der Neubau auf der grünen Wiese einfacher und günstiger.

1. Was beabsichtigt der Regierungsrat zu unternehmen, um den notwendigen Anpassungsprozess zu unterstützen?
2. Ist die eidg. und kantonale Gesetzgebung für das Bauen in der Landwirtschaftszone noch zeitgemäss oder werden die notwendigen Anpassungen erschwert oder teilweise gar verunmöglicht?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um den Tierhaltungsbetrieben den Anpassungsprozess zu erleichtern?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um eine auf den Markt ausgerichtete Produktion zu fördern?

2. *Begründung.* Die Schweizer Landwirtschaft ist in den letzten Jahren unter einen massiven Preisdruck geraten. Mit den Direktzahlungen konnte nur ein Teil der Einkommensverluste wettgemacht werden. Die Doha-Runde der WTO wird der Landwirtschaft weitere Preissenkungsrunden bescheren. In der Tierhaltung hat ein massiver Strukturwandel eingesetzt, um eine kostengünstige Produktion zu ermöglichen. Andere Bauernbetriebe versuchen durch Ausrichtung auf die geänderten Konsumentenbedürfnisse neue Betriebszweige aufzubauen. Beispiele dafür sind die Geflügelmast oder das Anbieten von Dienstleistungen. Solche Vorhaben werden aber häufig durch die restriktive Raumplanungsgesetzgebung erschwert oder gar verunmöglicht. Insbesondere die Solothurner Spezialität «Landschaftsschutzzone» verunmöglicht oder erschwert häufig solche Strukturentwicklungen. Sehr häufig wird der Bauer, der seinen Betrieb an die neuen Herausforderungen anpassen will Opfer mehrerer Gesetze, wie z.B. Raumplanung oder Luftreinhalteverordnung.

Es kann kaum im Interesse des Kantons Solothurn liegen, wenn eine Entwicklung der Landwirtschaft Richtung zukunftsgerichteter wirtschaftlicher Betriebe übermässig erschwert oder gar verunmöglicht wird. Der erste Fall eines Betriebes, der seinen Standort in den Kanton Baselland verlegen muss, steht unmittelbar vor der Realisierung.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 *Zu Frage 1.* Der beschleunigte Strukturwandel in der Landwirtschaft setzt die aktive landwirtschaftliche Bevölkerung tatsächlich unter Druck. So will der Bundesrat mit der Agrarpolitik 2011 die Wettbewerbsfähigkeit in der Agrarwirtschaft weiter stärken. Grundlegende Strukturanpassungen sind unvermeidlich.

Wir werden auch in Zukunft unsere Einflussmöglichkeiten auf die eidgenössische Landwirtschaftspolitik nutzen, sei dies beispielsweise im Rahmen von offiziellen Stellungnahmen oder durch informelle Gespräche mit den Solothurner Vertretern im Bundesparlament. Wir setzen uns grundsätzlich für eine sozialverträgliche Ausgestaltung und eine zeitlich realistische Umsetzung der künftigen Agrarpolitik ein. Bereits heute schöpfen wir die vom Bundesrecht gegebenen Möglichkeiten für das Bauen ausserhalb der Bauzone vollständig aus. So haben wir bei der letzten Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG; KRB vom 8. November 2000) sämtliche Möglichkeiten, die das Bundesrecht gibt, ins Gesetz aufgenommen: PBG § 38 Absatz 1 «..., soweit dies das Bundesrecht zulässt. ...». Damit konnte bzw. kann der ganze vom Bund vorgegebene (Ermessens)Spielraum für das landwirtschaftliche Bauen genutzt werden.

3.2 *Zu Frage 2.* Die Spielregeln für das Bauen ausserhalb der Bauzone gibt das Bundesrecht vor. Der Kanton war stets darauf bedacht, den vorhandenen Spielraum zu Gunsten des landwirtschaftlichen Bauens zu nutzen. Wir stellen fest, dass die grosse Mehrheit der Bauwilligen ausserhalb der Bauzone ihre Vorhaben realisieren können. Es zeigt sich jedoch auch, dass der Aufwand für bewilligungsfähige Lösungen aufgrund der Regelungsdichte zunimmt. Deshalb ist eine frühzeitige Absprache mit den Behörden für den Bauherr in den meisten Fällen zielführend und kostensparend.

Inwieweit die eidgenössischen und in der Folge die kantonalen Regelungen zeitgemäss sind, ist eine politische Frage. Der Bundesrat hat vor kurzem eine entsprechende Antwort gegeben, in dem er eine Teilrevision des Raumplanungsrechts im Interesse der Landwirtschaft angekündigt hat. Das zeigt, dass

verschiedene Probleme kurzfristig einer Lösung zuzuführen sind. Mit der bereits für das laufende Jahr in Aussicht genommenen Revision sollen die Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Landwirtschaft verbessert werden. Künftig soll allen landwirtschaftlichen Gewerben die Möglichkeit eröffnet werden, in ihren bestehenden Bauten und Anlagen einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einrichten zu können. Handlungsbedarf sieht der Bundesrat auch bei den Bedürfnissen des Agrotourismus, bei der Umnutzung bestehender landwirtschaftlicher Wohnbauten zum Zwecke des nichtlandwirtschaftlichen Wohnens und bei den Fragen um die Haltung von Pferden in der Landwirtschaftszone.

Im Zusammenhang mit dem im zweiten Quartal 2005 angekündigten Raumentwicklungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung ist vorgesehen, eine grundsätzlich neue Strategie für das Bauen ausserhalb der Bauzonen zur Diskussion zu stellen. Das würde mittelfristig zu einer Totalrevision des eidgenössischen Raumplanungsrechtes führen.

Die Landwirtschaft muss sehr sorgfältig prüfen, wieweit ihr eine Öffnung der Raumplanungsvorschriften nützt. Zunehmend bodenunabhängige und nichtlandwirtschaftliche gewerbliche Nutzungen werden die Trennlinie zwischen Baugebiet und Nichtbaugebiet verwischen. In der Folge könnten Änderungen an Gesetzesregelungen zu Gunsten der Landwirtschaft, wie das bäuerliche Bodenrecht, das Pachtrecht und das Erbrecht sich mittel- oder längerfristig als Bumerang für die Landwirtschaft erweisen.

3.3 Zu Frage 3. Bei der Errichtung neuer Tierhaltungsanlagen bzw. bei Erneuerung und Umbau von bestehenden Anlagen sind gegenüber bewohnten Zonen Mindestabstände einzuhalten. Für die Berechnung dieser Mindestabstände verweist die Luftreinhalteverordnung (LRV; Anhang 2 Ziffer 512) auf den Bericht Nr. 476 der Eidgenössischen Forschungsanstalt Tänikon (FAT). Die Mindestabstände führen mitunter dazu, dass Ställe bzw. ganze Betriebe aus Dörfern und Weilern verdrängt werden. Dies ist aus raumplanerischer Sicht unerwünscht. Der FAT-Bericht Nr. 476 ist zur Zeit in Revision und führt in bestimmten Fällen zu noch grösseren Mindestabständen. Die Vernehmlassung ist am 10. März 2005 eröffnet worden. Wir stellen uns entschieden gegen eine weitere Verschärfung der Vorschriften. Insbesondere sollte im Einzelfall eine Interessenabwägung vorgenommen und von den Mindestabständen in einem vorgegebenen Rahmen abgewichen werden können. Fachvertreter des Kantons Solothurn und der Kantonsplanerkonferenz sind kurz vor dem Start der Vernehmlassung bei den Verantwortlichen des BUWAL vorstellig worden. Das hat dazu geführt, dass im Begleitbrief zur Vernehmlassung die Fragen zur Relativierung der Mindestabstände noch gestellt werden konnten. Eine bessere Koordination der Anliegen der Luftreinhaltung und der Raumplanung ist notwendig.

Im Kanton Solothurn wird die Einhaltung der Mindestabstände nur auf Grund von Reklamationen von Nachbarn wegen Geruchsmissionen geprüft. Es wird bewusst keine systematische Prüfung der Mindestabstände von bestehenden Tierhaltungsanlagen durchgeführt.

Auf Bundesebene widmet sich eine neu gebildete Arbeitsgruppe dem Thema «Anlagen zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere und Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)». Die Frage steht im Raum, bei welchen Vorhaben eine UVP zwingend durchzuführen ist. Der Kanton Solothurn arbeitet in dieser Arbeitsgruppe mit und vertritt die Ansicht, dass in Zukunft der Einsatz einer UVP gezielter und bedarfsge rechter, sprich: in weniger Fällen, erfolgen soll.

3.4 Zu Frage 4. Wir haben in einem vom Bund immer noch stark regulierten Markt nur beschränkte Einflussmöglichkeiten. Wir sind uns jedoch der besonderen und wirtschaftlich schwierigen Lage der Landwirtschaft bewusst und unterstützen nachhaltige Massnahmen zur Stützung und Abfederung des Strukturwandels. In unserem Einflussbereich nutzen wir die gesetzlichen Spielräume mit Augenmass.

Mit dem Mehrjahresprogramm Landwirtschaft unterstützt der Kanton ganz konkret innovative Projekte. Auch wenn die finanziellen Mittel dazu nur beschränkt zur Verfügung stehen, darf die Signalwirkung bei den Betroffenen nicht unterschätzt werden. Deshalb soll auch in Zukunft an diesem Mehrjahresprogramm festgehalten werden.

Niklaus Wepfer, SP. Ich finde es gut, dass im Kantonsrat über die Landwirtschaft diskutiert werden kann, auch wenn die Landwirtschaftspolitik vorwiegend Bundessache ist. Tatsächlich hat der Strukturwandel in der Landwirtschaft Druck ausgelöst. Aber dieser Druck hatte nicht nur negative Folgen, sondern hat auch viele neue Chancen ermöglicht und Innovationen gefördert: vermehrte Zusammenarbeit mit Betriebszweigen, Maschinengemeinschaften, Zusammenlegungen, Label-Produktionen, Nischenmarkt mit Direktverkauf, neue Kulturen, Tourismusattraktionen und vieles mehr. Die rosigen Zeiten mit Preis- und Absatzgarantien, die auch nicht besonders unternehmerfreundlich waren, sind definitiv vorbei und wir sollten den alten Zeiten nicht nachtrauern. Dank den Direktzahlungen, deren Sinn allen bekannt sein dürfte, ist die Schweizer Landwirtschaft wettbewerbsfähig geblieben. Aber nur dank den hohen Qualitätsansprüchen und dem Konsumverhalten der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten und natürlich auch wegen dem Anpassungsvermögen der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die übrige Bevölkerung weiss den Einsatz der Landwirtschaft für die Allgemeinheit sehr zu schätzen und honoriert ihn erfolgreich mit dem Konsum der jeweiligen Angebote. Dank guter Qualität hat die Landwirtschaft in

der Schweiz auch in Zukunft eine Chance. Deshalb dürfen die Bedingungen auf keinen Fall ausgehöhlt werden. Würde die Schweizer Landwirtschaft analog der Blocher-Rede an der Olma umgebaut, wäre dies der sichere Todesstoss für den Grossteil der landwirtschaftlichen Betriebe. Einzig ein paar wenige industrielle Grossbetriebe hätten freie Hand und würden zu europäischen Bedingungen Monokulturen und Massenprodukte oder Quantität statt Qualität produzieren.

Über die Bautätigkeit ausserhalb der Bauzone hat der Regierungsrat sehr ausführlich Auskunft gegeben und zu bedenken gegeben, dass im Kanton Solothurn keine zusätzlichen Schranken bestehen und eigentlich alles möglich ist, was das Bundesrecht zulässt. Die solothurnische Bautätigkeit hat in den letzten Jahren zugenommen, auch dank tollen Beiträgen des Staats. Kein einziger Landwirt möchte wieder in die alten Gebäude zurück, auch dann nicht, wenn der Umzug mit den neuen Vorschriften insbesondere in der Tierhaltung begründet wird. Bis auf wenige Ausnahmen sagen die Landwirte heute, den Tieren sei es wohler, deren Gesundheit besser und die Fruchtbarkeit entschieden erfolgreicher; auch die Zusammenarbeit mit den Behörden wird meist als gut bezeichnet. Selbstverständlich können in Einzelfällen die Anliegen nicht immer vollumfänglich berücksichtigt werden.

Eine Öffnung der Raumplanungsvorschriften dient oder nützt nicht in allen Fällen der Landwirtschaft, wie dies der Regierungsrat in der Antwort auf die Frage 2 festhält. Betreffend Landwirtschaftspolitik könnten unsere Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier durchaus grösseres Engagement zeigen. Vielleicht sollten die fortschrittlichen und zukunftsorientierten Mandatsträger unseres Kantons mit einer Standesinitiative darauf hingewiesen werden, dass insbesondere die von rechts drohenden Attacken, die Landwirtschaft umbauen zu wollen, mit aller Deutlichkeit abgewendet werden müssen. Auch sollten die zum Teil bedenklichen Arbeitsbedingungen für Angestellte eigentlich per Notrecht normalisiert werden.

Mit dem Mehrjahresprogramm unterstützt der Kanton konkrete innovative und zukunftsorientierte Projekte. Das muss auch in Zukunft so sein. Auch wenn dafür nur beschränkte finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, sind Wirkung und Nutzen sehr positiv zu werten.

Fritz Lehmann, SVP. Ich bin mit der Stellungnahme des Regierungsrats nicht ganz einverstanden, zumal sie auch einige Ausreden enthält. Der Regierungsrat schreibt am Anfang, die landwirtschaftliche Bevölkerung sei durch den beschleunigten Strukturwandel unter Druck gekommen – was zutrifft –, wenn es dann aber heisst, «bereits heute schöpfen wir die vom Bundesrecht gegebenen Möglichkeiten für das Bauen ausserhalb der Bauzone vollständig aus», dann stimmt es so nicht ganz. Wir im oberen Kantonsteil brauchen nur auf den Kanton Bern zu schauen, um etwas anderes zu sehen. Der Kanton Solothurn hat immer noch massiv mit administrativen Hemmschwellen zu tun, wenn es um landwirtschaftliche Bauvorhaben. So verlangt man beispielsweise ein Baugesuch für einen Weidezaun, 18-jährige Pachtverträge bei grösseren Bauvorhaben – und dies in einem Kanton, der, hätte er selber 100 Hektaren Land in jenem Gebiet, keinen Quadratmeter an in Bedrängnis geratene Betriebe abgeben würde. Auch die Landwirtschaft unterliegt einer Dynamik und sollte sich den Veränderungen durch entsprechendes Verhalten stellen können. Es ist für uns Solothurner Bauern wirklich schwierig: Hat man ein Projekt, winken die Berater ab. Und wenn es dann nach zwei bis drei Jahren soweit ist, kostet es so viel, dass wir die Kosten nicht mehr in den Griff bekommen.

Jakob Nussbaumer, CVP. Ich möchte noch eine Ergänzung zum vorherigen Traktandum anbringen. Ich habe nicht wettern wollen; wenn das so angekommen ist, möchte ich mich beim Baudirektor dafür entschuldigen. Nur noch so viel: In Lohn beispielsweise gibt es im Moment eine 100 m lange Baustelle für eine Fabrik; es wird kein Keller und nichts gebaut. – Nun zur vorliegenden Interpellation. Ich setze mich ein für meine Berufskollegen und speziell für die jungen Leute – es haben schon über 20 bei mir das Bauern gelernt. Heute besteht ein enormer Druck. Wir müssen Gebäude erweitern und Anpassungen vornehmen können, beispielsweise für die Bewirtschaftung mit Maschinen. Die Planung darf nicht statisch auf die momentane Situation abstellen. Wenn ein Betrieb heute keinen Bedarf für eine Aussiedlung hat, könnte sich dies in Zukunft sehr schnell ändern. Es kommt auf die Neigung des Betriebsleiters, auf den Markt und auf das Umfeld an. Die Abklärungen bei Baugesuchen sind auf das Wesentliche zu beschränken; der Nachweis eines Gewerbes ist fast jedes Mal nötig, ebenso jener der Bodenabhängigkeit. Wir verlangen realistische Vorgaben. Die 18-jährigen Pachtverträge sind sicher nirgendwo in einem Gesetz festgeschrieben. Es ist eine Privatsache, wie viel Land jemand hat und wie lange er es bewirtschaften kann. Den bestehenden Betrieben dürfen nicht durch einen forcierten Vollzug zusätzliche Kosten verursacht und durch Planungen die Weiterexistenz verunmöglicht werden. Das sage ich nicht als Jammeri, sondern im Interesse der Bauern.

Annekäthi Schluop, FdP. Man könnte fast meinen, wir hätten hier eine Bauernversammlung. Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen, auch wenn ich nicht ganz zufrieden bin. Es gibt

Sachen, die der Kanton gut macht. So hält er sich zum Beispiel beim Vollzug der Luftreinhalteverordnung zurück, bestehende Betriebe werden nicht ausgemessen und das Abdecken der Güllesilos wird nicht forciert verlangt. Andere Sachen hingegen laufen gar nicht gut. Warum gibt der Kanton bei Baugesuchen mehr vor, als vom Bund verlangt wird? Unsere Landwirtschaft ist diesbezüglich gegenüber jener in andern Kantonen benachteiligt. Den Kanton geht es eigentlich nichts an, wie der Betrieb ein Vorhaben finanziert. Das wird in keinem andern Gewerbe verlangt. Ein weiterer Punkt ist die Dauer des Baubewilligungsverfahrens. Es ist für einen Bauern schwer verständlich, wenn es nur noch von Solothurn abhängt, ob er zur Zeit beginnen kann. Ich verstehe nicht, weshalb einem Bauern in einem laufenden Baubewilligungsverfahren ständig zusätzliche Punkte bekannt gegeben, etwa, er befinde sich in einer Überschwemmungszone, obwohl sich sein Betrieb schon seit fast 50 Jahren am gleichen Standort befindet und noch nie überschwemmt worden ist. Erklären Sie das einmal diesem Bauern! Der Kanton sollte realistisch sein und nicht mehr verlangen als der Bund, und er soll sich nicht in Sachen einmischen, die ihn im Grunde nichts angehen. Dazu gehören auch die langen Pachtverträge: Das ist doch Sache des Betriebs, derartiges wird von keinem andern Gewerbe verlangt. Die Situation kann sich für Betriebe enorm schnell ändern. Es kann sein, dass ein Betrieb innert kürzester Zeit umstellen muss. Dann muss sein Baugesuch forciert behandelt und darf nicht zusätzlich behindert werden. Die Ortsplanungen seien Gemeindesache, sagte vorhin der Baudirektor. Aber man muss darauf achten, dass ausgesiedelte Betriebe nicht plötzlich an den Rand einer Bauzone zu liegen kommen, sonst sind Probleme vorprogrammiert. Über die Schutzzonen werden wir bei einem später traktandierten Vorstoss noch sprechen.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Frau Schlupe hat gleichzeitig mit der Stellungnahme der Fraktion auch die Schlussklärung abgegeben. Sie ist von der Antwort teilweise befriedigt.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Der Landwirtschaftsexperte in der Regierung hat mir zwar geraten, nichts zu sagen, aber ich mache es trotzdem. Die Aussagen von Herrn Lehmann und von Annekäthi Schlupe, wir würden mehr oder anderes machen, als der Bund verlangt, stimmen mindestens auf der gesetzlichen Seite nicht. Nach der letzten Revision des Raumplanungsgesetzes haben wir in das Baugesetz einen einzigen Satz geschrieben, nämlich, wir würden das Raumplanungsgesetz einhalten, soweit dies der Bund verlange. Man soll zwar die nicht anwesenden Kantone nicht schlechter machen, als sie es sind, aber ich kann mir vorstellen, dass sich nicht alle Kantone an das Raumplanungsgesetz halten. Bei uns kommt die Juraschutzzone dazu, in der gewisse ästhetische Vorschriften bestehen – Dachschräge, keine Pultdächer etc. Wir haben denn auch unsere Bereitschaft signalisiert, die Vorschriften in der Juraschutzzone etwas zu lockern. Aber das Grundproblem bleibt, dass es eine strikte Trennung zwischen Bauzone und Landwirtschaftszone gibt und geben muss. Wird diese Trennung zu sehr aufgeweicht, leidet das ganze Bodenrecht darunter, das Erbrecht kommt in die Bedrouille usw. Die richtige Grenzziehung ist hier das Hauptproblem. Bei den Pachtverträgen gibt das Gesetz gewisse Minimalfristen vor – sechs Monate, wenn ich mich nicht täusche. Bei den 18-jährigen Pachtverträgen muss es sich um vereinbarte Fristen handeln; vorgesehen sind sie so nicht. Aber Mindestfristen gibt es, und zwar auch zum Schutz der Bauern! Ob sie heute noch angebracht und vernünftig sind, ist eine andere Frage angesichts des raschen Wechsels. Im Übrigen ist auf Bundesebene eine Änderung des Raumplanungsgesetzes vorgesehen, die Änderungspunkte sind in der Antwort aufgeführt: Ausdehnung der Nebenerwerbsmöglichkeiten, Agrotourismus, landwirtschaftliche Liegenschaften sollen vermehrt auch zum Wohnen benutzt werden können, usw. Natürlich sind damit noch nicht alle Probleme gelöst, das ist auch mir klar.

M 208/2004

Motion Fraktion FDP/JL: Keine unnötigen Schikanen für die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft

(Wortlaut der am 2. November 2004 eingereichten Motion siehe «Verhandlungen» 2004, S. 619)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 1. Februar 2005 lautet:

1. Vorstosstext. Der Regierungsrat wird aufgefordert, mit Botschaft und Entwurf zur Änderung der kantonalen Bauverordnung einen einheitlichen Standard für die Bestimmungen in den kommunalen Landschaftsschutzzonen festzulegen. Es soll für sämtliche kommunale Landschaftsschutzzonen im Kanton Solothurn einheitlich geregelt werden, welche Arten von Einrichtungen und Nebengebäuden möglich

sind. Insbesondere sind Einrichtungen für den Pflanzenbau, wie Obstanlagen oder Hilfseinrichtungen für Hopfen grundsätzlich zu bewilligen.

2. *Begründung.* Auf Anregung des kantonalen Amtes für Raumplanung wurden in den letzten Jahren in zahlreichen Gemeinden im Kanton Solothurn kommunale Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Dies führt dazu, dass heute fast in jeder Gemeinde eine unterschiedliche Regelung für das Bauen in diesen Gebieten besteht. Ein solcher Wildwuchs von kommunalen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone läuft den Zielsetzungen eines bürgernahen Staates diametral entgegen. Es zeigt sich auch, dass diese Landschaftsschutzzonen heute sinnvolle Entwicklungen der Landwirtschaft verunmöglichen. Der Grundgedanke der kommunalen Landschaftsschutzzonen war die Landschaft vor Überbauung, auch mit zonenkonformen Bauten zu verhindern. In allen Diskussionen war aber nie die Rede davon Kulturen, die Hilfseinrichtungen benötigen zu verhindern. Je nach Ausgestaltung des Schutzzonenreglements werden aber heute solche Einrichtungen für den Pflanzenbau stark eingeschränkt oder verunmöglicht. So ist in verschiedenen Gemeinden die Erstellung einer Obstanlage oder in einem konkreten Fall einer Hopfenanlage nicht zulässig. In anderen Gemeinden wird die Erstellung von Obstanlagen durch das Landschaftsschutzzonenreglement zugelassen. Eine solche von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Regelung ist absolut unsinnig und verhindert im Falle von Einrichtungen für den Pflanzenbau die dringend notwendige Möglichkeit zur Ausschöpfung von Produktionsalternativen durch innovative Bauern. Durch eine neue Bestimmung in der kantonalen Bauverordnung soll festgelegt werden, dass Einrichtungen für den Pflanzenbau und auch feste Weidezäune in Landschaftsschutzzonen grundsätzlich möglich sind. Damit sollen die bodenabhängige Landwirtschaft und insbesondere innovative Betriebe gefördert werden.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Die Ortsplanung ist Aufgabe der Einwohnergemeinde. Sie besteht im Erlass von Nutzungsplänen und der zugehörigen Vorschriften (§ 9 Absatz 1 und 2 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1)). Zu den Nutzungsplänen gehören auch die Schutzzonen. Die Einwohnergemeinden sollen nach § 36 Abs. 1 lit. b) des Planungs- und Baugesetzes (PBG) namentlich auch «Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart» als Schutzzonen ausscheiden. Rechtsgrundlage für diese Schutzzonen ist also nicht eine Anregung des Amtes für Raumplanung, sondern das PBG.

Die Einwohnergemeinden geniessen auf dem Gebiete der Raumplanung ein gewisses autonomes Ermessen, das sie im Rahmen des Gesetzes auszuüben haben. So sind sie auch grundsätzlich frei, welche Gebiete sie mit welchen Rechtswirkungen (§ 37 PBG) als kommunale Schutzzone ausscheiden wollen. Zur Ausscheidung dieser Zonen haben wir uns bei der Beantwortung der Interpellation Annekäthi Schluemp vom 18. Dezember 2001 (I 234/2001) eingehend geäussert.

Die Zonen- oder Schutzvorschriften haben sich nach dem Schutzzweck der entsprechenden Schutzzone zu richten. Dieser wird durch die Planungsbehörde der Gemeinde aufgrund gewisser Kriterien, zu welchen an erster Stelle die Schutzwürdigkeit der Landschaft steht, definiert. Die Schutzzonenvorschriften sind Ausfluss der jeweiligen Interessenabwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit an der Erhaltung der natürlichen oder Kulturlandschaft und den privaten (und zum Teil auch öffentlichen) Interessen der Landwirtschaft. Diese Interessenabwägung kann der Gesetzgeber sachlich gerecht nicht in generell abstrakter Form vornehmen. Sie ist Gegenstand der jeweiligen Nutzungsplanung. Es ist deshalb und zum Schutz der kommunalen Planungshoheit nicht opportun, gewisse baubewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen von Gesetzes wegen von dieser Interessenabwägung auszunehmen, zumal es Folgendes zu beachten gilt:

Anlagen oder Einrichtungen wie Plastiktunnel, Folien, Hagelnetze, Abdeckungen aus bestimmtem Material und Farbe, Obstanlagen mit Hilfseinrichtungen oder eben auch Hopfenanlagen können – insbesondere wenn sie grosse Flächen beanspruchen – die Landschaft mehr negativ verändern oder beeinträchtigen als dies bei einzelnen Bauten der Fall ist. Folglich können solche Anlagen auch oder sogar stärker gegen den Schutzzweck verstossen, insbesondere wenn es sich um äusserst schützenswerte Landschaften von besonderer Schönheit und Eigenart handelt. Deshalb besteht kein sachlicher Grund, solche möglicher Weise stark störenden Landschaftselemente a priori von Schutzbestimmungen auszunehmen. Dies ist bei der konkreten Ausscheidung der Schutzzone mit der Formulierung der Zonenvorschriften durch die zuständigen Planungsbehörde der Gemeinde zu entscheiden.

Einzuräumen bleibt, dass Inhalt und Formulierung der Zonenvorschriften – wie der Ausscheidung der Zonen selbst – eine sorgfältig(er)e Interessenabwägung vorausgehen muss. So ist jeweils zu prüfen, ob die Einschränkungen für die Landwirtschaft im Hinblick auf die Erreichung des Schutzzweckes in concreto wirklich verhältnismässig sind. Hier können Richtlinien oder Musterzonenvorschriften des Amtes für Raumplanung durchaus Hilfestellung leisten. Aber auch der Eigentümer und Bewirtschafter kann im Rahmen der Mitwirkung oder eines Rechtsmittels Einfluss auf die Nutzungsplanung nehmen.

Die Motion ist auch aus formellen Gründen nicht erheblich zu erklären. Vorschriften, insbesondere Gestaltungsvorschriften für einzelne Zonen gehören von der Gesetzeshierarchie und Systematik her nicht in die kantonale Bauverordnung, welche nur allgemein gültige Bauvorschriften enthält. Vorschriften –

wie sie die Motion für die Landschaftsschutzzone verlangt – wären am ehesten in der regierungsrätlichen Natur- und Heimatschutzverordnung (BGS 435.141) zu verankern, deren Änderung einer Motion nicht zugänglich ist.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass eine einheitliche kantonale Formulierung von Vorschriften für die Landschaftsschutzzone aller Gemeinden nicht sachgerecht ist und das Planungsermessen der Gemeinden tangiert. Die unterschiedlichen Regelungen in den Gemeinden stellen nicht Wildwuchs dar, sondern sind Ausdruck der unterschiedlichen Verhältnisse und Schutzziele der kommunalen Landschaftsschutzzone.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

Silvia Meister, CVP. Die Motion verlangt, in der kantonalen Bauverordnung sei ein einheitlicher Standard für die Bestimmungen in der kommunalen Landschaftsschutzzone festzulegen, so dass sämtliche kommunalen Landschaftsschutzzone im Kanton Solothurn auferlegt erhalten, welche Art von Einrichtungen und Nebengebäuden möglich sind. Vor allem geht es um Einrichtungen für den Pflanzenbau oder Hilfseinrichtungen für den Hopfenanbau. Ein innovativer Landwirt, und das muss man heute sein, möchte eine Hopfen- oder eine Obstanlage bauen und wird je nach Wohngemeinde wegen unterschiedlicher Regelungen in der kommunalen Landschaftsschutzzone daran gehindert, seine Nische verwirklichen zu können. Die Ortsplanung ist eben Aufgabe der Einwohnergemeinden und besteht im Erlass von Nutzungsplänen und den dazu gehörigen Vorschriften im Planungs- und Baugesetz. Zu den Nutzungsplänen gehören auch die Schutzzone mit ihrem wohlklingenden Übertitel «Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart». Es ist ein Stück weit richtig und wichtig, dass die Gemeinden, die ihre Ländereien mit Flora und Fauna und natürlichen Beschaffenheiten sicher bestens kennen, autonom Zonen ausscheiden und schützen können. Aber die Entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben darf dadurch nicht verunmöglicht werden, die Betriebe dürfen nicht zu einem Ballenberg-Dasein verkommen. Es sticht mich schon etwas, wenn ich denke, wie schön es wäre, eine Hopfenanlage in voller Blüte oder in der Ernte sehen zu dürfen. Ein paar Kilometer nebenan wird bestes Ackerland bestimmt nicht nur mit schönen Fabriken verbaut, ohne dass auch nur ein Gedanke an den Landschaftsschutz verschwendet würde. Es wäre also wichtig, das Gleichgewicht der Rechtswirkungen in gesundem Mass anzupassen.

Mit dieser Motion ist allerdings aus formellen Gründen nichts zu erreichen, weil die Gestaltungsvorschriften für die einzelnen Zonen von der Gesetzeshierarchie und -systematik her nicht in die kantonale Bauverordnung gehören, sondern in der regierungsrätlichen Natur- und Heimatschutzverordnung verankert werden müssten. Aus diesem Grund kann die Motion nicht erheblich erklärt werden.

Markus Grütter, FdP. Es stimmt zwar, dass die Ortsplanungen Sache der Einwohnergemeinden sind. Der Kanton nimmt aber massiv Einfluss, einerseits durch Beratung, andererseits im Rahmen der Genehmigung. Die Einflussnahme des Kantons beschränkt sich nicht auf das absolute Minimum, sondern geht darüber hinaus. Die Empfehlungen des Amtes für Raumplanung und die Genehmigungen durch das Bau- und Justizdepartement haben zu einem Wildwuchs in der Landschaftsschutzzone geführt. Es gibt heute unzählige Zonen mit unterschiedlich strengen Bestimmungen. Da die Landschaftsschutzzone durch die Beratung des Kantons verursacht und vom Kanton genehmigt werden, hat der Kanton auch die Pflicht, den Wildwuchs so weit einzudämmen, dass das Ganze wieder einigermaßen bürgerfreundlich geregelt werden kann. In einigen Gemeinden verhindern die Landschaftsschutzzone den Anbau von Obst- und Hopfenanlagen oder andern Kulturen, während sie in andern Gemeinden möglich sind. Insbesondere der Obstbau ist im Kanton Solothurn ein wichtiger Betriebsteil mit einer langen Tradition. Geänderte Konsumentenbedürfnisse erfordern geänderte Anbauverfahren; eine Anpassung muss deshalb möglich sein. Im Sinn einer Interessenabwägung wäre es Aufgabe des Bau- und Justizdepartements gewesen, bei der Genehmigung der Landschaftsschutzzone entsprechend einzuwirken. Dass die Interessenabwägung nicht stattgefunden hat, ist durch Verwaltungsgerichtsurteile denn auch gerügt worden.

Zum formellen Vorbehalt: Es ist eben gerade das Ziel der Motion, klare, transparente und in allen Gemeinden gleich geltende Richtlinien herbeizuführen. Das Gleiche wird vom Bau- und Justizdepartement ja auch in den Bauzonen angestrebt. Wir beantragen, der Motion zuzustimmen.

Brigit Wyss, Grüne. Die Fraktion SP und Grüne unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Motionäre. Es spricht sicher wenig bis nichts gegen Obst- oder Hopfenanlagen. Aber eine grundsätzliche Bewilligung für solche Anlagen im ganzen Kanton ist nicht sachgerecht. Die Fraktion SP/Grüne schliesst sich deshalb dem Antrag des Regierungsrats aus folgenden Gründen an: Wenn im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens kommunale Schutzzone geschaffen werden, haben die Direktbetroffenen ein Mitwirkungsrecht und auch Rechtsmittel gegen die Nutzungsplanung. Naturgemäss weist jedes ausgeschiedene Schutzgebiet Besonderheiten auf, die mit besonderen Zielen verfolgt werden sollen. Die Motionäre möchten nun

alle Schutzzonen über einen Leisten schlagen und den Kanton für zuständig erklären. Damit würden aber die Schutzgebiete zu kantonalen Schutzgebieten, weil erst so der Kanton einheitliche Regelungen schaffen könnte. Aber auch der Kanton müsste bei jedem Schutzgebiet auf die spezifischen Ziele achten und könnte nicht alle gleich handhaben. Der Spielraum, den die Regierung in ihrer Antwort aufzeigt, ist sicher gegeben. Jetzt eine Änderung zu verlangen, führt am Ziel vorbei. Vielmehr sollten Richtlinien erlassen werden, damit es nicht einheitlich wird, es aber eine gewisse Vereinheitlichung gibt. In diesem Sinn lehnen wir die Motion ab, obwohl wir dem Anliegen an sich folgen können.

Samuel Marti, SVP. Es handelt sich um Einschränkungen für Anlagen und Einrichtungen, die eine moderne Landwirtschaft heute braucht. Die Landschaftsschutzzonen sind grösstenteils auf Empfehlung des Kantons entstanden. Ich habe beispielsweise in meiner Gemeinde darauf aufmerksam machen müssen, dass sie Landschaftsschutzzonen ausscheiden können, aber nicht müssen. Vielerorts wussten das die Gemeinderäte nicht. Die Landschaftsschutzzonen sind deshalb teilweise auch sehr gross geworden. Landwirtschaftliches Kulturland wurde so blockiert. Moderne, das heisst initiative junge Bauern können nicht das machen, was sie gerne möchten. Von der Landwirtschaft wird Unternehmertum verlangt, und gleichzeitig macht man Einschränkungen. Das passt nicht zusammen, wenn die gleichen Leute von Subventionen, Beiträgen und solchem Zeug reden. Man könnte die Beiträge nur streichen, wenn eine freie Landwirtschaft betrieben werden könnte. Gehen Sie mal ins Ausland schauen, was freie Landwirtschaft ist. Die Gemeinden hätten vor der Ausscheidung der Landschaftsschutzzone über die Konsequenzen orientiert werden müssen, vielleicht hätte der Kanton die Schutzzonenvorschriften vor der Einführung ausformulieren sollen, so dass jede Gemeinde und jeder Bauer gewusst hätte, was auf ihn zukommt. Wir von der SVP unterstützen die Motion.

Annekäthi Schluep, FdP. Als Mitunterzeichnerin dieses Vorstosses möchte ich dazu noch etwas sagen. Es geht um mehr als nur um Obst- und Hopfenanlagen in Schutzzonen. Es ist doch widersinnig, dass in einigen Gemeinden in der Schutzzone nicht einmal feste Zäune für die Mutterkuhhaltung erlaubt sind, während sie in andern erlaubt sind. Ein Bauer sollte in der Schutzzone, in der sich vielleicht 80 Prozent seines Landes befinden, zum Beispiel Weihnachtsbäume auch anpflanzen können – die Schweiz importiert immerhin 80 Prozent der Weihnachtsbäume. Die Motionäre verlangen eine möglichst liberale Haltung bezüglich den Landschaftsschutzzonen und auch eine gewisse Vereinheitlichung, damit nicht in einer Gemeinde verboten ist, was in der andern erlaubt ist. Wenn wir vorhin sagten, bezüglich Baubewilligungen bestünden von Kanton zu Kanton unterschiedliche Vorgaben, so gibt es bei den Landschaftsschutzzone sogar von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedliche Vorgaben. Der Bauer ist an sein Land gebunden und kann nicht einfach in eine andere Gemeinde zügeln. Erlauben wir also doch dem Bauern, das zu tun, was er tun muss, um weiterexistieren zu können. Wir wollen aktive Bauern sein und etwas produzieren, für das auf dem Markt eine Nachfrage besteht. Ich sage es jetzt etwas überspitzt: Das Bau- und Justizdepartement soll sich diesbezüglich nicht hinter der Gemeindeautonomie verstecken. Es hat die Gemeinden dazu überredet – um nicht gezwungen zu sagen –, Schutzzonen einzurichten. Jetzt soll es auch dazu stehen und die Verantwortung tragen helfen. Viele Gemeinden waren mit den Schutzzonen überfordert. Sie wurden unter anderem auch vom Bau- und Justizdepartement beraten und hielten für bare Münze, was die Berater ihnen sagten.

Jakob Nussbaumer, CVP. Ich gebe Annekäthi Schluep zwar in den meisten Teilen Recht. Aber wäre es nicht besser, die Motion in ein Postulat zu wandeln? Ich beantrage, über ein Postulat abzustimmen.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Nur die Motionäre können über eine Umwandlung entscheiden.

Hansruedi Wüthrich, FdP. Jakob Nussbaumer, gegen die Umwandlung spricht, dass wir etwas ändern wollen. Deshalb halten wir an der Motion fest.

Kurt Bloch, CVP. Ich habe Mühe mit dieser Diskussion. Wir haben 22 Quadratkilometer Landwirtschaftsland; wir haben eine Ortsplanung gemacht. Auf Gemeindeebene haben wir keine Schutzzonen, ausgenommen ein kleineres Hochmoor. Ansonsten ist die Landwirtschaft in der Nutzung nicht eingeschränkt. Jede Gemeinde war total autonom. Jede Gemeinde hat zudem einen Planer, der zugleich beraten muss. Ich finde es daher mühsam, wenn nun dem Baudepartement der Schwarze Peter zugeschoben wird.

Annekäthi Schluep, FdP. Kurt Bloch, du wohnst eben in einer der rühmlichen Gemeinden, die sich dagegen gewehrt haben. Meines Wissens haben 120 Gemeinden Landschaftsschutzzonen ausgeschieden. Es gibt Gemeinden, die dies sehr korrekt getan und nur wirklich schützenswerte Gebiete aufgenommen haben. Andere Gemeinden taten es sehr ausführlich. Unsere Nachbarn und ich persönlich haben über

80 Prozent unseres Landwirtschaftslandes in der Landschaftsschutzzone. Nachdem wir überall sonst nicht durchgekommen sind, haben wir dann endlich vom Verwaltungsgericht Recht bekommen.

Samuel Marti, SVP. Es kann nicht das Ziel sein, dass jeder Bauer, der etwas bauen will, vor Verwaltungsgericht gehen muss. Die Landschaftsschutzzone sind in Gottes Namen ausgeschieden worden, und ich habe vorhin deutsch und deutlich gesagt, weshalb das geschah. Hat ein Bauer nicht aufgepasst, dann ist eine riesengrosse Landschaftsschutzzone errichtet worden. Und in diesen Landschaftsschutzzone bestehen riesengrosse Einschränkungen. Die grossen Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde sind nicht richtig, das muss geändert werden.

Walter Straumann, Vorsteher des Bau- und Justizdepartements. Es geht nicht in erster Linie um die Schutzzone, so wie ich den Vorstoss verstehe, sondern um das, was in der Schutzzone möglich ist und wer sagen soll, was möglich ist. Die Herkunft des Vorstosses ist von einer gewissen Bedeutung: Er kommt von Wolfwil, und da ging es um eine Hopfenanlage. Es gäbe somit eine Lex Hopfenanlage oder eine Lex Wolfwil, würde der Vorstoss überwiesen. Die Gemeinde Wolfwil hat von sich aus eine Schutzzone bestimmt und gesagt, hier komme nichts anderes mehr in Frage. Darauf hat sie herausgefunden, dass in der Gemeinde Mätzerlen gewisse Anlagen in der Schutzzone möglich sind. Mich dünkt die heutige Handhabung nach wie vor richtig, da die einzelnen Gemeinden unterschiedlich sind. Grenchen ist nicht Hubersdorf, Rodersdorf nicht Biberist. Deshalb erstaunt mich das Begehren, der Kanton solle für alle 126 Gemeinden quasi diktatorisch oder, wie es die Solothurner früher taten, zentralistisch sagen, was die Gemeinden tun dürfen und was nicht. Es gibt sehr wohl Gemeinden, die wissen, was sie wollen und was sie auf ihren Schutzzone zulassen. Im Übrigen gibt es die Hopfenanlage heute; die Gemeinde hat die Schutzzone auf unseren Rat hin entsprechend geändert.

Als Motion kann der Vorstoss überwiesen werden, nur nützt es nichts, weil das Begehren nicht ins Gesetz gehört – mit einer Motion kann man nur eine Gesetzesänderung verlangen. Ich erachte es als falsch, die Sache in der Natur- und Heimatschutzverordnung festzulegen.

Abstimmung

Für Annahme der Motion

36 Stimmen

Dagegen

47 Stimmen

I 209/2004

Interpellation Jörg Widmer (SVP, Gretzenbach): Bedeutung der Panzersperren im Niederamt

(Wortlaut der am 3. November 2004 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2004, S. 619)

Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 11. Januar 2005 lautet:

1. *Vorstosstext.* Vor rund 15 Jahren wurden im Niederamt auf diversen Staats- und Gemeindestrassen sogenannte Panzersperren gebaut. Diese bestehen aus Betonschächten und den dazu gehörenden Stahlpfosten welche unmittelbar daneben in Stahlboxen gelagert sind. Damals konnte mir niemand sagen, aus welchen Gründen solche Dinger gebaut werden. Es sei ein Entscheid des Bundes und die Gemeinden hätten nichts dazu zu sagen. Da in diesen Abschnitten der Strassenunterhalt (Schneeräumung, Belagssanierung, etc.) logischerweise erschwert ist, bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist es richtig, dass es sich hier um eine Bundesangelegenheit handelt?
2. Ist die Regierung in dieser Angelegenheit angehört worden?
3. Hätten die Gemeinden Einflussmöglichkeiten gehabt?
4. Aus wessen Gründen sind diese Sperren gebaut worden?
5. Welche Bedeutung haben sie heute?
6. Falls sie nicht mehr notwendig sind, warum werden sie nicht entfernt?
7. Wer übernimmt die Mehrkosten bei Belagssanierungen in diesen Strassenabschnitten?

2. *Begründung (Vorstosstext).*

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Zu Frage 1. Gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 126 des Militärgesetzes ist die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, Sache des Bundes.

3.2 Zu Frage 2. Militärische Bauten in Strassen werden immer in Zusammenarbeit mit den Strasseneigentümern (Kanton bzw. Gemeinde) geplant und ausgeführt. Ansprechstelle für den Bund beim Kanton bzw. bei der Gemeinde ist in der Regel das kantonale bzw. kommunale Tiefbauamt. Die Panzersperren auf der Kantonsstrasse 3. Klasse Däniken-Gretzenbach-Grod wurden aufgrund eines Projektes des Ingenieurbüros Otto Eng und dem Mitbericht des Kreisbauamtes mit Bewilligung des Baudepartementes vom 10. Oktober 1988 genehmigt.

3.3 Zu Frage 3. Nein. Die liegenschaftlichen Vereinbarungen werden zwischen Bund und den Grundstückbesitzern getroffen.

3.4 Zu Frage 4. Die Gründe für den Bau der Panzersperren und die Bedeutung der Sperren richten sich generell nach der gesamtschweizerischen Konzeption der Verteidigungsinfrastruktur. Diese basiert jeweils auf den Armeeaufträgen und der Beurteilung der sicherheitspolitischen Lage. Gesamtschweizerisch wurde die Anzahl der aktiven Sperren in den letzten Jahren massiv gesenkt.

3.5 Zu Frage 5. Siehe Frage 4

3.6 Zu Frage 6. Die betreffenden Sperren sind teilweise noch operativ. Wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, erfolgt ein Rückbau von überzähligen Anlagen in der Regel anlässlich der von den Strasseneigentümern geplanten Strassensanierungen. Mit diesem Vorgehen wird der Verkehr nicht durch zusätzliche Baustellen behindert. Aufgrund der fehlenden finanziellen Mittel erfolgt in der Regel kein aktiver Rückbau von überzähligen Anlagen in Strassen.

3.7 Zu Frage 7. Die Mehrkosten respektive der Anteil der Kosten für den Rückbau von militärischen Anlagen in Strassen werden durch den Bund getragen.

Kurt Küng, SVP. Die SVP-Fraktion ist mit der Antwort des Regierungsrats zufrieden.

Ruedi Lehmann, SP, Präsident. Wir kommen zur angekündigten Überraschung, die auf ausdrücklichen Wunsch von Herrn Schärer, dem Dirigenten, und der Singknaben St. Ursen zustande gekommen ist als Dank für die Unterstützung seitens des Kantons. Es ist in diesem Sinn auch eine Würdigung der drei abtretenden Regierungsmitglieder.

Es folgt eine Darbietung der Singknaben zu St. Ursen.

Schluss der Sitzung um 12.40 Uhr.